Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-historische Abteilung
Jahrgang 1944, Heft 1

Die Entstehung der italienischen Kommunen im frühen Mittelalter

von

Walter Goetz

Vorgetragen am 5. Oktober 1940

München 1944
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

Druck der J. P. Peterschen Buchdruckerei Rothenburg ob der Tauber

Vorwort

Die hier vorliegende Untersuchung soll nicht auf alle seit Savigny erörterten Streitpunkte von neuem eingehen, denn manche sind inzwischen als gelöst zu betrachten. Es sollen vor allem diejenigen Punkte aufgegriffen werden, die bisher noch ungeklärt geblieben sind: die vorkommunale städtische Verwaltung, die boni homines, der Conventus, die Ungleichartigkeit der Entwicklung von Ort zu Ort, die Kontinuität, die abendländische Gesamtentwicklung und einige weniger wichtige Fragen. Die neuere italienische Forschung hat sich viele Verdienste auf diesen Gebieten erworben, aber sie ist auch zum Teil Wege gegangen, denen ich nicht folgen konnte. Ich stelle aber fest, daß ich mich in den Hauptpunkten mit dem leider zu früh verstorbenen Roberto Caggese und in wesentlichen Punkten auch mit Arrigo Solmi und anderen in Übereinstimmung befinde, und selbst mit G. Volpe und seinen Anhängern, die freilich in der Betonung des ausschließlich römisch-italienischen Charakters dieser ganzen Entwicklung am weitesten gegangen sind, unterstützt auch von Ernst Mayer, der in seiner „Italienischen Verfassungsgeschichte" vor allem die Kontinuität in gleichem Sinne betont hat.

Für die letzte Ausarbeitung dieser Untersuchung war es außerordentlich schwierig, die italienische Literatur in ausreichendem Maße zu benutzen; ich muß deshalb um Nachsicht bitten, wenn hie und da bei Literaturangaben die Seitenzahlen nicht mit der erwünschten Genauigkeit eingesetzt werden konnten. Auch einzelne Aufsätze in italienischen Zeitschriften konnten nicht mehr benutzt werden. Auf den Aufsatz Franco Niccolais in der Rivista di storia del diritto italiano Bd. XIV (1941), der die Bischöfe als Stadtherren entthront und sie lediglich kaiserliche Beamte gleich den Grafen sein läßt, bin ich nicht mehr eingegangen. Der augenblickliche Mangel an italienischem Quellenmaterial macht eine Nachprüfung und Auseinandersetzung unmöglich. Manches spricht für diese Anschauung, aber der Haupteinwand dürfte sein, daß es in jenen Zeiten keine verfassungsrechtlichen Normen gegeben hat, sondern Entwicklungen, die sich in ihrer Vielfältigkeit der Norm entziehen.

Gräfelfing bei München, Mai 1944 Walter Goetz

Seit dem Beginn der kritischen Geschichtswissenschaft ist die Frage nach dem Entstehen der italienischen Stadtfreiheit immer wieder umstritten worden. Savigny hatte 1815 im ersten Bande der „Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter" den Standpunkt vertreten, daß diese Freiheit und die Organisation der italienischen Kommunen auf altrömischem Grunde ruhe. Aber gegen diese Kontinuitätstheorie erhoben sich in Deutschland und in Italien gewichtige Stimmen; vor allem Karl Hegel verwarf mit umfassender Begründung den Zusammenhang zwischen der alten römischen Munizipalität und den italienischen Städten des Mittelalters. Wenn nicht Ernst Mayer sich in seiner „Italienischen Verfassungsgeschichte" von neuem auf die Seite Savignys gestellt hätte, so wäre ein halbes Jahrhundert lang die Verwerfung der Kontinuität die herrschende Meinung gewesen: Die Entwicklung der Kommune galt als ein neues Werden auf neuem Grunde. Aber auch die seit Beginn unseres Jahrhunderts sich bildende, streng nationale historische Schule Italiens hat unter Führung von Volpe und Solmi die Kontinuitätstheorie nicht nur wieder aufgegriffen, sondern auch die Unabhängigkeit der italienischen Entwicklung von allen fremden Einflüssen in Mittelalter und Neuzeit und den nie unterbrochenen Zusammenhang der römischen und italienischen Geschichte zu einem Programmpunkt ihres historischen Denkens gemacht. Diese Schule ist allerdings auch in Italien bisher nicht zur vollen Herrschaft gelangt und der Widerspruch gegen ihre Theorien kann mit guten Gründen verfochten werden. Das Urkundenmaterial, mit dem Savigny, Bethmann-Hollweg, Hegel und alle älteren Forscher arbeiteten, liegt heute zum Teil in verbesserter und erweiterter Form vor und für einzelne Städte, vor allem für Mailand, Florenz und Pisa, sind sehr eindringende Einzeluntersuchungen angestellt worden, so daß eine neue Prüfung der alten Streitfrage sich verlohnen dürfte. Zwei Punkte stehen dabei im Vordergrund: die Kontinuität und der Einfluß der zugewanderten germanischen Elemente auf das Werden des neuen italienischen Volkstums und seiner ersten großen Schöpfung, eben der Kommunen. Beide Punkte sind miteinander verbunden, denn die Anerkennung der Kontinuität bedeutet zum mindesten die Herabdrückung jedes fremden Einflusses.

Das Vorliegen eines umfassenden und in seinen Einzelheiten gesicherten Quellenbestandes für alle in Frage kommenden Städte ist ein berechtigter Wunsch, aber dennoch keine unentbehrliche Voraussetzung mehr, denn im ganzen ist die Entwicklung gleichartig, und daß wir heute bei einem Dutzend dieser Städte leidlich festen Boden unter den Füßen haben, gibt jeder neuen Untersuchung die Möglichkeit zu einigermaßen abschließenden Ergebnissen. Daß wir auf manchen Strecken noch im Dunkeln tappen, ist wahrscheinlich nie zu beseitigen, denn vom 8. bis zum 10. Jahrhundert ist nun einmal der Quellenbestand schon um deswillen nicht zu erweitern, weil sich keimende Entwicklungen jeder Beobachtung entziehen.

Aber gerade hier, in diesen Zeiten der Dunkelheit, muß eingesetzt werden, wenn Späteres verständlich werden soll. Wie stand es mit den Städten Italiens nach den Stürmen der Langobardenzeit? Konnten sie alte Einrichtungen noch bewahren oder trat ein völlig neuer Zustand ein? Läßt man den spätrömischen Verfall und die von den Langobarden angerichtete Zerstörung als nicht sehr groß erscheinen, wie es die Anhänger der Kontinuitätstheorie gerne tun, so bliebe möglich, daß der Mangel an Nachrichten noch nicht mit dem Untergang des Alten gleichzusetzen wäre. Aber der allgemeine Verfall in Staat, Wirtschaft und geistiger Kultur ist nun doch für die Zeit vom 4. Jahrhundert an eine unbestreitbare Tatsache. Gab es auch unter Theoderich d. Gr. eine kurze Zeit der Erholung, so muß man doch feststellen, daß diese Pause von dem fremden Eroberer kam und nicht aus einheimischer Kraft, und daß der Verfall nachher von neuem einsetzte, ist sowohl ein Ergebnis der letzten Gotenkriege wie der byzantinischen Herrschaft, die sich nirgends um das Wohl der Bevölkerung gekümmert hat, sondern nur Geld aus ihr zu erpressen strebte. In den letzten Kämpfen zwischen Goten und Byzantinern war Fiesole zerstört worden, beim Einfall der Burgunder 539 Mailand — wichtige Kulturzentren wurden dadurch außer Kraft gesetzt. Die langobardische Eroberung aber, die am Anfang ein paar Jahrzehnte zerstörenden Kampfes brachte, ist wie ein Ungewitter über Ober- und Mittelitalien hinweggegangen. Es sind keineswegs alle Städte zerstört worden — Pavia wurde nach dreijähriger Belagerung geschont, und da offenbar zahlreiche Städte keinerlei Widerstand leisteten und sofort Sitz eines langobardischen Herzogs wurden, so muß es sich mehr um Austreibung und Beraubung der vermögenden Römer als um die Vernichtung solcher Städte gehandelt haben. Sicher

festzustellen ist die Zerstörung von Genua, Albenga und Savona in Ligurien, aber sie geschah erst nach 640 durch König Rothari; am Anfang des 7. Jahrhunderts mag Cremona, früher schon Padua und Oderzo zerstört sein, aber alle diese Städte sind sehr rasch wieder aufgebaut worden.

Wichtiger für das Schicksal des Landes war die völlige Umgestaltung der Verwaltung. Zwar behielten die Langobarden die Stadt als Mittelpunkt eines bestimmten Bezirkes bei, aber die neuen Herren schufen sich einen neuen Organismus. Unter dem in Pavia residierenden König standen die Herzöge (Duces), und wo es diese nicht gab, königliche Beamte, die sog. Gastalden, zur Verwaltung des in die königliche Hand übergegangenen Besitzes, der sich sowohl aus früherem römischen Staatsbesitz als auch aus eingezogenem privaten Großgrundbesitz zusammensetzte. Das Königtum und die Herzöge haben sich eine neue, rein langobardische Verwaltung gebildet, mit starkem militärischen Einschlag, wie er dem Wesen der Eroberung entsprach. Grafen (und ihre Stellvertreter, die Locopositi) und Missi, Gastalden, Schultheiße, Judices und Dekane übernahmen Verwaltung, Gericht und militärische Befugnisse. Diese langobardische Staatsverwaltung, ausgebaut durch eine sorgfältige Gesetzgebung, blieb bestehen, solange der langobardische Staat sich erhielt, und auch die neuen fränkischen Herren haben sie dann zwar in ihrem Sinne umgebaut, aber dabei doch nirgends auf ältere römische Einrichtungen zurückgegriffen. Die fränkische Grafschaftsverfassung und ihre spätere Durchbrechung durch Immunitäten, die Begünstigung geistlicher und weltlicher Feudalherren fränkischer und langobardischer Herkunft hatte keinerlei Berührung mit der einstigen römischen Staatsverfassung.

Aber das ist nun die Frage, ob sich innerhalb dieser staatlichen Neuordnung irgend etwas von früheren Einrichtungen und besonders von der römischen Munizipalverfassung erhalten konnte? Wir haben aus der Zeit vom 7. bis zum 9. Jahrhundert keinerlei sichere Spuren davon und es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Langobarden den Römern irgendwelche Organe einer beschränkten Selbstverwaltung gelassen hätten.[1] Wäre zunächst nicht jede derartige Organisation ein Sammel-

[1] Nach Salvioli, Le nostre origini (Neapel 1913) S. 158 verschwinden die decuriones der römischen Zeit seit dem 7. Jahrhundert.

punkt für widerstrebende Elemente geworden? Die Vernichtung oder doch Entrechtung der städtischen Oberschicht und des ländlichen Großgrundbesitzes spricht nicht für die Duldung irgendwelcher Organe, die sich nur auf die römische Bevölkerung bezogen. Daß sich später, in ruhigeren Zeiten, solche Organe wieder entwickelt hätten, ist in den langobardischen Gebieten nirgends überliefert — wie hätten sie sich auch neben die ausgebaute langobardische Verwaltung stellen sollen? In keiner der Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, die uns doch immerhin etwas in Verwaltung, Gericht und Wirtschaft hineinschauen lassen, sind römische Beamte oder Richter oder Organe städtischer Selbstverwaltung erwähnt. Aber das wird noch einmal bei der Frage der Kontinuität zu erörtern sein.

An einem ist sicherlich kein Zweifel: die neue Oberschicht in Stadt und Land ist langobardisch. Sie ist wohl eine Minderheit, aber doch stark genug zu unbeschränkter Herrschaft. Wir hören nichts von Aufstandsversuchen der Unterworfenen; alle inneren Kämpfe im Langobardenreich gehen von unbotmäßigen Herzögen aus und der Zusammenbruch des Reiches beruht nicht auf dem Gegensatz zwischen römisch und langobardisch, sondern auf dem Bündnis des Papsttums mit den Karolingern und auf der mangelnden Einsatzbereitschaft der langobardischen Herzöge, die, von Friaul abgesehen, sich nirgends dem fränkischen Eroberer mit ganzer Kraft entgegengeworfen haben. Daß aber die Oberschicht in Oberitalien und Toskana langobardisch war, zeigen die vom 8. Jahrhundert an vorhandenen Urkunden: die zahlreichen Schenkungen an die Kirche, die Kauf- und Pachtverträge, die Gerichtsverhandlungen und die Rechtsbekenntnisse — sie weisen immer wieder auf langobardisches Volkstum hin. Die Unterschicht war an diesem Urkundenwesen begreiflicher Weise nur wenig beteiligt — wer hätte in diesen Kreisen Schenkungen und Käufe zu verbriefen gehabt? Am häufigsten kommen wohl Kommendationen mit Hingabe des Besitzes vor, aber es gab sehr bald unter den Langobarden auch solche, die herabgesunken waren und sich in den Schutz einer weltlichen oder geistlichen Grundherrschaft begaben.

Für die Entwicklung der Städte, und ebenso der werdenden ländlichen Kommunen, ist zunächst doch nur dies eine wesentlich: die Oberschicht im langobardischen Königreich war langobardisch, sie besaß den großen Grundbesitz, sie stellte das Heer und die Organe der Verwal-

tung und des Gerichts. An dieser Tatsache wird man nicht rütteln können.[1] Seit auch den Kaufleuten, also Römern, der Eintritt in das Heer gegen Mitte des 8. Jahrhunderts gestattet war, werden auch Römer wieder in die obere Schicht eingetreten sein und einige mögen sich auch über die Eroberungszeit hinaus in ihrer sozialen Stellung erhalten haben. Vor allem als Vertreter gewinnbringenden Handels, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß sich die Langobarden schon sehr bald der Kaufmannschaft gewidmet haben — die kriegerische Gesinnung der vornehmen Langobarden war den großen und kleinen Krämern sicherlich nicht günstig, obwohl die Umstellung der Langobarden auf bürgerliche Berufe im 8. Jahrhundert sicherlich schon begonnen hat. Handwerker langobardischen Ursprungs hat es ja von Anfang an gegeben. Seit die Langobarden in den geistlichen Stand eingedrungen waren, und nicht nur einfache Kleriker, sondern auch Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen stellten, hatten sie den Teil der Oberschicht bereits erobert, der ihnen ursprünglich verschlossen war.[2] Die fränkischen Beamten und später die deutschen haben dann diese Oberschicht verstärkt. Aber mit der Zunahme der Vermischung der römischen und germanischen Elemente sind auch Römer wieder emporgestiegen; die ruhigeren Zeiten begünstigten Handel und Gewerbe, und die beginnende Volksvermehrung kam den wirtschaftlichen Verhältnissen zu gute. So wird in den Städten eine Schicht emporgewachsen sein, die sich neben die langobardisch-fränkische Oberschicht zu stellen vermochte und die auch wieder Grundbesitz erwerben konnte. Doch sind diese Entwicklungen durch den Zerfall des karolingischen Reiches, durch die Einfälle der Sarazenen, Normannen und Ungarn wieder aufgehalten worden; von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts tritt noch einmal ein Tiefstand ein. Viele Städte und reiche Klöster sind zerstört worden und der Zerfall der staatlichen Verwaltung machte alle Straßen unsicher; die Großgrundbesitzer fühlten sich als die Herren im Lande und suchten ihre Macht nach allen Seiten auszudehnen. Es stand ihnen nur eine Macht

---

[1] Nimmt man mit Volpe, Lambardi e Romani nelle campagne e nelle città (Studi storici XIII u. XIV) an, daß hie und da die Langobarden „in folla" in die Städte gingen, so wird man Langobarden, bes. wohl Handwerker, auch in der städt. Mittelschicht zu suchen haben.

[2] Die Gewohnheit, daß katholische Geistliche einen lateinischen biblischen Namen tragen mußten, wird seit Beginn des 8. Jahrhunderts durchbrochen; die Geistlichen behalten fortan sehr häufig ihre germanischen Namen.

noch gegenüber: die Kirche. Wie die großen Klöster eine Zeitlang die Führer des wirtschaftlichen Fortschritts waren, so haben auch die Bischöfe in diesen Notzeiten ihre Stellung auszubauen vermocht: sie wurden zu Schutzherren der Bevölkerung, als alle anderen Mächte versagten.

Der Bischof als Stadtherr

Der Bischof als Stadtherr ist in Italien eine Erscheinung der Zeit vom 9.–11. Jahrhundert, während er im Frankenreiche schon im 7. Jahrhundert zum Stadtherrn geworden ist.[1] Die Karolinger haben seit Ludwig dem Frommen die Stellung der Bischöfe zu stärken versucht, denn der Staat hatte an ihnen bessere Stützen als an den weltlichen Herren, die nur auf Machterwerb, Unabhängigkeit und Erblichkeit ausgingen. Solange Staat und Kirche zusammenwirkten, war der Bischof das geeignete Organ zur Sicherung der staatlichen Macht. Das empfanden die karolingischen Herrscher beim Rückgang ihrer Macht und sie gaben deshalb den geistlichen Machthabern ohne Bedenken jene Sonderrechte der Immunität, die zur ersten Beschränkung des öffentlichen Gerichts und zur Befreiung ganzer Gebiete von der gräflichen Gewalt führten. Die Immunitätsgebiete wurden in Deutschland wie in Italien der Ausgangspunkt zu selbständigen territorialen Gebilden. Indem nun in die Hände der Bischöfe schon seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts auch Grafschaftsrechte im einzelnen und im ganzen übergingen, die ursprünglich der Ausdruck einer einheitlichen Staatsgewalt gewesen waren, erhielt die Immunität noch mehr den Charakter einer weltlichen Herrschaft, denn im Besitze der Immunität und der Grafschaftsrechte verdrängte der Bischof an den meisten Stellen den Grafen als Vertreter der Staatsgewalt und der Weg zu einem nur noch vom Königtum abhängigen geistlichen Kleinstaat war geöffnet. Die Ottonen haben durch grundsätzliche Pflege dieser Entwicklung dem deutschen Territorialstaat zu dauerndem Leben verholfen, während sich in Italien solcher Entwicklung Kräfte in den Weg stellten, deren Bedeutung die

[1] Flach, Les origines de l'ancienne France, II, S. 234 (nach Fustel de Coulanges).

deutschen Herrscher niemals ausreichend zu erfassen vermochten. Aber die ottonische Politik stützte sich in Italien auf die Bischöfe und gewährte ihnen Grafschaftsrechte, so daß an vielen Stellen Städte und Grafschaften ganz in geistliche Hände kamen. Wenn die italienischen Bischöfe zunächst zu einer ähnlichen Stellung wie die deutschen gelangten, so lag es an dem Zustand Italiens, wie er sich vom Verfall des Karolingerreiches bis zum Eingreifen Ottos d. Gr. entwickelt hatte. Überall dort, wo die staatliche Macht versagte, sind die Bischöfe zu Schutzherren der Bevölkerung geworden. Während die staatlichen Verwaltungsbeamten ihrem eigenen Vorteil nachgingen, ihre Lehen erblich zu machen und ihren Besitz zu mehren versuchten, stand hinter dem Bischof eine starke wirtschaftliche Macht und das moralische Ansehen der Kirche. Durch die Masse der frommen Schenkungen wurde der Bischof sehr oft zum größten Grundbesitzer des Gebietes. Er besaß zudem jenen Rest von Bildung, der sich bei der höheren Geistlichkeit noch erhalten hatte.

Man wird die Frage aufwerfen, ob die Bischöfe nicht nur Aufgaben wieder aufnahmen, die sie schon einmal, in der Zeit vom vierten bis sechsten Jahrhundert erfüllt hatten. Denn damals waren sie gegenüber den Mißbräuchen der kaiserlichen Beamten Anwälte der Bedrückten und beim Einbruch Odoakars Schützer der Städte, soweit es in ihren Kräften stand.[1] Die Kirche als stets wachsende Macht gewann den Vorsprung vor der verfallenden staatlichen Verwaltung; der Bischof wurde zum letzten Hort der Bevölkerung und war schon damals eine Art von Stadtherr: er sorgte für den Mauerbau und für andere öffentliche Bauten.[2] Dieses Verhältnis löste sich wohl nach der langobardischen Eroberung für eine Weile, bildete sich aber von neuem nach der Katholisierung der Langobarden und wurde in der späteren karolingischen Zeit durch die Verleihung von staatlichen Rechten an die Bischöfe zu einer befestigten Machtstellung, die zur Stadtherrschaft führte.[3] Denn es waren ältere Formen geblieben: der Bischof handelte oft gemeinsam mit der Bürgerschaft, leitete wohl auch einmal die Versammlung der

[1] S. Mochi-Onory, Vescovi e città, Bibl. della Rivista di Storia del diritto italiano n. 8, Bologna 1933. Die Schrift behandelt das 4.—6. Jahrhundert. Auf ihren eigenen Besitzungen besaßen die damaligen Bischöfe Jurisdiction. Vgl. G. Zanetti, Arch. stor. lomb. 60 S. 83ff. betr. Mailand (10. Jahrhundert).

[2] In den byzantinischen Gebieten Italiens waren die Bischöfe geradezu Organe des Staates. Vgl. zu den Befugnissen der Bischöfe E. Mayer, II, S. 522ff.

[3] Vgl. G. Zanetti, Arch. stor. Lomb. 60 S. 83ff. betr. Mailand (10. Jahrh.)!

Bürger und es kann der Eindruck entstehen, als ob es sich damals bereits um ein stillschweigendes Condominium von Bischof und Bürgerschaft gehandelt hätte.[1] Aber die Waage senkte sich mehr und mehr zugunsten des staatlich begünstigten Stadtherrn.

So wurde der Bischof an vielen Stellen das gegebene und anerkannte Haupt seiner Stadt und er gewährte in zerrütteten Zuständen noch einen gewissen Schutz und einen moralischen Halt: Er nahm sich der Nöte der Bevölkerung an. Als der Bischof von Bergamo 904 von König Berengar das Recht erhielt, die 894 zerstörte, dann zwar wieder aufgebaute, aber noch offen gebliebene Stadt mit Mauern zu versehen, da hieß es in der Urkunde, daß die Ummauerung geschehen solle gegen die Ungarneinfälle und gegen die „ingens comitum suorumque ministrorum oppressio". So war also der Bischof auch gegen die Gewalttaten des benachbarten Adels die einzige Kraft, die helfen konnte — hatte er doch als Großgrundbesitzer auch Vasallen, die eine militärische Macht bedeuteten. Auch wurden die Bischöfe noch bis zum 12. Jahrhundert, bis zum vollen Durchdringen der Kirchenreform, von Klerus und Volk gewählt; sie besassen deshalb in erster Linie das Vertrauen der Bevölkerung, und der Schutz der Stadt war eine Aufgabe, die den Bischof ebenfalls mit den Bewohnern verband. Je mehr nun der Bischof durch die planmäßige Politik der Ottonen gräfliche Rechte erhielt, um so mehr wuchs er auch rechtlich in die Stellung des Stadtherren hinein, und wo die Erlangung der gesamten Grafschaftsrechte glückte, auch in die des unbeschränkten weltlichen Herrn über die gesamte Grafschaft. In vielen Fällen sind schließlich die kirchlichen Diözesen und die Grafschaften das sich deckende Herrschaftsgebiet des geistlichen Machthabers geworden. Aber auch dort, wo die Erlangung der Grafschaftsrechte nicht gelang (z. B. in Bologna, Mantua, Padua, Verona, Treviso), festigte sich die Stellung des Bischofs gegenüber den alten weltlichen Gewalten, denn er war die stärkere wirtschaftliche Macht und stand den Stadtbewohnern näher als der weltliche Feudalherr. Der Weg zur Bildung geistlicher Territorien wäre also wie in Deutschland offen gewesen, wenn sich in Italien nicht die Städte in den Weg gestellt und selber gleich den größeren Dynastien des Landes die Ent-

[1] Vgl. die Beispiele bei E. Mayer, II. S. 523f. An manchen Stellen scheint ein Zusammenwirken von Bischof und Bürgerschaft von Anfang an stattgefunden zu haben, an andern mag es sich erst mit der Zeit entwickelt haben. Die Beispiele dafür, daß Bischof und „populus" zusammengearbeitet haben, sind nicht selten.

wicklung zur Selbständigkeit und zur Gebietsherrschaft in die Hand genommen hätten. Die deutschen Reichsstädte verhinderten zwar in ihrem engeren Bereiche die Vorherrschaft der geistlichen Gewalt, aber die Entwicklung der geistlichen Bezirke zu Territorien haben sie nicht aufzuhalten vermocht. In Italien ist nur der Kirchenstaat zu einem geistlich-weltlichen Herrschaftsgebiet geworden; alle andern geistlichen Herren sind in rückläufiger Bewegung vom 11. Jahrhundert an auf ihre Diözesen und ihr geistliches Amt zurückgedrängt worden.

Zunächst aber richtete sich vom 9. Jahrhundert an die Entwicklung durchaus auf die Erwerbung weltlicher Rechte durch die Bischöfe. Bethmann-Hollweg hat die königlichen und kaiserlichen Bewilligungen und Schenkungen an italienische Bischöfe zusammengestellt[1]: seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts gehen Mauern, Türme, Tore, Straßen und Brücken, Flußufer und Häfen, Münzrecht, Zölle und Marktrechte,[2] wohl auch gleich wie in Parma Stadt und Mauerring in die Hand des Bischofs über. So war es in Modena, wo der Bischof Leidoin die Mauern wieder aufbaute; in Cremona, Bergamo, Vercelli, Brescia, Reggio, Verona, Pistoja, Mantua, Lodi, Asti usw. In Pavia nahm der Bischof den Besitz des Hafens als sein altes Recht in Anspruch. Die Verleihung der Grafschaftsrechte, die nacheinander oder auch auf einmal seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts an viele Bischöfe geschah, war nur die Folge einer im Gang befindlichen Entwicklung. Padua und Vicenza, Mantua und Modena sind eine Zeitlang, Como, Trient, Parma, Ravenna sind immer Bischofsstädte gewesen. An vielen Stellen war der Bischof so ganz in die Stellung des karolingischen Grafen eingerückt, daß er sogar den militärischen Oberbefehl bei Heereszügen führte. So war er oft voller Herr der Stadt und des Gebietes. Er baute sich Kastelle zur Sicherung seiner Macht, und gerade dies rief später den Widerstand der Bürger hervor. Das ist vor allem in oberitalienischen Städten die Entwicklung, während in Toskana und Ligurien sich zunächst Markgrafen und Grafen als Stadtherren betrachteten, ohne doch den Bischof ganz aus der Stellung des moralischen Stadthauptes zu verdrängen. Aber auch da, wo der Bischof niemals Grafschaftsrechte erlangt hat — in Mailand, Bologna, Florenz, Genua, Pisa — wird seine Stellung stark und er behauptete sich als Stadtherr bis ins 12. Jahrhundert. In Modena und Mantua verdrängten die Grafen von Canossa den Bischof.

[1] Ursprung der lombardischen Stadtfreiheit S. 57, A 15 und S. 100ff.

[2] Diese z. T. schon in karolingischer Zeit. Vgl. Schaube, Handelsgeschichte S. 78f.

In Toskana finden sich Bischöfe als Stadtherren nur in wenigen Städten: in Arezzo (seit 916; seit 1052 war der Bischof im Besitz der Grafschaftsrechte), in Volterra, in San Gimignano (hier der Bischof von Volterra), in Fiesole; die großen Städte des Gebietes: Pisa, Lucca, Florenz, auch Pistoja und Prato sind niemals Bischofsstädte gewesen; Siena nimmt eine Zwischenstellung ein, aber voller Stadtherr war der Bischof auch hier nicht. So wäre den weltlichen Herren in Toskana ein freierer Spielraum gewährt gewesen. Aber wenn die geistlichen Herren hier auch längst nicht in dem Maße wie in Oberitalien Grafschaftsrechte erhielten und damit die alten staatlichen Beamten verdrängten, so stand doch fast überall der Bischof den zur Stadtherrschaft aufstrebenden Grafen als eine gleichberechtigte Größe gegenüber, die bei ihrer moralischen und wirtschaftlichen Stärke nicht beiseite geschoben werden konnte wie der Graf in Oberitalien durch den Bischof. Es ergab sich hier ein im Ganzen friedliches Zusammenwirken von geistlicher und weltlicher Gewalt. Die Grafen und Vizegrafen waren in ihrer Macht beschränkt, denn sie waren ja nur die örtlichen Stellvertreter des Markgrafen. In das Zusammenwirken von Bischöfen und Grafen werden die Städte frühzeitig hineingezogen; die Markgrafen haben auf früher geübte Bedrückungen rechtzeitig verzichtet und den Städten Bewegungsfreiheit gegeben. Mit dem Tode der Markgräfin Mathilde 1115 ist in Toskana jede Möglichkeit zu einer weltlichen Stadtherrschaft erloschen — gegen die Macht der Städte konnte ein weltlicher Herr nicht mehr aufkommen und das Zeitalter der Kommune entfaltete sich hier ganz ungestört. Auch kam den Bischöfen nicht selten das Aussterben von Grafengeschlechtern zugute.[1]

In Umbrien sind die Bischöfe zwar in den Besitz einiger weltlicher Rechte, auch in den Besitz von Kastellen gekommen, aber ihre Macht blieb beschränkt und noch im 11. Jahrhundert war die Verwaltung in Todi, Rieti, Assisi, Gubbio und Nocera in den Händen der comites. Grafschaftsrechte haben in Umbrien die Bischöfe niemals erworben.[2] Aber die umbrischen Städte nahmen doch, seit sie dem Kirchenstaate eingegliedert waren — Orvieto schon 1157, die andern Städte zumeist seit 1198 — eine so freie Stellung ein, daß sie sich, wenn auch erst seit dem 12. Jahrhundert, zu Kommunen entwickelten und sich genau die

[1] Vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 110f.

[2] M. Mochi-Onory, Ricerche sui poteri civili dei vescovi alle città umbre, 1930.

gleichen Einrichtungen schufen wie die norditalienischen und toskanischen Städte, sich den Adel des Gebietes nach und nach unterwarfen und die kleineren Nachbarstädte zum Gehorsam zwangen. Von Grafen als Stadtregenten ist da nichts mehr zu bemerken. Perugia nannte sich unter Heinrich III. „kaiserliche" Stadt — ob sie in dieser Form, wie auch Pistoja, autonom war? Wohl gibt es in Umbrien zahlreiche Grafen, aufgespalten in Unterlinien, aber sie herrschen höchstens noch in Restgebieten ihrer einstmaligen Grafschaft. Aber auch die Bischöfe kommen nicht zur Herrschaft, auch wenn sie, wie in Foligno, die Einnahmen aus Markt, Toren, Brücken und Straßen besassen.[1] Das Urkundenbuch von Orvieto zeigt vom 11. bis 13. Jahrhundert keinerlei politischen Einfluß des Bischofs.[2] Die päpstliche Herrschaft war offenbar nur ein Protektorat bei fast völliger Freiheit der Städte. Daß päpstliche Rektoren die Städte regierten, ist für das 12. und 13. Jahrhundert nicht erweisbar, und wenn es solche gegeben haben sollte, so waren sie nicht die wahren Regenten der Städte. In Orvieto werden alle wichtigen Fragen von den Konsuln oder dem Podestà verhandelt; 1171 wird zwar zusammen mit den Konsuln ein rector civitatis, 1181 ein rector Pepo erwähnt und 1199 ein rector Parenzo, der den Ketzern nachzuforschen hat, aber nur dieser letztere könnte ein päpstlicher Beauftragter gewesen sein.[3] Die Städte haben Konsuln oder Podestà, und nur durch diese schließen sie Verträge, vor allem auch Bündnisse mit andern Städten Umbriens oder auch mit Siena; bei den dauernden Fehden der Städte untereinander läßt sich nichts von den Bischöfen oder von einer päpstlichen Obergewalt spüren. Beim Frieden von Venedig 1177 ist Orvieto durch seinen Podestà vertreten, gleich den freien Städten des Lombardenbundes. Schon 1137 wird Orvieto in einer Schenkungsurkunde als Kommune bezeichnet. Über Perugia ist schwer zu urteilen, solange ein Urkundenbuch der Stadt fehlt. Überall hat man

---

[1] Ebenda S. 184.

[2] Für Perugia und Teramo (im Hgt. Spoleto) ist die Frage einer bischöflichen Stadtherrschaft von Savini und Ricci bejaht, aber von Mochi-Onory sehr bestimmt abgelehnt worden. In der Tat fehlen dafür die Beweise. Vgl. Mochi-Onory, Ricerche.

[3] Die im 13. Jahrhundert erscheinenden Rektoren sind städtische Organe: 1245 ein rector populi, 1266 acht rectores (Fumi, Cod. dipl. d'Orvieto S. XXXII). Fumis Vermutung, der Bischof sei jeweils der päpstliche Rektor gewesen, wird durch nichts gestützt; der 1181 von Fumi erwähnte rector ist der Vertreter der Stadt beim Lombardenbunde, bei dem alle städtischen Vertreter den Titel rectores haben.

den Eindruck, daß diese umbrischen Städte sich voller Unabhängigkeit erfreuen.

In Ligurien, wo es eine reine bischöfliche Stadtherrschaft nirgends gegeben hat — in Sarzana und in Savona bestand sie nur vorübergehend und nicht umfassend — war das Schicksal der weltlichen Machthaber kein anderes als in Toskana, wie sich weiter unten (S. 19f.) zeigen wird.

In Piemont ist nur Asti dauernd unter bischöflicher Herrschaft gewesen. Die Entwicklung ist hier typisch: seit Anfang des 10. Jahrhunderts nimmt die Macht der Grafen ab und die Bischöfe steigen empor. In Asti erhält 961 der Bischof von Otto dem Großen die Gerichtsbarkeit in der Stadt und in einem Umkreis von zwei Miglien, der 969 auf vier, 1041 auf sieben erweitert wird. Mitte des 11. Jahrhunderts ist der Bischof im Besitz der gräflichen Gewalt; der Graf behält nur einen Rest der Grafschaft in seiner Hand. Freilich steigt nun die Stadt empor, zuerst noch im Zusammenwirken mit dem Bischof, obwohl er schon 1059 einmal aus der Stadt vertrieben wird, und es folgen wiederholt scharfe Auseinandersetzungen, so daß die tatkräftige Markgräfin Adelheid aus dem Hause Monferrato zweimal, 1070 und 1091, diese Zwistigkeiten zur Wiederherstellung der gräflichen Oberhoheit zu benutzen strebte und Augenblickserfolge erzielte. 1154 stand der Bischof der Stadt so feindlich gegenüber, daß er gemeinsam mit den Markgrafen von Monferrato Kaiser Barbarossa zu Hilfe rief, der Asti eroberte und niederbrannte, aber dann 1159 die auf die kaiserliche Seite übertretende Kommune anerkannte und ihr einen Podestà gab, der aus der Bürgerschaft genommen werden sollte. Die Stadt fiel dann von neuem zu den Gegnern des Kaisers ab, wurde 1174 nochmals vom Kaiser erobert und zur Heeresfolge gezwungen. Der Konstanzer Frieden gab ihr dann die volle Selbständigkeit und sie blühte mit Handel, Gewerbetätigkeit und Bankgeschäft empor, unterwarf sich die benachbarten Feudalherren und herrschte somit auch im Gebiete der Grafschaft; der Bischof ist fortan ganz ausgeschaltet.

In Ivrea vollzog sich im 10. Jahrhundert der gleiche Rückgang der gräflichen Machtstellung und die Stadt war am Ende des 10. und am Anfang des 11. Jahrhunderts unter tatkräftigen Bischöfen durchaus Bischofsstadt. Aber die Markgrafen von Ivrea kamen seit 1016 wieder empor und drängten den Bischof zurück, der sich nun gemeinsam mit

der Stadt gegen die markgräfliche Oberhoheit wehrte. Die Stadt entwickelte sich im 12. Jahrhundert zur Kommune und unterwarf sich den benachbarten Adel; es war zum Teil ein Condominium mit dem Bischof. 1219 hat Friedrich II. die bischöfliche Herrschaft von neuem anerkannt, aber nach dem Tode des Kaisers haben sich die Markgrafen wieder durchgesetzt.

In Vercelli besaß der Bischof seit 997 die Grafschaftsrechte; es fanden hier aber die gleichen Kämpfe mit den Markgrafen von Ivrea statt. Wohl behauptet sich der Bischof, aber er mußte schon seit Ende des 11. Jahrhunderts vor der aufsteigenden Kommune zurückweichen. Die übrigen Städte Piemonts haben weltliche Herren gehabt.

Die relativ größte Zahl von bischöflichen Städten findet sich im venezianischen Gebiet. In Treviso, Padua, Vicenza, Ceneda, Belluno und Feltre bestand vollständige oder doch zweitweilig überwiegende Herrschaft des Bischofs. Auch hier gingen seit der späteren karolingischen Zeit weltliche Hoheitsrechte an die Bischöfe über und die Macht der Grafen ging zurück. In Treviso bekam der Bischof zwar nicht die Grafschaftsrechte, aber Zoll, Markt, Münze und die Gebühren des Hafens von Mestre waren in seiner Hand und im Gericht saßen seine Vasallen, aber dennoch war er im rechtlichen Sinne niemals voller Stadtherr. Auch in Belluno war der Bischof nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich der Stadtherr.[1]

Es hat zuletzt nicht viel ausgemacht, ob der Bischof die Grafschaftsrechte ganz oder nur zum Teil besaß — seine Machtstellung war eine Zeitlang so fest begründet, daß er sich selbst gegen Widerstand behaupten konnte und niemals die Herrschaft ganz aus der Hand verlor. Die Immunität und die damit verbundene Gerichtsbarkeit sicherte ihm stets ein bestimmtes Herrschaftsgebiet, das ihm niemand entreißen konnte und von dem aus sich sein Einfluß auf die übrige Stadt ausdehnte. Auch dies gab ihm einen Vorsprung vor jedem weltlichen Stadtherrn.

Aber wie nun auch das Ergebnis war — ob der geistliche oder der weltliche Herr sich in den Städten mehr oder weniger festsetzte — eines war bei allen durchaus das Gleiche: sie verkörperten überall das feudale Sytsem, das mit der karolingischen Zeit auch in Italien eingezogen war.

[1] Archivio Veneto 1936 S. 10.

Die Grundherrschaft mit ihren Vasallen und ihren Untergebenen ist die Unterlage der geistlichen wie der weltlichen Macht, und damit war auch in Italien die Naturalwirtschaft weithin an Stelle der Geldwirtschaft getreten. Der Stadtherr und seine Vasallen, seine geistlichen und weltlichen Beamten, lebten unter den gegebenen Verhältnissen der Grundherrschaft.

Das mag im Augenblick, als die Städte selber in einen primitiveren Stand zurückgesunken waren, kein allzu tiefer Eingriff in das Leben der städtischen Bewohner gewesen sein; doch überall, wo noch Reste des einstigen Fernhandels vorhanden waren: in den Hafenstädten am Meere oder an den oberitalienischen Strömen stießen zwei verschiedene Wirtschafts- und Verwaltungssysteme sehr bald aufeinander. Die Beamten des Bischofs waren adlige Vasallen, die vom Grundbesitz lebten, oder Geistliche, die ihre Versorgung ebenfalls aus Grundbesitz erhielten, aus dem ländlichen Besitz der einzelnen Kirchen oder dem der Bischöfe oder der Domkapitel oder der Klöster. Fehlte bei den geistlichen Stadtherrn auch der dynastische Ehrgeiz, so war der Wille, das Gut der Kirche zu vermehren, nicht minder stark entwickelt.

Während in dem von weltlichen Herren geleiteten Städten die alte langobardisch-karolingische Verwaltung weiterlebte, bildete sich bei den geistlichen Stadtherren eine eigene Verwaltung aus. Hier lag die Regierungsgewalt beim Bischof und bei seinem Rat (Consilium); in vielen Fällen handelte der Bischof im Einvernehmen mit dem Domkapitel, das aber gelegentlich auch in Unfrieden mit dem Bischof leben konnte. Das Zusammenwirken des Bischofs mit der Volksversammlung ist oben bereits erwähnt — ob dies ein allgemeiner und dauernder Zustand war, läßt sich nicht entscheiden. Saßen in der Stadt so mächtige Vasallen, wie sie die Mailänder capitanei waren — die Vorläufer wirklicher Dynastengeschlechter — so war ihr Wille zur Befriedigung der eigenen Wünsche sehr bald ein Hemmnis für den geistlichen Stadtherrn, denn ihre Macht war nicht zurückzudrängen. Und hierin lag dann überhaupt die Schwäche dieser geistlichen Herrscher: sie bedurften dieser Vasallen zu ihrem Schutze und zur Verwaltung ihres Gebietes, aber sie konnten nicht hindern, daß diese weltlichen Grundherren sich dauernd festsetzen, die Erblichkeit ihrer Lehen und eine möglichst große Unabhängigkeit erreichen wollten. Die geistliche Herrschaft war sowohl in der Stadt wie auf dem Lande mit Elementen verbunden, die ihr

eigenes Leben besitzen wollten — ein Leben, das außerhalb der geistlichen Sphäre lag.

Man weiß nicht allzuviel von dem Gang und der Güte der bischöflichen Verwaltung — an die der großen Klöster reichte sie in ihrer Organisation nicht heran. Der sich durch Schenkungen der Frommen und durch Kauf unausgesetzt vermehrende Besitz konnte dem Stadtherrn wohl zumeist die Mittel zum Unterhalt des geistlichen Apparates, der Hofhaltung und der Regierung gewähren. Die Schenkungen waren seit dem 7. Jahrhundert so reichlich, daß auch für bischöfliche Paläste und für Kirchenbauten genug übrig sein mußte. Besaß doch z. B. der Bischof von Parma 892 Güter in den Gebieten von Parma, Reggio, Modena, Piacenza, Lodi, Pavia, Mailand und Como, dann in Toskana, in der Romagna und in der Mark Ivrea. Die Kirche von Bologna erhielt 906 auf einen Schlag vom Markgrafen Almerich von Mantua 2000 mansi geschenkt! Die Bischöfe von Ivrea und von Vercelli waren gewaltig reiche Großgrundbesitzer.[1] Aber nicht nur die Einfälle der Ungarn, der Normannen und der Sarazenen, die alle tief ins italienische Land eindrangen und große Gebiete ausplünderten, beschränkten diesen Wohlstand, sondern auch die weltlichen Großgrundbesitzer waren unablässig tätig, sich Kirchengut anzueignen, das sie nur nach gerichtlicher Entscheidung wieder herausgaben, vorausgesetzt, daß hinter dem Gericht auch eine wirksame weltliche Macht oder der drohende Kirchenbann stand. Die Bischöfe haben freilich öfters auch selber ihren Besitz verschleudert: nicht jeder war ein guter Verwalter, und die Versorgung von Verwandten, von legitimen und illegitimen Frauen und Kindern hat manchen dieser Stadtherren an den Rand des Zusammenbruches gebracht. Daß damit im 11. Jahrhundert, in der Zeit der Kirchenreform und bei der Erzwingung der Ehelosigkeit der Geistlichen, die bischöfliche Stadtherrschaft schwer erschüttert wurde, ist begreiflich.

Die bischöfliche Regierung hatte ihren Sitz im Bischofspalast. Hier fanden die Verhandlungen des bischöflichen Rates, Gerichtsverhandlungen, Verbriefung von Schenkungen, Käufen und Verträgen statt. Noch bis in die Zeit städtischer Unabhängigkeit hinein behielt der Bischofspalast diese Stellung, obwohl man auch in Kirchen oder vor den Kirchen, in Privathäusern und dann in städtischen Gebäuden solche

[1] Diese Angaben nach Salvioli, Le nostre origini S. 205.

Geschäfte erledigte. Der Bischof blieb noch lange das moralische Haupt der Stadt, als er schon längst nicht mehr der wirkliche Herr war — behielt er doch sogar noch lange den militärischen Oberbefehl. In Como führt der Bischof 964 bei der Eroberung der Isola comacina das Heer, in Pisa der Erzbischof Daibert beim Feldzug gegen die Sarazenen und im ersten Kreuzzug die Flotte, in Mailand hat der Erzbischof noch kurz vor 1000 den Oberbefehl, in Pavia der Bischof 1108 im Kampf gegen Mailand und Crema usw. War dieser Oberbefehl auch nur eine Form, so zeigt er doch die Stellung, die der Bischof auch nach seiner tatsächlichen Entmachtung noch immer einnahm.

Der Bischofspalast, den es wohl seit alter Zeit in allen Bischofsstädten gab, bildete den Mittelpunkt für alle geistlichen und weltlichen Angelegenheiten der Stadt und des Bistums. Die Verwaltung und die oberste Rechnungsstelle leitete als Vertreter des Bischofs der Vicedominus, der zuerst ein Geistlicher, seit der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert ein Weltlicher war. Unter diesem wirkten in der Verwaltung des kirchlichen Eigentums, zur Einholung der Abgaben und in den städtischen Angelegenheiten weitere Beamte, Freie und Unfreie, deren Titel und Befugnisse von Gebiet zu Gebiet verschieden waren: hier actores (in Bergamo ein camerarius actor), dort rectores, dann ministeriales oder gastaldi oder procuratores oder scariones oder missi oder auch „homines optimi".[1] Ebenso haben die Vasallen des Bischofs Verwaltungsaufgaben neben ihren militärischen Verpflichtungen, da der Bischof außer Dörfern, Höfen und städtischen Häusern auch Kastelle besaß, an deren Spitze solche Vasallen standen. Ihre Zahl war nicht gering: der Bischof von Treviso hatte 110 vasalli maggiori und 212 vasalli condizionati, eine Zahl, die erst im 12. Jahrhundert abnahm.[2] Zur höheren bischöflichen Verwaltung gehörte auch der Advocatus, der als Rechtsvertreter des Bischofs umstrittene Rechtsverhältnisse des Bistums zu verteidigen hatte, so weit nicht schon der Vicedominus diese Aufgabe erfüllte. In Treviso gab es noch den Gonfaloniere, der das bischöfliche Banner zu tragen hatte. Es ist wohl möglich, daß auch die geistlichen Beamten des Domkapitels: der praepositus,

[1] Gastaldi in bischöflichen Diensten werden noch 1057 in Mantua, 1079 in Bergamo, 1105 in Mantua, 1131 in Cologna Veneta erwähnt. Für die „homines optimi" vgl. u. S. 21 Anm. 2. Über die Beamten des Bischofs von Treviso: G. Biscaro, Le temporalità del Vescovo di Treviso, Arch. Veneto, 5. Ser. Bd. XVIII.

[2] Vgl. Biscaro, a.a.O.

der camerarius, der primicerius (Kanzler) und der cimiliarca (Schatzmeister) neben ihrer geistlichen Tätigkeit nach Gelegenheit an der weltlichen Verwaltung beteiligt wurden.[1] Aber auch Laien wurden ohne festes Dienstverhältnis zugezogen, jedenfalls als Berater des Bischofs, worüber noch ausführlicher zu reden sein wird.[2] Wo der Bischof die Grafschaftsrechte erwarb, vermehrte sich der Umfang der weltlichen Geschäfte: die Gerichtsbarkeit, die militärischen Verpflichtungen, die Verwaltung von Marktrechten, Zöllen, Münzstätten, Häfen, Flußläufen usw. erforderte Vermehrung der Beamten; doch ist ihre Zahl wohl niemals groß gewesen — der Beamtenstab der großen Abteien war erheblich zahlreicher. Dagegen stieg dieBedeutung der bischöflichen Vasallen und ebenso ihre Zahl, aber damit auch die Schwierigkeit, die einer disziplinierten Verwaltung entgegenstand.

Der Bischof wurde bei seinen Entscheidungen von einem Rat (consilium) unterstützt, der aber zumeist nur beratende Stimme besaß; er setzte sich aus den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern des Bistums zusammen und hier finden wir auch „nobiles" der Stadt, auch „fideles" genannt, als Mitglieder. In Lucca entscheidet schon 819 der Bischof „cum consensu sacerdotum et arimanus (?) huius Lucanae civitatis". In Padua werden 970 bei Errichtung und Ausstattung eines Klosters durch den Bischof die Geistlichen und die nobilissimi der Stadt zugezogen. Ähnlich war es 997 in Treviso und dann in Vercelli, und um 1000 in Pavia.[3] In Mailand bestand der bischöfliche Rat nach den Kämpfen von 1042–45, abgesehen von den geistlichen Mitgliedern aus capitanei, valvassores und einer kleinen Anzahl von cives — eine Zusammensetzung, die offenbar erst damals, wohl als ein Zugeständnis des Erzbischofs, eingeführt wurde. Solche Erwähnungen eines bischöflichen Rates finden sich landauf landab, auch in der Stadt Rom: am

---

[1] In Rom waren unter Gregor VII. der primicerius, der archidiaconus und einige Presbyter die Häupter der Zivilverwaltung.

[2] De Haan, De Wording van de italianische Stadscommune in de Middeleuwen, Tidskrift voor Geschiedenes Bd. 51 (1936) S. 234 sagt, daß in jeder Pfarrei beim Eintreiben der Zehnten 4—8 homines optimi zugezogen wurden. Diese Angabe stammt wohl aus dem Capitulare von 803; es fragt sich, ob diese Einrichtung, von der wir sonst nichts hören, später noch bestand.

[3] Vgl. Pawinski, S. 23. Dragoni, Il comune di Pavia (1929) erwähnt S. 59f. ein „consilium civitatis", der vom Stadtherrn bei wichtigen Fragen einberufen wurde. Sollte das nicht der bischöfliche Rat sein, der auch senatus genannt wurde? Vgl. auch E. Mayer, II, S. 523, 528.

3. Januar 1121 heißt es in einer für Genua bestimmten Urkunde Calixt' II.: „Comuni episcoporum, cardinalium et clericorum atque nobiilum romanorum deliberatione cum non parvo populi favore sancitum est." Daß jedoch nicht überall ein bischöflicher Rat vorhanden war, zeigt das Beispiel von Arezzo: dort wurde er erst 1044 bei einer Erkrankung des Bischofs vom Dompropst nach Rücksprache mit einer Anzahl von Geistlichen und Adligen der Grafschaft geschaffen, und zwar rieten diese dem Propst, „meliores et sapientes clericos" für die Entscheidung geringerer Geschäfte heranzuziehen, wichtigere aber mit ihnen gemeinsam zu beraten. Dieser Rat bestand also bei geringeren Geschäften nur aus Geistlichen. Weitere Spuren von ihm finden sich nicht; aber in einer Urkunde des Bischofs von 1078 heißt es: „fidelium nostrorum habito consilio".[1] 1081 vollzieht der Bischof von Arezzo eine Schenkung an Camaldoli lediglich „cum consensu canonicorum".[2] In Cremona werden 1058 und 1065 bei einer Schenkung und bei einer Besitzübergabe des Bischofs boni homines nur als Zeugen erwähnt. In der Stadt Rom ist die Teilnahme des Klerus und römischer Adliger bei päpstlichen Regierungshandlungen bezeugt. Der Zuziehung zum bischöflichen Rat entspricht die Zuziehung von Bürgern zum bischöflichen Gericht, wie es z. B. in Mailand der Fall war.

Sollte bei diesem Rat des Bischofs eine Erinnerung an das consilium des Augustus und seiner Nachfolger bis zu Trajan vorliegen? Dieser kaiserliche Rat war allerdings nur kaiserliches Gericht, aber geeignete vornehme Personen wurden von Fall zu Fall als consiliarii hinzugezogen. Auch diese waren nur Berater; die Entscheidung hatte der Kaiser. Seit Hadrian wurden diese consiliarii zu fest angestellten und besoldeten Personen.[3] Wahrscheinlich ist es freilich nicht, daß ein Wissen darüber im 10. Jahrhundert vorhanden war.

Über die Befugnisse dieses Rates und über Zeit und Art seiner Tagungen sind wir nicht unterrichtet, auch nicht darüber, ob diese Laien ständig oder nur von Fall zu Fall hinzugezogen wurden. In einer Fiesolaner Urkunde von 1130 heißt es, daß bei einer Schenkung des Bischofs drei Geistliche zustimmten und drei Laien, „qui propria sollertia ingenii

---

[1] Pasqui, Cod. dipl. Aretino. n. 228.
[2] Ebenda n. 246.
[3] Vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht II, S. 948f.

sepe consueverant admitti episcopalibus gestis".[1] Das wäre also Verwendung der Laien von Fall zu Fall. In einer Aretiner Urkunde von 1130 werden als Mitglieder des Rates genannt: der Vicedominus, alii proceres, der archidiaconus, der advocatus, der primicerius, die Valvassori des Bischofs und seine „fideles".[2] Sowohl unter dem proceres wie unter den fideles werden Laien zu verstehen sein; doch handelt es sich um das Jahr 1130 — hundert oder hundertfünfzig Jahre zuvor braucht der Rat nicht die gleiche Zusammensetzung gehabt zu haben. Es möge hier die Feststellung genügen, daß Mitglieder der Bürgerschaft an der bischöflichen Verwaltung irgendwie beteiligt wurden. Daß Vertreter der Stadt bei Veräußerungen von Kirchengut zugezogen werden mußten, ist eine unerwiesene Behauptung. Denn der Gegenbeweis, daß solche Mitwirkung nicht eintrat, läßt sich in vielen Fällen führen.[3] Hielt der Bischof eine Synode ab, die doch wohl nur kirchlichen Angelegenheiten galt, so erschienen dabei neben dem gesamten Klerus auch vornehme Laien; da die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk erfolgte, so mag sich daraus auch ein Anteil von Laien an den Synoden ergeben haben.[4] Überhaupt scheinen die bischöflichen Stadtherren sehr oft auf eine gewisse Mitwirkung der Stadtbevölkerung Wert gelegt zu haben, aber es ist nicht möglich, über conventus und bischöflichen Rat hinaus etwas bestimmtes festzustellen. So entscheidet

---

[1] Vgl. Davidsohn, Zur Entstehung des Konsulats, S. 33f. und Geschichte von Florenz I, S. 340, wo eine dauernde Zuziehung von Laien angenommen wird. Die obengenannte Fiesolaner Urkunde spricht ausdrücklich nur von „sepe", und die von Davidsohn angeführte Stelle aus der Vita Gualberti sagt doch nichts von dauernder Zugehörigkeit der Laien.

[2] Pasqui n. 326.

[3] In Bergamo sind bei Verleihungen von Kirchengut, bei Permutationen, Emphyteusen usw. meistens keine Laien zugegen. So ist es auch anderwärts so und so oft der Fall. Es liegen aber auch Beispiele vor, wo in der Tat Laien zugezogen werden: so in Padua 970 bei Errichtung eines Klosters (Geistlichkeit und nobilissimi der Stadt), in Treviso 997 bei der Errichtung eines bischöflichen Testamentes; in Pistoja wirken 1106 die Konsuln bei Vergabung von Kirchengut mit. Vgl. auch Pawinski, Entstehungsgeschichte des Konsulats S. 23f. und oben den weiteren Text betr. Bergamo.

[4] 897 bei einer Synode in Bergamo sind zugegen der Bischof, die sacerdotes und cunctus clerus und reliqui nobiles homines (Lupi, Cod. Dipl. Berg. I, S. 1059). Verhandelt wurde dabei „de statu et soliditate ipsius ecclesiae" (nämlich der Domkirche St. Vincentius). Auffallend ist dabei, daß diese Urkunde nur von Geistlichen unterzeichnet ist. Daß auch bei Synoden nicht immer Laien mitwirkten, zeigt das Beispiel von Padua, wo 955 nur Geistliche zugegen waren. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 587. Daß bei Verhandlung über Kirchengüter Laien zugezogen werden konnten, ist bezeugt aus Piacenza (904), aus Modena (998). Auch bei der Wahl des Abtes von

z. B. der Bischof von Bergamo 1081 eine kirchliche Streitigkeit „secundum consilium multorum clericorum, civium extraque urbe manentium sapientum et nobilium".[1] In Pavia wirken 1069 bei einer kirchlichen Angelegenheit Bischof, Graf, Vizedominus, milites und populus zusammen.

Daß bei dieser bischöflichen Verwaltung der Schwerpunkt nicht auf den städtischen Angelegenheiten lag, ist mehr als wahrscheinlich. So lange sich das bürgerliche Leben in engen Kreisen bewegte und in erster Linie Schutz vor fremden und einheimischen Landverwüstern suchte, erfüllte der geistliche und anderwärts weltliche Stadtherr seine Aufgaben wohl zur Genüge. Aber als die größte dieser Gefahren: die Einfälle der Sarazenen, Ungarn und Normannen beschränkt oder beseitigt waren, erwachte in den bürgerlichen Gemeinschaften ein neues Leben. Die Bewohnerschaft vermehrte sich, zur Deckung ihrer Bedürfnisse stieg der kaufmännische Unternehmungsgeist, der Fernhandel, das einheimische Gewerbe entwickelten sich und man begann die Schranken einer Herrschaft zu fühlen, die einem andern sozialen Kreis entstammte und von lehensrechtlichen und naturwirtschaftlichen Gedanken geleitet war.

Ob es für die Städte besondere Beamte gab oder ob ein Rest von alten Selbstverwalrungsorganen sich noch erhalten hatte, wird weiter unten näher geprüft werden. Wenn sich nach dem 9. Jahrhundert noch die Namen der einstmaligen langobardischen und fränkischen Beamten finden, so sind sie zumeist Unterbeamte der Grafen, die sich auch in den Bischofsstädten noch lange neben der geistlichen Stadtherrschaft erhalten haben, bis sie ausstarben oder auf ihren erblich gewordenen Besitz abgedrängt wurden. Blieben die Markgrafen oder Grafen wie in Lucca, Pisa, Florenz, in ligurischen oder piemontesischen Städten als Stadtherren, so erhielt sich auch ihre Beamtenschaft und sie verlor erst nach Errichtung der städtischen Selbstverwaltung ihre letzten Befug-

San Benedetto in Polignano bedurfte es — nach v. Heinemann, Entstehung der Stadtverfassung S. 27f. — der Zustimmung der nobiles der Stadt. Ebenso wird der Abt von S. Miniato über Florenz unter Mitwirkung „fidelium laicorum" gewählt (Davidsohn I, S. 340). Es gab also alte Rechte der Bürger in geistlichen Angelegenheiten, wohl nicht überall gleichmäßig, aber doch auf der gleichen Grundlage, die auch bei der Bischofswahl das Volk mitwirken ließ. Davidsohn deutet diese Mitwirkung auf den bischöflichen Rat, während doch wohl an den allgemeinen conventus der Bürger und Kleriker zu denken ist.

[1] Lupi, Cod. dipl. Berg. II, S. 730. Ferner E. Mayer II, S. 522ff.

nisse.' Aber auch diese weltlichen Stadtherren waren zuletzt in der gleichen Lage wie die Geistlichen: ihre Verwaltung konnte nur so lange wirksam sein, als die Städte noch kein eigenes Leben führten und der äußere Schutz das Wesentliche war. Jeder neue Aufschwung des städtischen Lebens mußte Gegensätze zwischen Herrschern und Beherrschten schaffen. Die eigentlichen bürgerlichen Angelegenheiten in Handel und Gewerbe standen nirgends im Vordergrund der stadtherrlichen Verwaltung. Es wird auch im 9., 10. und 11. Jahrhundert nicht anders gewesen sein als zu Anfang des zwölften: die in der feudalen Wirtschaft wurzelnde weltliche und geistliche Oberschicht betrachtete den städtischen Kaufmann mit voller Geringschätzung. Bischof Rangerius von Lucca sah noch kurz vor 1100 — er starb 1112 — im Wachsen des bürgerlichen Wohlstandes eine Abnahme der guten Sitten, und Donizo, der Biograph der Markgräfin Mathilde, verglich das „reine" Schloß Canossa mit dem „schmutzigen" Pisa, in dem sich Heiden, Türken, Lybier, Perser und Juden tummelten und „monstra marina" zu sehen wären.

So standen die italienischen Städte vom 9.–11. Jahrhundert unter einer Herrschaft, die — ob sie nun geistlich oder weltlich war — nicht um ihretwillen geschaffen war, sondern in erster Linie der Machtstellung des Stadtherrn diente. Diese Herrschaft kam der Bevölkerung in Stadt und Land zugute, soweit sie Ordnung schuf, Schutz gewährte, Bildung vermittelte und innerhalb der kirchlichen und feudalen Bedürfnisse die Wirtschaft förderte, aber die städtischen Angelegenheiten konnten nirgends im Vordergrund stehen. Was kümmerte diese adligen Vasallen und Beamten das Schicksal der Kaufleute und Handwerker! Noch war die wirtschaftliche Leistung der Stadt so wenig entwickelt, daß der Stadtherr sie nicht als wichtige Einnahmequelle betrachtete; nur dort, wo sich Meer- oder Binnenhäfen befanden, gab es bescheidene Zoll- oder Markteinnahmen, die aber durch königliche Privilegien in den Händen der bischöflichen Stadtherren lagen. So lange Sarazenen, Normannen und Ungarn den Fernhandel unmöglich machten, konnten die Erträge nicht ansteigen. Im Augenblick freilich, wo sich diese Gefahren milderten und verschwanden, mußte der Gegensatz zwischen feudalen und bürgerlichen Interessen sehr bald hervortreten — der städtische Kaufmann sah mit steigender Erbitterung die Früchte seiner Arbeit durch Abgaben an den Stadtherrn oder durch adligen Straßenraub in die Taschen anderer Leute wandern. Der Konflikt war nur dann ver-

meidbar, wenn der Stadtherr die Gefahr der Lage rechtzeitig erkannte und nach Verständigung strebte; in andern Fällen aber war es ein Kampf um die Macht, der hartnäckig ausgefochten wurde. Aus diesem Kampf aber oder aus dem freiwilligen Zurückweichen des Stadtherrn entsteht die Kommune: die für ihr eigenes Schicksal frei arbeitende Stadtgemeinde.

Der bischöflichen oder gräflichen Stadtherrschaft stand von Anfang an ihr naturalwirtschaftlicher Charakter und ihre geringe Fühlung mit den wirtschaftlichen Fragen der Stadt im Wege. Die Bischöfe wurden zuerst von der karolingischen Verwaltung gestützt und später noch stärker von den deutschen Herrschern, die wie in Deutschland, so auch in Italien an den Bischöfen die festeste Unterstützung zu haben glaubten. Denn der aus dem ehemals langobardischen Großgrundbesitz hervorgegangene Adel hatte, trotz allen Schenkungen an die Kirche, eine durchaus weltliche Tendenz: Sicherung des Besitzes durch Erblichkeit und Vergrößerung. Immer wieder griff man deshalb an kirchliches Eigentum. Erst unter den deutschen Herrschern ist der Adel teilweise eine Stütze der Krone gewesen, aber verläßlich war er nie. Die Bischöfe, die ihre Vasallen aus diesem Adel nehmen mußten, waren niemals vor seinen Übergriffen sicher; die Treue zum Herrn war nur schwach entwickelt, wenn es um den eigenen Vorteil ging. Der reiche kirchliche Besitz lockte und geraubtes Gut mußte von der kirchlichen Seite in immer neuen Gerichtsverhandlungen, in kaiserlichen oder päpstlichen Erlassen zurückgefordert werden. Oberitalien und vor allem Mailand ist ein Schauplatz solcher Kämpfe zwischen den großen Vasallen und dem Erzbischof; die Bürgerschaft Mailands hat daraus ihren Vorteil gezogen. Nützlich für die Stellung der Bischöfe war es auch nicht, daß seit Otto d. Gr. vielfach Deutsche nach rein politischen Gesichtspunkten auf italienische Bischofsstühle gesetzt wurden, die mit ihren Städten weit weniger verwachsen konnten als die Italiener. Der Gegensatz gegen diese Fremden hat seit Beginn des 11. Jahrhunderts den Widerstand der Bürger geweckt — zu allen wirtschaftlichen Zwistigkeiten gesellte sich ein aufkeimender nationaler Widerstand. Als dann der Investiturstreit die Bischöfe Italiens dem Kaisertum entfremdete, verloren sie ihren sichersten Rückhalt — die wenigsten haben sich dann lange als Stadtherren zu behaupten vermocht. Aber der Investiturstreit brachte doch nur eine schon vorhandene Entwicklung zugunsten der Städte zu rascherem Abschluß. Die Kämpfe, die hie und da schon

im 9. Jahrhundert, dann im 10. und 11. begonnen hatten, waren zuletzt eine allgemeine Erscheinung des italienischen Lebens geworden — das Wachstum der Bürgerschaft, ihres Wohlstandes und ihres Selbstbewußtseins, die oft mangelhafte Regierung der Bischöfe und ihre feudale Einstellung häuften die Gegensätze an vielen Stellen zu gewaltsamen Ausbrüchen oder zu stillschweigendem Wettbewerb um die Macht.

Weltliche Stadtherren

Die weltliche Stadtherrschaft, ausgeübt durch Grafen oder Markgrafen, ist in Italien weniger häufig und jedenfalls weniger wirksam als die bischöfliche. Es handelt sich dabei um die Fortdauer des alten staatlichen Zustandes der langobardischen und fränkischen Zeit: daß die Städte wie das Land unter den königlichen Beamten stehen. Die Verleihung von staatlichen Rechten an die Bischöfe durchbrach diesen normalen Zustand und schuf für eine Weile ein Nebeneinander der alten staatlichen und der neuen geistlich-weltlichen Gewalten, wobei es natürlich zu mancherlei Reibungen, aber oft auch zu friedlichem Zusammenwirken kam. Für die Entwicklung der Städte war es im Grunde bedeutungslos, ob der Stadtherr geistlich oder weltlich war — eine innere Notwendigkeit führte schließlich überall zu den gleichen Lösungen. Aber der Weg dazu ging über zahlreiche Besonderheiten.

Während sich die geistliche Stadtherrschaft im 9. und 10. Jahrhundert im Aufstieg bewegte, hatten die weltlichen Stadtherren einen schwierigeren Stand. Was den Bischöfen zugute kam: der Verfall der staatlichen Gewalt schwächte die Macht der weltlichen Herren in den Städten. Denn der staatliche Beamte — seit der Karolingerzeit der Graf oder Markgraf — trug in diese Entwicklung keineswegs das Ziel einer festen Staatsverfassung hinein. Seit sich im 8./9. Jahrhundert die königliche Zentralgewalt immer mehr lockerte, war die Sicherung der eigenen Macht das stärkste Anliegen dieser weltlichen Herren. Auf Erblichkeit des Amtes, Erblichkeit der Lehen und Vergrößerung des persönlichen Besitzes richtete sich ihr rücksichtsloses Bemühen. Die Bischöfe lebten von althergebrachter Autorität und von neu erworbenen Vorrechten,

die Grafen von dem Streben nach Machterweiterung. Aber weil die Grafen nach Gebietsherrschaft strebten, dazu dauernd in Fehden verstrickt waren und dadurch das Land beunruhigten, waren sie von Anfang an mit den ihnen unterstellten Städten weniger eng verbunden. Der Bischof wohnte und regierte in seiner Stadt, der Graf zog die Burgen außerhalb der Stadt als gesicherteren Wohnsitz vor und er hatte in der Stadt oft nur sein Absteigequartier. So war er nicht imstande, oft auch gar nicht darauf bedacht, die Verwaltung ausreichend wahrzunehmen. Für so große Herren wie die Markgrafen von Canossa, die im 11. Jahrhundert auch Markgrafen von Tuszien wurden und Mantua, Ferrara, Reggio, Parma, Modena und Bologna, dann die toskanischen Städte beherrschten, für die Markgrafen von Montferrat, für die piemontesischen Grafen usw. waren die Städte nur Teile ihrer Herrschaft, die sie durch Unterbeamte regieren ließen: in Toskana und Ligurien sind Grafen oder Vizegrafen die Vertreter der Markgrafen, woraus sich für die Städte ein anderes, zumeist gelockerteres Verhältnis der Abhängigkeit ergab. Wenn irgendwo, so waren hier die Möglichkeiten zu einer städtischen Selbstverwaltung gegeben. Auch das war für die weltlichen Machthaber ungünstig, daß der städtische Bischof seine besondere Machtstellung behielt und dem weltlichen Stadtherren nicht untergeben war. Mancher dieser Grafen wurde bei dem Hunger nach Grundbesitz und Einnahmen Lehensmann des Erzbischofs oder Bischofs oder eines Abtes — wie sollte er sich dabei im Wettbewerb um die Stadtherrschaft behaupten? Da die Bischöfe auch in Toskana und Ligurien Immunitäten erhielten, so entstand hier eine Zersplitterung der staatlichen Machtverhältnisse, die für die Städte sehr vorteilhaft werden sollte. Immerhin wäre hier der Boden für weltliche Stadtherren ziemlich günstig gewesen. Aber die Markgrafen von Tuszien haben diese Lage nur zeitweilig ausgenutzt, vielmehr zumeist den Städten freien Spielraum für ihre Entwicklung gelassen.[1] In Umbrien errang kein Bischof die Stadtherrschaft, obwohl der Herzog von Spoleto einzelnen Bischöfen gewisse weltliche Rechte schon im 8. Jahrhundert verlieh und später auch die Kaiser derartige Privilegien gaben. Der Verfall der karolingischen Herrschaft

[1] Volpe, Studi sulle istituzioni communali di Pisa (1902), meint, daß die toskanischen Städte schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein erhebliches Maß von Unabhängigkeit besessen hätten. Wäre das der Fall gewesen, so müßten wir etwas mehr von städtischen Obrigkeiten wissen. Davidsohn, Gesch. von Florenz I, S. 204 betont die markgräfliche Machtstellung in Florenz nach 1056. — Über Pistoja s. u. S. 31.

brachte den umbrischen Bischöfen Machtverstärkung, aber es blieb hier bei einer Zusammenarbeit von Bischöfen und Grafen, wie sie in einem Capitulare von 789 gefordert wurde. Die Grafen des umbrischen Gebietes behielten im 10. und 11. Jahrhundert ihre Machtstellung in den Städten, auch wenn die Bischöfe hie und da das Recht am Markt, an Mauern, Toren, Brücken und Straßen erhielten und vom kaiserlichen Missus zum Gerichte zugezogen wurden.[1] Die päpstliche Herrschaft, die 1199 — in Orvieto schon 1157 — begann, beschränkte die selbständige Entwicklung der umbrischen Städte so wenig, daß auch sie sich zu Kommunen entwickeln konnten (vgl. o. S. 15).

In den meisten Städten Oberitaliens verlor die weltliche Gewalt naturgemäß jede Entwicklungsmöglichkeit, wenn die Grafschaftsrechte an den Bischof übertragen wurden; Markgrafen und Grafen begnügten sich damit, in den erblichen Besitz ihrer Lehen zu kommen und dadurch ländliche Großgrundbesitzer und Territorialherren zu werden. Die Grafen von Canossa (später Markgrafen von Tuszien) haben im 11. Jahrhundert eine ganze Anzahl von Städten beherrscht: Ferrara, Modena, Mantua, Reggio, Bologna, Parma — 1115 beim Tode der Markgräfin Mathilde wurden sie alle frei. Ganz eindeutig siegte nur in Venedig die weltliche Gewalt — der Mangel eines ortseingesessenen Bistums führte von Anfang an zu einer nicht mehr zu brechenden Vorherrschaft des Staates über den Klerus, und Grafenrechte aus königlicher Gewalt haben in Venedig keinen Boden gefunden. In einer gewissen Ausnahmestellung befand sich Verona. Der deutsche König gab an diesem militärisch wichtigen Punkte die Macht nicht aus der Hand. Aber wenn der Bischof hier auch nicht zum Stadtherren wurde, so verlor der königliche Graf doch einen Teil seiner Machtstellung, als der Bischof zwar nicht die Grafschaftsrechte, wohl aber Immunität, Zölle, Kastelle und Vasallen erwarb und die moralische Vormacht in der Stadt behauptete. Doch blieb der Graf bis gegen 1100 der Herr der Stadt, kam 1125–1135 nochmals empor und verlor erst mit dem Tode des Grafen Albert von Sanbonifazio endgültig seine Vormachtstellung — 1136 hat die Stadt zum ersten Male Konsuln. Auch in Pavia, wo der Bischof keine Grafschaftsrechte erlangte, herrschte ursprünglich der Graf, dann seit Anfang des 11. Jahrhunderts der kaiserliche Pfalzgraf; offenbar bestand hier eine Weile

[1] Mochi-Onory, Ricerche sui poteri civili dei vescovi alle città umbre, 1930.

ein Gleichgewicht zwischen Graf und Bischof.[1] So mag es auch anderwärts gewesen sein — auch in Mailand und Bologna hat der geistliche Herr die Grafschaftsrechte nicht zu erwerben vermocht.

In Toskana und Ligurien war die Stellung der weltlichen Herren zunächst eine stärkere; weder in Florenz, noch in Lucca, noch in Pisa hat der Bischof Grafschaftsrechte erlangt. Die Markgräfin Mathilde besaß in Lucca und in Pisa die Uferzölle, die von den „Procuratoren des Uferzolls" verwaltet wurden.[2] In Chiusi haben noch im 12. Jahrhundert Grafen ihre Stellung behauptet. Orvieto wurde schon 1157 päpstlich; die Kommune kam nicht zur vollen Entwicklung. An Stelle des Markgrafen regierten in den Städten Vizecomites oder auch Gastalden mit ihren Beamten für Verwaltung und Gericht — in Florenz und in Arezzo sind die Gastalden noch bis 1100 nachweisbar. Doch sind die Gastalden jetzt unter die Grafen gesunken. Den Vizegrafen aber fehlte die Grundlage zur Entwicklung einer Stadtherrschaft, denn der Markgraf (oder die mächtigen Markgräfinnen des 11. Jahrhunderts) ließen sich durch ihre Untergebenen nicht ausschalten. Eine besondere Stadtherrschaft, wie die Bischöfe in Oberitalien sie ausübten, war aber für die Markgrafen kein Ziel, denn sie regierten über ein großes Gebiet, zu dem die Städte selbstverständlich gehörten, ohne aber Gegenstand einer besonderen Herrschaftsentfaltung zu sein. Das sollte den Städten später zugute kommen, den Vertretern des Markgrafen schwächte es aber von Anfang an ihre Stellung. Die Vizecomites in den toskanischen Städten standen doch selbst sehr bald nur als Gleichberechtigte neben den Bischöfen. Schon 817 hatte Ludwig der Fromme ein Zusammenwirken von Bischof und Graf zur Überwachung des Brückenbaues im ganzen Reiche angeordnet, und so wenig diese Befehle auch zu allgemeiner Geltung kamen, so war doch gerade in Toskana der Boden für eine solche Zusammenarbeit in vieler Hinsicht günstig. So schickten 879 in Lucca Bischof und Graf zusammen ihre missi zu einer Tauschver-

[1] Nach Bascapè, Arch. stor. Lombardo 62, S. 307, fand das pfalzgräfliche Gericht in der bischöflichen curia statt. Der Bischof befestigte die Stadt gegen die Ungarneinfälle mit Mauern und führte noch 1108 das Heer der Stadt gegen Mailand und Como; 1112 wird bei einem Vertrag zwischen Mailand und Pavia die Zustimmung der Bischöfe beider Städte vorbehalten. 1024 war der Pfalzgraf aus Pavia vertrieben worden, aber zu einer bischöflichen Stadtverwaltung kam es nicht mehr; die selbständige Entwicklung der Stadt beginnt schon von diesem Zeitpunkt an.

[2] Daß diese Prokuratoren städtische Beamte gewesen seien und daß der Erlös aus diesen Zöllen zwischen der Markgräfin und den Städten geteilt worden sei, will mir trotz Davidsohn I, S. 349, nicht einleuchten. Vgl. u. S. 74ff.

handlung, und die Fälle des Zusammenwirkens hören nicht auf. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts kommen sie häufig vor, so in Pisa, in Arezzo und anderswo. Sie bedeuteten natürlich eine wesentliche Beschränkung der weltlichen Macht. In Siena regierte vom 9. bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts der Graf;[1] um die Mitte des 12. Jahrhunderts (nachweisbar von 1138–1176), als die Stadt bereits Kommune geworden war, herrschten die Konsuln zusammen mit dem Bischof, offenbar mit einem Übergewicht der Stadt. Aber der Graf behielt die Vorherrschaft in der Grafschaft noch bis zum 13. Jahrhundert. Seit es 1168 zu Zwistigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischof kam, verlor dieser jeden politischen Einfluß; er gewann nach Wiederherstellung des Friedens nur den moralischen Vorrang zurück — die Stadt hatte ihre volle Unabhängigkeit durchgesetzt. In Pistoja verschwindet der Graf schon nach 1028, und die Herrschaft der Markgrafen ist dort nach Chiappellis[2] Untersuchungen nicht zur Geltung gekommen, ja die Markgräfin Mathilde habe die freie Entwicklung der Stadt, die um 1085 auf die päpstliche Seite getreten war, unterstützt. Die Stadt fühlte sich als direkt unter dem Kaiser stehend, gleich Perugia.

Während der Bischof als Stadtherr sich eine weltliche Verwaltungsorganisation erst schaffen mußte, haben sich die Markgrafen und Grafen auf die vorhandenen staatlichen Organe stützen können. So viel man aus dürftigen Nachrichten sehen kann, wirkte der Graf mit dem Conventus der Bürgerschaft zusammen; hier gab er Verordnungen bekannt, ließ Schöffen wählen, solange es sie gab, und hier mögen auch die judices civitatis bestimmt worden sein. Aber zu einer größeren Wirksamkeit sind die Grafen und Vizegrafen in Toskana nicht mehr gekommen; ihre Stellung war durch Bischof und Stadt zu sehr beengt.

In Ligurien fehlte eine so umfassende Macht, wie sie die Markgrafen von Tuszien besaßen. Deshalb kreuzte sich hier der Weg der einzelnen Städte nur mit weltlichen Herren von geringerer Kraft, mit Markgrafen und Grafen, die den aufsteigenden größeren Städten sehr bald nicht mehr gewachsen waren. Immerhin waren diese Machthaber bis zur

---

[1] 1151 regiert die Stadt ein dominus Scudacolle, offenbar ein Adliger, der vorübergehend zur Herrschaft gelangt war; er heißt „dominus civitatis Senensis". 1163 wird noch ein „Guilelmus comes Senensium" erwähnt. Reg. Senense I n. 224.

[2] Chiappelli, Storia di Pistoja, S. 166.

Mitte des 11. Jahrhunderts den Städten gefährliche Nachbarn, da sie aus ihren alten öffentlichen Rechten als Grafen die Herrschaft über die Städte der einzelnen Grafschaften ableiteten. Die Markgrafen der Lunigiana aus dem Hause der Obertenghi, die aus ihnen hervorgehenden Markgrafen Malaspina, Este und Palavicino, die Markgrafen aus dem Hause Aleram mit ihren verschiedenen Zweigen, die von Norden her auf Savona, Noli, Albenga usw. drückten, die Grafen von Lavagna, von Ventimiglia, die aus dem Hause Aleram stammenden Markgrafen von Monferrato und andere fühlten sich vom 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts als Herren in ihren Gebieten. Aber seitdem verlieren sie ein Recht nach dem andern an die Städte. Ihre Macht reichte nicht mehr aus, mit Genua oder Savona in Wettbewerb zu treten.[1] Sarzana in der Lunigiana wurde im 12. Jahrhundert von den benachbarten Obertenghi und vom Bischof von Luni bedrängt, obwohl es schon Kommune geworden war; als der Bischof kurz nach 1200 aus dem verfallenden Luni nach Sarzana übersiedelte, versuchte er, auf seine bischöflichen und zugleich grafschaftlichen Rechte pochend, die Stadt sich zu unterwerfen, ohne daß es gelang; vielmehr verlor der Bischof schon unter Kaiser Friedrich II. einen Teil seiner Grafschaftsrechte, nachdem er eine Zeitlang eine Art von Condominium mit den Markgrafen in der Lunigiana ausgeübt hatte.[2] Im äußersten Westen der Riviera stand Ventimiglia unter gräflicher Herrschaft, aber die Stadt machte sich im 12. Jahrhundert zur Kommune, wobei die Grafen aber noch die Gerichtsbarkeit in Stadt und Gebiet behielten. Ausgeschaltet wurden die Grafen, als Genua die Stadt eroberte. Selbst Noli konnte zwischen 1186 und 1193 den Markgrafen des Hauses Aleram Rechte und Besitzungen abkaufen. Genuas Machtstellung an der gesamten Riviera drängte den Landadel, soweit er nicht wie die Alerams und die Monferrato in Piemont ihren wesentlichen Machtbereich hatten, in ein Abhängigkeitsverhältnis hinein, so daß alle gräfliche Stadtherrschaft nach dem 12. Jahrhundert beendet war. Schließlich schluckte Genua alle Städte des Küstengebietes, so daß es selber zuletzt die einzige freie Kommune Liguriens war. Der Erzbischof von Genua behielt ein Stück Mitregierung, einen moralischen Rang ohne wirklichen Einfluß.

---

[1] Vgl. oben S. 28.

[2] Über die Verhältnisse in der Lunigiana vgl. G. Volpe, Lunigiana medioevale. Firenze 1923.

In Piemont blieben die Dinge für die weltlichen Herren günstig. In Turin (die Grafen von Turin),[1] in Novara (die Grafen von Biandrate), in Susa und anderwärts behaupteten sich die alten Grafen als Stadtherren, ohne daß es zu besonderen Gestaltungen der weltlichen Stadtherrschaft gekommen wäre. In Biandrate waren die Grafen von Biandrate die Stadtherren. 1093 kam es hier zu einer Vereinbarung der Grafen mit den städtischen milites: die Grafen behielten die Gerichtsbarkeit in den causae majores. Die übrigen Bewohner der Stadt — hier im Gegensatz zu den milites als rustici bezeichnet — schlossen sich der Abmachung an und erhielten Schutz ihres Eigentums unter der Verpflichtung zu gewissen Leistungen. Da bei diesem Vertrage zwölf Konsuln der Stadt genannt werden, darf man daraus schließen, daß sich auch hier eine Kommune entwickelte.[2] Tortona wurde frühzeitig Kommune, fiel aber bald unter die Vormundschaft Mailands. Acqui stand zeitweise unter den Markgrafen von Monferrato; zur Kommune ist es niemals aufgestiegen. Nur Asti war ganz, Ivrea und Vercelli vorwiegend unter bischöflicher Herrschaft, aber der Kampf mit den Markgrafen von Ivrea blieb diesen beiden Bischöfen nicht erspart, so daß es in beiden Städten zeitweise zu einem Wechsel der Herrschaft kam (vgl. oben S. 16).

Da der Graf oder Vizegraf seine staatlichen Unterorgane besaß, so kann man von einer gräflichen Stadtverwaltung zunächst nicht sprechen. Aber das Zusammenwirken mit der Bürgerschaft führte doch auch hier zur Lockerung der reinen Untertanenschaft und zum Rückgang der gräflichen Herrschaft — sie endet früher, rascher und vollständiger als die bischöfliche.

Aber auch bei weltlicher Stadtherrschaft finden sich Übergangserscheinungen. Wie der Bischof, so blieb auch der Graf an manchen Stellen noch in einem Vertrauensverhältnis zu der selbständig gewordenen Stadt: 1112 leitet er z. B. in Pavia noch einmal eine Volksversammlung, obwohl er seine Machtstellung innerhalb der Stadt längst verloren hatte.[3] Genau so haben Bischöfe noch im 12. Jahrhundert die Volksversammlung geleitet. In solchen Fällen sind die Übergänge

---

[1] Obwohl der Bischof 1159 die Grafschaftsrechte erhielt, blieb ihre Verleihung doch wirkungslos.

[2] So nach Pawinski, Entstehungsgeschichte S. 56 (mit Verbesserungen zu Hegel II, S. 171f.).

[3] Vgl. E. Mayer, II, S. 531.

zur Stadtfreiheit friedlicher vor sich gegangen als dort, wo ein Stadtherr sich um jeden Preis zu behaupten strebte; gelungen ist ihm dies freilich nirgends.

In süditalienischen Städten ist der weltliche Stadtherr nur in Neapel, Benevent und Gaëta vorhanden; in den kleineren Städten des Binnenlandes herrschte der Bischof. Neapel hatte den einstmals byzantinischen Dux, in Gaëta führte ein Dux aus einheimischem Adel die Herrschaft,[1] der aber bei Gericht und bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bürger zuzog; in Benevent war der Herzog Stadtherr und Landesherr. Amalfi war in der Zeit seiner Blüte freie Stadtrepublik unter einer Oligarchie der kaufmännischen Oberschicht, aber wir wissen leider nichts über ihre Organisation. Die Normannen haben dann alle Städte der staatlichen Herrschaft unterstellt.

Die boni homines

Die boni homines, die bei den Beziehungen zwischen Stadtherren und Bürgerschaft, aber auch im öffentlichen Gericht und in der privaten Schiedsgerichtsbarkeit hervortreten, gehören zu den umstrittenen Elementen dieser Entwicklung. Sind sie etwa Zeugen der Kontinuität von der römischen Kaiserzeit bis zur Städtfreiheit? Savigny und Bethmann-Hollweg haben sie für Nachfolger der römischen decuriones angesehen. Eine zweite Frage aber ist: Sind sie die Vorläufer der ersten Beamten der Kommune, der consules? Man kann für sie antike Ahnen finden: Kaiser Justinian hat einst für das ganze Reich angeordnet, daß in den Provinzstädten der Bischof zusammen mit drei angesehenen Bürgern die Aufsicht über die staatlichen Einkünfte, Nachlässe, Schenkungen, öffentliche Arbeiten usw. zu führen habe.[2] Sind es alte Erinnerungen, wenn in der Zeit der bischöflichen Stadtherrschaft an vielen Stellen

---

[1] Merores, Gaëta im frühen Mittelalter (8.—12. Jahrh.), Gotha 1911.

[2] Angeführt von G. Roesler, Grundriß einer Geschichte Roms im Mittelalter, I (Berlin 1909) S. 82 nach Codex justinianeus, I, IV, 26. Die zu höheren Ämtern aufsteigenden Plebejer hießen in Rom viri boni, vgl. Kornemann, Röm. Gesch. I S. 180. — E. Mayer, Ital. Verfassungsgeschichte I S. 65 sagt, daß die boni homines schon in römischer Zeit vorkamen, und er verweist dabei auf die καλοὶ ἄνθρωποι;

angesehene Bürger zum Rat und Gericht des Bischofs zugezogen werden? Die Tätigkeit ist freilich verschieden — jetzt steht das Gericht und die freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit im Vordergrund, damals waren es Verwaltungsangelegenheiten — an die gerichtliche Tätigkeit klingt nur an, daß der römische arbiter, der in seiner richterlichen Tätigkeit auch nach Ermessen entscheiden konnte, als bonus vir bezeichnet wurde.[1] Daß der bischöfliche Stadtherr für die bürgerlichen Angelegenheiten Sachverständige brauchte, ist bereits erörtert worden. Daß aber die boni homines deshalb kirchlichen Ursprungs gewesen seien, ist weder wahrscheinlich noch beweisbar — werden sie doch bereits genannt, ehe die Bischöfe als Stadtherren in Frage kommen. Chiappelli hat diesen kirchlichen Ursprung auf Grund seiner Forschungen über Pistoja behauptet.[2] Aber das früheste pistojeser Zeugnis für boni homines im bischöflichen Rat findet sich erst 1028, dann 1044; sie treten stets bei Angelegenheiten des Domkapitels auf. Diese hervorragenden Bürger werden „majores civitatis" genannt.[3] Nun könnten bei den überall vorhandenen örtlichen Verschiedenheiten die boni homines von Pistoja in stärkerem Maße kirchliche Organe gewesen sein, aber ein Beweis für den allgemeinen kirchlichen Ursprung ist damit nicht zu führen.

Es ist nun aber zunächst festzustellen, daß die boni homines schon in der westgotischen Gesetzgebung, dann bei den Merowingern seit Anfang des 6. Jahrhunderts und zahlreich im Frankenreiche seit dem 8. Jahrhundert und dann auch in Deutschland erscheinen. Und zwar als Zeugen, als Beisitzer bei Gericht, als Vertrauenspersonen und

---

leider gibt er für beides keine Belege. Ich finde diese καλοὶ ἄνθρωποι in sizilischen Urkunden erst für 1095 und für 1117, bei Cusa, Diplomi greci ed arabi di Sicilia S. 376 und 416. Mehr als eine allgemeine Kennzeichnung bedeutet καλοὶ gewiß nicht, etwa: angesehen und vertrauenswürdig, wie es bonus auch bedeutet. Forcellini setzt den bonus homo mit dem homo christianus gleich.

[1] So sagt v. Heinemann, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien (1896) S. 49. Hier ist überhaupt der Zusammenhang mit römischen Einrichtungen am stärksten betont, obwohl dabei eine Verbindung mit den ehemaligen römischen Kurialen abgelehnt wird (S. 38f.). Daß das Auftreten der boni homines mit dem Wiederaufkommen des römischen Rechtes im Zusammenhang stehe, wie v. Heinemann S. 48f. will, wird durch ihr viel früheres Auftreten in Frankreich, Deutschland und Italien ausreichend widerlegt.

[2] Storia di Pistoja nell' alto medio evo (1932) S. 158.

[3] Davidsohn, Geschichte von Florenz I S. 352.

später auch als Urteilsfinder.[1] In Nîmes sind im 10. Jahrhundert boni homines vorhanden,[2] anderwärts sind sie Beisitzer im lehensherrlichen Gericht. Im Memoriale des Bischofs Aldricus von Le Mans kommen dreimal boni homines vor, einmal mit dem Zusatz „veridici et boni homines".[3] In Valenciennes sollen 1070 aus einer fraternitas 12 „bons frères" als Richter in strittigen Angelegenheiten gewählt werden. Wenn man auch im Frankenreich an ein Weiterwirken römischer Einrichtungen denken könnte, so fällt in Deutschland solche Möglichkeit ebenso weg wie eine Übertragung italienischer Gewohnheiten; das Vorkommen in karolingischer Zeit spricht dafür, daß es sich überall um die gleiche Notwendigkeit handelte, vertrauenswürdige Persönlichkeiten zum Gericht und sonst heranzuziehen. In Deutschland wie in Frankreich werden die boni homines so und so oft mit sapientes, meliores, praestantiores, nobiles, honesti gleichgesetzt; auch in England, wo sich der Ausdruck boni homines nicht zu finden scheint, gibt es in gleichen Fällen „nobiles" und „sapientes". Nirgends tritt der bonus

---

[1] In der westgotischen Gesetzgebung des 7. Jahrh. (MG. Leges, 4°, I S. 253): Feststellung eines Wertes „a judice vel bonis hominibus"; S. 365: Feststellung bei Verkauf „a judice vel bonis hominibus, qui in loco illo fuerint"; S. 389: Preisfeststellung bei Sklavenverkauf „a bonis hominibus". Im Merowingerreich Capitulare König Childeberts von 595: Feststellung eines Vergehens durch 5—7 „bone fidei homines" (MG. Capitularia I S. 16). In Freisinger Urkunden werden boni hominis 765, um 790 und 793 als Zeugen bei Schenkungen usw. erwähnt (Bitterauf, Freisinger Traditionen, Bd. I). In den St. Galler Traditionen kommen sie ebenfalls vor (Cod. Trad. Sangallensium S. 129). Gengler, Deutsche Stadtrechte, sagt im Register: „boni viri sind vollberechtigte urteilfindende Gemeindemitglieder in der Gemeindeversammlung, sonst auch magni, magnifici viri, illustres personae genannt." In der Lex Romana Curiensis werden die oft genannten boni homines gleichgesetzt mit honorati, meliores, potentes. Im schwäbischen Gebiet haben — nach Jaeger, Ulm im Mittelalter S. 27 — „allenthalben im Gericht boni homines als Urteilsfinder gesessen"; in Ulm selber finde ich sie allerdings erst 1255 erwähnt. Weder das Württemb. Urkundenbuch noch das von Eßlingen erwähnen sie vor der Mitte des 13. Jahrhunderts. Immerhin ist nicht daran zu zweifeln, daß es in Deutschland in allen diesen Jahrhunderten boni homines gab. Vgl. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, 2. Aufl. S. 403; Waitz, Verfassungsgeschichte, IV S. 281 sagt, daß in karolingischer Zeit „in alter Weise" boni homines auftreten. — Davidsohn, Arch. stor. ital., Ser. V Bd. IX S. 233 glaubte, die boni homines Italiens auf merowingische Einrichtungen zurückführen zu können.

[2] Flach, Les orgines de l'ancienne France II S. 234 A. 1. — Die boni homines kommen in Frankreich noch im 13. Jahrh. vor und wenn dabei bei Vergleichen gesagt wird: „mediantibus bonis viris," so sieht man auch daraus, daß es sich nur um vertrauenswürdige Leute handelte.

[3] MG. Capitularia I S. 837f.

vir als ein Beamter auf[1] — er ist überall nur eine Vertrauensperson. Ob diese Bezeichnung aus dem merowingisch-fränkischen Reiche nach Deutschland kam, ob sie eine Fortsetzung römischer Gebräuche in Gallien war, bleibe dahingestellt; sie kann aber bei so frühem Auftreten nicht aus Italien nach dem Norden gekommen sein. Die Hauptsache ist, daß die boni homines im ganzen Abendlande vorhanden waren. Und daß sie außerhalb Italiens nichts anderes sind als vertrauenswürdige Persönlichkeiten, erlaubt einen gewissen Rückschluß auf italienische Verhältnisse.

In der Tat treten die boni homines in Italien im 8. und 9. Jahrhundert nur in gleichem Sinne auf, und zwar ebenso im langobardisch-fränkischen wie im byzantinischen Gebiete. Die Lex Romana Curiensis, deren Ursprung sowohl auf Mitte des 8., als auch auf Mitte des 9. Jahrhunderts angesetzt worden ist, erwähnt sie ziemlich häufig, und zwar als Zeugen oder als Standespersonen — ein „curialis homo" soll geehrt sein „coram bonos homines", oder ein Richter soll sein Amt nicht ausüben „sine consensu bonorum hominum de ipsa patria", oder eine Heirat kann geschlossen werden „ante parentes aut judices vel bonos vicinos" — oder auch als Schiedsrichter.[2] Die langobardischen Gesetze kennen die boni homines nicht, nur homines idonei werden 750 im Gesetz König Aistulfs als Zeugen erwähnt.[3] In den karolingischen Kapitularien für Italien kommen sie wiederholt vor. In Florenz werden sie 790 zuerst erwähnt. In Farfa werden sie 817 bei Gerichtsverhandlungen genannt. In Lucca 879 bei einer Feststellung zwischen Bischof und Grafen, in Mailand 867 bei der Testamentserrichtung eines fränkischen Ministerialen.[4] Im 10. Jahrhundert sind sie bei dem Mangel an Urkunden nicht häufig nachweisbar; in Bari werden sie 977 als Zeugen

[1] Nur die Stelle im Capitulare von 809 (Capitul. I S. 152) könnte auf Beamte gedeutet werden: „De hospitalitate et susceptione iterantium tam missorum nostrorum quam relicorum bonorum hominum", aber sie bedeutet wohl richtig: und andere höhere Persönlichkeiten.

[2] Einige Stellen der Lex können so gedeutet werden: IV, 8 Rückkehr von Sklaven zu ihrem Herrn „per pactionem judicis vel bonorum hominum"; II, 9 „nec inter bonos homines, nec inter alios judices"; XI, 8 „bonorum personarum judicia" sollen eine Sache beenden. Der letzte Fall mit dem Worte personae statt homines weist deutlich auf private Schiedsgerichtsbarkeit hin; der erste und zweite Fall spricht wohl ebenfalls nicht für angestellte Richter, sondern für private Schiedsrichter.

[3] MG. Leges IV S. 659. Im Edictum Rothari n. 146 werden „vicini bonae fidei homines" zur Abschätzung eines Brandschadens genannt. In einem Capitulare König Pippins von 782 werden homines credentes in gleichem Sinne genannt.

[4] Giulini, Memorie della Città di Milano I, S. 455f.

erwähnt, in Gaëta wird 999 ein vicedominus des Grafen von Trajetto als bonus homo bezeichnet. Daß in Bari 952, 957, 959 in der gleichen Eigenschaft als Zeugen „nobiliores homines" erwähnt werden, spricht wohl dafür, daß nobiliores und boni gleichgesetzt wurden. Im 11. Jahrhundert treten sie nahezu überall auf: von Mailand bis Neapel, von Genua bis Perugia in Stadt und Land — die steigende Bedeutung der Städte führt jetzt zur stärkeren Verwendung vertrauenswürdiger Bürger. Aber sie werden nicht nur boni homines genannt — in Farfa heißt es um 817: „boni et veraciores homines", wie man ähnlich schon im 9. Jahrhundert in Aretiner Urkunden von Zeugen sagt, daß sie „boni et receptabiles" seien.[1] Im Regestum Farfense und in umbrischen Urkunden sind in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts boni homines neben den judices stets Beisitzer im Gericht und im Placitum. Dem entspricht es auch, daß boni homines zur Feststellung der Consuetudines verwendet werden: in Savona 1014, in Genua 1056, in Amalfi. Im schiedsrichterlichen Verfahren sind sie immer wieder zu finden. Das alles spricht dafür, daß mindestens in früherer Zeit der Begriff bonus lediglich als vertrauenswürdig gedeutet wurde. Aber auch später ist das ständige Nebeneinander von bonus und nobilis, major, prudens,

---

1 Pasqui, Cod. dipl. di Arezzo, I, S. 69, zum Jahre 881. Diese Verbindung von bonus mit anderen Eigenschaftsworten, die die Flüssigkeit des Begriffes bonus zeigen, findet sich sehr häufig. So boni viri et idonei (Mailänder Urkunde von 1183); in Siena heißt es 1060 Jan. 17: „In presentia bonorum et liberorum hominum" (REG. Senense I, n. 57). In Arezzo wird 1088 ein Vergleich durch Vermittlung von „quibusdam sapientibus hominibus" geschlossen — es könnten statt dessen wohl ebensogut boni homines eingesetzt werden. In ländlichen Gemeinden bei Bologna findet sich öfters ein besonderer Rat von drei sapientes (Sorbelli, Comune rurale dell' Appennino Emiliano, 1910, S. 35). Bei einem Placitum in Ravenna von 998 heißt es: „assistentibus in judicio pollentibus et bonae opinionis et laudabilis famae viris de civitate Ravenna" (Muratori, Antiquitates I Sp. 493). Auch die „Seniores" der Lex Romana Curiensis, auch „Seniores et judices" genannt, gehören in den weiten Kreis dieser boni homines. An manchen Orten Oberitaliens werden mit sapientes die Rechtsgelehrten bezeichnet. Das Wort sapiens ist ebenso unbestimmbar wie bonus. Später hat Giov. Villani den Ausdruck buoni uomini ganz in seiner freien Bedeutung gebracht, vgl. c. VIII, 48 und 68, und beim Oratorium der buoni uomini di S. Martino in Florenz stand es ebenso. Anders verhält es sich mit dem 1321 in Florenz geschaffenen Kollegium der 12 Buonhuomini, das wohl zur Kontrolle der Prioren bestimmt war: hier waren sie wirklich einmal Beamte, auf je 6 Monate gewählt. Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz III S. 650ff. 1301 heißt es im Protokoll des Rates der Hundert in Florenz (vom 19. Sept.): In Anwesenheit der Capitudines der Zünfte et aliorum bonorum virorum." Am 24. April 1301: es sollen sechs boni viri in einem bestimmten Stadtviertel gewählt werden, die dann den vexiliferum wählen sollen (Fraticelli, Vita di Dante S. 136).

probus, praestantior, idoneus, sapiens usw. doch wohl ein Beweis, daß der bonus homo niemals ein für dauernd Beauftragter, sondern nur ein von Fall zu Fall erwählter oder erbetener Vertrauensmann war.[1] Dem steht wohl nicht im Wege, daß es 1053 in der süditalienischen Stadt Devia einen Ausschuß von bonis hominibus als Vertreter der Bewohner neben der öffentlichen Gewalt gab, oder daß 1093 die Berater des Grafen von Campomarino, dann auch die seines Nachfolgers, boni homines hießen.[2] Gegen eine feste Begrenzung des Begriffes spricht auch, daß sich wiederholt der Zusatz „clerici et laici" findet: in Arezzo 1079, 1080, in Salerno (wo es sich um die Spitzen der Geistlichkeit handelt), in Lucca 1143, in Genua 1098 (wo sich unter sieben boni homines ein clericus befindet. Auch in Venedig werden Geistliche als boni homines bezeichnet.[3] Konnten also auch Kleriker darunter sein, so wird man kaum an dauernde Vertreter der Bürger gegenüber dem bischöflichen Stadtherren zu denken haben. Besonders bezeichnend ist eine Sieneser Urkunde vom Mai 1073, in der als anwesende boni homines bezeichnet werden der Bischof Rodulfus von Siena, dann der Sohn eines vicecomes, der judex Olandus, der vizedominus Johannes und mehrere andere, darunter ein pelliciarius Rozo — also neben dem Bischof und Vizedominus städtische Handwerker; von einer gewählten Vertretung der Bürger, von Vorläufern der Konsuln kann also dabei nicht die Rede sein.[4] In einer Mantuaner Urkunde von 1134 werden die als Zeugen anwesenden boni homines mit Namen genannt: ein Graf, zwei Grafensöhne und vier adlige Laien ohne Titel.[5] Wenn 1189 viele

---

[1] Man vergleiche auch den Wechsel der Bezeichnung in Süditalien, wo boni homines, nobiliores, judices und milites offenbar die gleichen Leute bezeichnen; E. Mayer, II S. 527. — 1022 bei Königsbotengericht werden 4 judices und 8 „boni seu liberi" genannt (Ficker, Forschungen IV S. 71).

[2] v. Heinemann, a.a.O. S. 26 und 63, S. 25, S. 27 (wo v. H. 992 in Polignano einen Ausschuß von bonis hominibus finden möchte, obwohl der Ausdruck b. h. dabei nicht vorkommt.

[3] Vgl. Kretschmayr, Geschichte Venedigs I S. 192.

[4] Fedor Schneider, Regestum Senense I n. 83. So auch in Orvieto 1157 bei einem Güterverkauf „in presentia bonorum hominum", die dann aufgezählt werden: ein Abt, ein Kanonikus des Laterans, zwei Prioren, ein Bischof und mehrere Presbyter, also lauter Geistliche (Fumi, Cod. dipl. d'Orvieto n. 37). In einer zweiten Urkunde desselben Jahres stehen als boni hom. mehrere Geistliche, ein judex und vier Laien nebeneinander. Die in anderen Urkunden von 1118, 1171, 1172 genannten boni hom. sind sämtlich ohne einen Titel.

[5] Regesto Mantovano S. 158. Ähnlich 1137 in Lugo (Romagna) waren als anwesend bei Gericht bezeichnet worden „viri bone opinionis et laudabilis fame," und dann

boni homines des Dorfes S. Martino di Colle vor Gericht gerufen werden, um über ihr Verhältnis zur nahen Stadt Conigliano auszusagen, so spricht schon diese Vielheit gegen irgendeine Art von Beamtentum.[1] Und wenn der Abt von Campileone im Gebiet von Arezzo 1164 als Zeugen mehrere seiner boni homines verwendet (Pasqui n. 370), so werden das keine Beamten und gewiß keine Vorläufer von Konsuln gewesen sein. Für Florenz hat Davidsohn gezeigt, daß sowohl Edle wie Handwerker, auch Ministerialen, auch Halbfreie als boni homines genannt werden.[2] 1151 schwört Graf Ugolino der Stadt Siena, ihr im Notfall „per nostros bonos homines" beizustehen — also mit gewappneter Hand, wodurch sich der Begriff boni homines auch auf Waffenträger ausdehnt (Reg. Senense I n. 199). In einem Vertrag vom 24. November 1192 zwischen S. Gimignano und Colle di Val d'Elsa werden für Streitfälle 12 boni homines eingesetzt, 6 pedites und 6 milites (Regestum Volaterraneum n. 250) — das ist aber schon in der Zeit beginnender Demokratisierung. 1201 sollen bei einem künftigen Streitfall zwischen Colle und Castrum de Casale, falls Konsuln nicht vorhanden sind, 12 boni homines gewählt werden (ebd. n. 257). Wie viele andere Beispiele lassen sich anführen, wo boni homines keinesfalls Beamte gewesen sein können, sondern nur einen gehobenen sozialen Rang oder eine Vertrauenstellung besitzen. 952 in Neapel ein schiedsrichterlicher Vertrag „per loquentiam bonorum hominibus" [!][3]. So schon 971 in einer Urkunde Ottos d. Gr., wo die Schenkungen bonorum hominum an eine Kirche in Mantua bestätigt werden.[4] Ebenso in einer Urkunde Heinrichs IV. um 1077, die dem Kloster S. Salvatore in Pavia alles bestätigt, was von bonis hominibus geschenkt

werden als solche genannt der Erzbischof von Ravenna, 3 Äbte, 1 Diakon, 1 Graf, 2 judices, 1 „vir sapiens", 1 nobilis vir usw. (Ficker, Forschungen IV S. 78).

[1] Arch. Veneto 1936 S. 36.

[2] Davidsohn, I S. 347; ders., Entstehung des Konsulats S. 32: Beispiele für Handwerker von 1089, 1098, 1117, 1134. Daß auch ein Ministeriale des Grafen Guido Guerra 1132 als bonus homo bezeichnet wird, spricht wohl vor allem für den sozialen Aufstieg der in Italien ursprünglich durchaus unfreien Ministerialen. In Cremona finden sich 1138 als boni homines ein pistor und ein cordoanerius (Cod. dipl. Crem. I). Gabotto setzt für Piemont die boni homines mit den freien Eigentümern gleich.

[3] Ficker, Forschungen III S. 265.

[4] Reg. Mantovano S. 26. Bis 1134 findet sich dann in Mantua keine weitere Erwähnung der boni homines, seitdem aber öfters als Zeugen. 1171 wurde eine Urkunde aufgenommen „in presentia bonorum virorum" (ebd. S. 235) und unter diesen befinden sich ein Tischler und ein Schwertfeger.

ist. In Terracina (994), in Polignano (992), in Ravello (1096) heißen die Wortführer in der Volksversammlung „boni homines" oder „sapientes cives" oder „nobiles homines".[1] In Bari kommen die boni homines in Abwechslung mit nobiles oder als „boni et nobiles homines" oder als „probi" während des 11. und 12. Jahrhunderts sehr häufig vor. In Siponto 1129 („coram Marsicio judice et bonis hominibus castelli Rimiani"), oder 1132 („presente Besontio judice aliisque bonis hominibus"). 1143 heißt es bei einer Entscheidung: „Quando visum fuerit probis hominibus" (Regestum S. Leonardi in Siponto). Probi und boni homines sind hier und anderwärts offenbar die gleichen Männer des öffentlichen Vertrauens. So treten in Savona 1014 bei Feststellung der Consuetudines zwei „fideles cives" der Stadt auf und hundert Jahre später, 1127, werden die Konsuln von Genua neben dem Bischof, dem Klerus und den bonis hominibus genannt. 1136 verpflichtet sich die Markgräfin Ferraria, nicht zu heiraten, „sine voluntate consulum, qui tuae creent, sine concilis bonorum hominum Saonae".[2] In den Gesta Innocentii III. heißt es einmal: „Illi qui se nominant boni homines comuni" — das klingt nicht wie ein Hinweis auf Beamte! In Genua wird 1149 ein Vertrag mit dem sarazenischen König Boabdele von Valenza abgeschlossen durch die „homines Janue consules atque majores et cunctos alios sapientes et negotiatores".[3] Bezeichnend ist auch, daß sie oft in unbegrenzter Zahl, als eine soziale Schicht erwähnt werden: So 900 bei einem Placitum in Gubbio, das in Gegenwart von „multi boni homines" stattfindet (Cod. dipl. di Gubbio, Arch. stor. eccl. Umbriae II). Oder 1093 in einer Urkunde aus Bari: „ante praesentiam et nobilium testium" (Cod. dipl. Barense). Ebenso auch 1118.

Hie und da mögen solche boni homines als bürgerliche Vertreter auch dauernd verwendet worden sein, aber für die nord- und mittel-

---

[1] De Haan, a. a. O. S. 252.

[2] Scovazzi-Noberasco, Storia di Savona S. 173.

[3] Cod. dipl. di Genova, ed. Imperiale, I n. 196. Man darf in den obigen Worten wohl nur eine andere Ausdrucksweise für boni homines sehen. — Muratori, Antiquitates III S. 1096, gibt in einer Pisaner Urkunde von 1077 die Worte: „In presentia bonorum judicum et honestorum viritum." In ganz ähnlicher Weise werden 1080/85 in Pisa Bürger ohne jeden Zusatz genannt — man darf auch sie als boni homines ansehen. Und 1135 heißt es bei einem Gütertausch zwischen der Kirche von Pisa und dem Kloster St. Giustiniano del Falcone: „sub notitia bonorum hominum et fidelium utriusque ecclesiae" (ebd. S. 1151). In Bergamo, wo boni hom. erst seit 1133 und dann nur selten vorkommen, heißt es dagegen häufiger: „pluribus hominibus presentibus."

italienischen Städte läßt sich solches nicht feststellen. Es gibt auch Städte, in deren Urkunden niemals oder erst sehr spät boni homines genannt werden; in Bergamo erst 1133, in Arezzo nur bis 1042, in Mantua bis 1134, in Volterra bis 1128 und dann erst wieder im 13. Jahrhundert. Daß sie vorwiegend aus der Oberschicht ausgewählt wurden, ist wohl gewiß, aber bei dieser lag nun einmal Gewicht und Ansehen und Bildung, wie es für Vertrauensmänner erwünscht war. Für Piemont hat Gabotto die boni homines mit den freien Grundbesitzern gleichgesetzt, ihnen also den Charakter von Vertretern der Mitbürger völlig genommen.

Daß sich im 11. und 12. Jahrhundert an so vielen Stellen boni homines finden, zeigt zunächst doch nur, daß mit der Zunahme der Bevölkerung in Stadt und Land, mit der Entwicklung des Verkehrs, der gewerblichen Tätigkeit, der Käufe und Verkäufe, der Testamente usw. auch die Zahl der notwendigen Vertrauensmänner, der Zeugen und Schiedsrichter immer größer werden mußte. Es entstehen Aufgaben, die nach Beamten rufen, und insofern gehen Beziehungen von den freien Vertrauensmännern zu den ersten Beamten der städtischen und ländlichen werdenden Kommunen hinüber. Das ist seit dem 11. Jahrhundert überall im Abendland die gleiche Erscheinung. Aber da die boni homines, die sapientes usw. in Italien auch weiterhin noch lange, zumindest bis zum 13. Jahrhundert, neben den neuen Beamten der Kommune genannt werden,[1] so wird auch deutlich, daß die Aufgabenkreise der beiden Gruppen verschieden waren und blieben: die neuen Beamten entstehen durch Ernennung oder Wahl von seiten der Bürgerschaft, ihre Aufgaben sind von vornherein politisch und sie sind besoldete Beamte, und sie sind mindestens ein Jahrhundert lang im Gegen-

[1] In Gaëta sind 1141, als es dort bereits Konsuln gab, die boni homines noch in der Gerichtsbehörde. 1109 werden diese neben dem judex tätigen Gerichtspersonen als „idonei viri" bezeichnet; 1094 aber wurden sie „boni homines" genannt, vgl. v. Heinemann. Stadtverfassung S. 34, wo sie aber trotz der deutschen Beschränkung der boni homines auf Gericht und Zeugenschaft als Vorläufer der Konsuln angesehen werden, obwohl die dort gegebenen Beispiele nicht überzeugend sind. — Friedrich Barbarossas Waffenstillstand mit den lombardischen Städten 1177 beschwören die Konsuln, die credentiae, die Podestà und 50 boni homines (MG. Leges II S. 156). In einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI. von etwa 1196 sollen Bestimmungen über Söldner für das hl. Land bekanntgegeben werden „militibus et bonis hominibus in dioecesi vestra constatatis" (ebd. S. 198). In solcher Art treten die boni homines im 13. Jahrh. immer wieder neben den Konsuln auf. Diese Beispiele beweisen, daß die boni homines keine andere Eigenschaft haben als die der Vertrauenswürdigkeit.

satz zu jenen Vertrauensmännern nur aus dem Stadtadel hervorgegangen. Die Einsetzung der Konsuln ist also die Sache einer sozialen Oberschicht, die jetzt die Herrschaft an sich bringt, während die boni homines nicht grundsätzlich zu dieser Oberschicht gehört hatten. Auch treten nun Konsuln in Orten auf, bei denen uns von bonis hominibus nichts bekannt ist. Das kann natürlich seinen Grund im Mangel an urkundlichem Material haben, aber bei der vielfachen Verschiedenheit aller Einzelverhältnisse ist es sehr wohl möglich, daß Konsuln auch dort erscheinen, wo es boni homines nicht gegeben hat. Jedenfalls sind die Konsuln von ihrem ersten Auftreten an Beamte der Politik und der Verwaltung, was die boni homines entweder gar nicht oder nur mittelbar als Mitglieder des bischöflichen Rates gewesen sind.

Dies alles spricht dagegen, in den bonis hominibus die direkten Vorläufer der Konsuln zu sehen. Den Stadtherren lag es wohl fern, aus Beratern eine regelmäßige Vertretung der Bürgerschaft zu machen, und die Bürger werden schwerlich in diesen vom Stadtherren bevorzugten Personen Organe der Selbstverwaltung gesehen haben. Man kann doch wohl nicht mehr sagen, als daß die boni homines notwendige, aber wechselnde Organe für bestimmte Angelegenheiten der Bevölkerung und auch des Stadtherren waren, daß sie aber mit der werdenden Selbstverwaltung unmittelbar nichts zu tun hatten. Daß sie als erfahrene Männer, soweit sie Mitglieder der Oberschicht waren, später auch Konsuln wurden, ist so naheliegend, daß man daraus nichts für einen engeren Zusammenhalt mit dem Konsulat folgern kann. Der Grund, sich eigene Organe zu schaffen, lag für die Städte nicht in dem Wunsche, die vorhandenen boni homines (die doch eine ganze Schicht darstellten, aus der man die für den und jenen Zweck geeigneten auswählte) weiter zu entwickeln, sondern in der nach der Mitte des 11. Jahrhunderts eintretenden Notwendigkeit, die wachsende Unabhängigkeit durch besondere Organe vertreten zu lassen und den Aufgaben einer selbständigen Verwaltung gerecht zu werden. Da man erfahrene Elemente brauchte, so griff man gewiß sehr gern auf solche zurück, die sich als boni homines bewährt hatten, wobei man aber diejenigen ausschied, die nicht zur städtischen Oberschicht gehörten. So war es wohl auch 1199 in S. Gimignano, als man an Stelle von Konsuln zwölf boni homines an die Spitze der Stadt stellte (Solmi, Arch. Sardo II S. 166). Die boni homines sind, soweit sie nicht Vertrauensleute des Stadtherrn wurden, in jedem Falle Zeugen dafür, daß die Bevölkerung sich für

gewisse Fragen ihres Lebens eigene Organe zu schaffen wußte — Organe, die durch ihre Erfahrung auch für die Herren unentbehrlich waren.[1] Kampforgane sind sie nicht gewesen, eher Vermittler und Helfer für beide Teile. Es gibt wohl kein einziges Beispiel, daß im Kampfe mit dem Stadtherrn boni homines eine Rolle gespielt hätten. Auch das unterscheidet sie von den Konsuln, die als Vertreter der städtischen Angelegenheiten einen Gegensatz zum Stadtherrn schon durch ihr bloßes Dasein zum Ausdruck brachten. Daß sich aus den bonis hominibus als Vorstufe zum Konsulate Ausschüsse gebildet hätten, ist nicht erweisbar. Hie und da mögen solche Ausschüsse einmal entstanden sein, aber eine allgemeine oder auch nur häufigere Erscheinung waren sie sicherlich nicht.[2]

Die Konflikte zwischen Stadtherren und Städten

Im Ganzen genommen war die Zeit der bischöflichen oder gräflichen Stadtherrschaft bis zum 11. Jahrhundert für die Städte kein Unglück und kein Hemmnis ihrer Entwicklung. Es war der Anfang der Sammlung ihrer neuen Kräfte, eine Zeit der Ruhe nach den Einfällen der Ungarn und Sarazenen, eine Gewährung von Schutz durch Neubau der Mauern und die Wiedereinführung einer ordnenden Verwaltung. In den meisten Städten nahm man diese Herrschaft ruhig, vielleicht sogar dankbar hin, denn noch war die Zeit nicht gekommen, selb-

[1] Nachträglich sehe ich, daß auch R. Caggese, Firenze, I S. 102ff. die Annahme ablehnt, daß die Konsuln die Nachfolger der boni homines seien; auch er nimmt nur an, daß beide — wie auch die Richter — aus derselben sozialen Schicht stammten. Die florentinische Entwicklung im 11. Jahrh. ist von Caggese mit großer Besonnenheit in allem Wesentlichen richtig dargestellt. – Vgl. u. S. 84 A. 2.

[2] In Perugia sind 1130 die zuerst genannten 10 Konsuln je zu zweit aus den 5 Torbezirken gewählt; so Bonazzi, Storia di Perugia, I, der aber nirgends Dokumente gibt. Es fehlt leider bisher für Perugia jede urkundliche Grundlage. Was Marie Herzfeld, Chronik des Materazzo S. XVII ohne Beleg für das Jahr 1088 gibt, kann nicht stimmen, denn Konsuln kann Perugia damals noch nicht gehabt haben. Wäre die Notiz richtig (daß in Abwesenheit der Konsuln der Bischof oder der Erzpriester der Kathedrale, unterstützt von je 2 bonis hominibus aus jedem Torbezirk die Regierung führen sollten), so wäre das mit der Nachricht von 1130 allerdings ein Beleg dafür, daß in Perugia zwischen den bonis hom. der Torbezirke und den Konsuln ein Zusammenhang bestand.

ständige Kräfte zu betätigen. Die Vormachtstellung des Bischofs, die sich schon aus seiner geistigen Würde ergab, wurde geachtet und nach unfreundlichen Zwischenspielen immer wieder hergestellt, besonders wenn ein neuer Bischof sein Amt unbelastet von den Zwistigkeiten seines Vorgängers antrat. Auch ergab sich ja an vielen Orten eine Interessengemeinschaft zwischen Bischof und Stadt gegenüber dem benachbarten Adel und seinen Übergriffen, die den Besitz der Kirche und den Handel der Bürger gleichmäßig gefährdeten. Da die weltlichen Stadtherren, wenn sie nicht auf eine einzelne Stadt angewiesen waren, sehr oft ein zurückhaltendes Regiment ausübten, so war auch ihnen gegenüber die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens gegeben.

Aber auf die Dauer trennten sich die Wege dennoch. Das feudale System konnte in diesem Land der Städte sich nur so lange halten, als fremde Macht es stützte und das nationale Leben noch ohne eigene Kraft war. Doch sind schon von Anfang an einzelne Gegensätze wahrnehmbar, wenn sie auch erst von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an zur Entscheidung drängen sollten. Sie sind bei ihrem ersten Auftreten wohl noch nicht vom Willen zur Selbständigkeit der Städte begleitet — man will nur innerhalb des gegebenen Herrschaftsverhältnisses Beschwerden abgestellt sehen.[1] Schon im 9. Jahrhundert sind einzelne Zwistigkeiten vorhanden: So 818 in Verona,[2] 823 in Fiesole,[3] 851 in Cremona, wo sich die Bürger beschwerten, weil der Bischof auch von ihnen Hafen- und Schiffszölle verlangte. Die Cremonesen hatten frühzeitig begonnen, sich am Po-Handel zu beteiligen, der in langobardischer und karolingischer Zeit im Wesentlichen nur Salzhandel war und in den Händen von Comacchio und Venedig lag. Der Hafen von Cremona war schon von Karl d. Gr. dem dortigen Bischof geschenkt und Kaiser Lothar hatte diese Schenkung 841, Kaiser Ludwig II. 851 von neuem bestätigt. Es war den Bürgern nun unerträglich, daß sie im Hafen der eigenen Stadt gleich den Fremden Zölle zahlen sollten. Aber ein kaiserlicher missus entschied gegen die Bürger zu Gunsten des Bischofs. 924 versuchten die Bürger den Hafen zu verlegen und sich auf solche Weise den bischöflichen Zöllen zu entziehen. Aber auch dieses Unternehmen scheiterte. 996 ist die Stadt

[1] So schon Pirenne, Les villes du Moyen Age S. 151.
[2] Doren, Wirtschaftsgeschichte S. 172.
[3] Ebenda.

wieder im Streit mit dem Bischof — aber dieser blieb Stadtherr und — was bezeichnend ist für die wenig abgegrenzten Herrschaftsverhältnisse — er gab 998 die Erlaubnis, daß zwei Placita „in domo ipsius civitatis" stattfanden. Das Haus der Stadt stand also unter dem Bischof, was schon Bethmann-Hollweg festgestellt hat.[1] Gab es also irgendeine Art von städtischer Selbstverwaltung, so muß sie sich in sehr engen Grenzen bewegt haben. Als 1031 die Bürger von Cremona den Bischof Landulf aus der Stadt vertrieben und sein bischöfliches Kastell zerstörten, trugen sie sich mit großen Plänen: sie wollten sich von allen Abgaben frei machen. Der Rückschlag kam freilich sehr rasch und die Bürger mußten, vom Kaiser gezwungen, sich von neuem dem Bischof unterwerfen und zusehen, wie seine Machtstellung noch gefestigt wurde. Es waren in dieser rührigen Handelsstadt also von Anfang an wirtschaftliche Beweggründe, die zu Zwistigkeiten mit dem Bischof führten. Anderwärts fehlen derartige Gründe. 967 standen die Bürger von Verona gegen den Bischof, wobei sich Widerstand gegen die deutsche Verwaltung bemerkbar machte.[2] Am Ende des 9. Jahrhunderts vertrieben die Bürger von Turin ihren Bischof aus der Stadt und ließen ihn erst nach drei Jahren wieder zurückkehren.[3] Auch in Mailand — wo die Bürger um 983 den Bischof vertrieben — fehlen, soweit wir den dürftigen Nachrichten für das 9. und 10. Jahrhundert vertrauen können, wirtschaftliche Gegensätze durchaus; hier stehen Machtkämpfe des großen und des kleinen Adels gegen den Erzbischof im Vordergrund: Die Erblichkeit der Lehen ist für den Adel wichtiger als das Handelsinteresse, wie denn überhaupt die Valvassoren, also Nichtkaufleute, den Kampf gegen den Erzbischof ursprünglich geführt haben. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts kamen die kirchlichen Kämpfe hinzu. Zuvor haben die Bürger nicht gegen den Erzbischof, sondern gegen den feudalen Stadtadel gekämpft. In Pavia richteten sich die ersten Ausbrüche des bürgerlichen Selbstbewußtseins 1024 gegen die deutsche Herrschaft, und anderwärts, z. B. in Ravenna, war es ähnlich.

So bieten die frühesten Kämpfe zwischen Stadt und Stadtherren im 9. und 10. Jahrhundert noch kein einheitliches Bild und sie zeigen auch kein einheitliches Ziel — der Selbständigkeitsgedanke der Bürgerschaft

[1] Ursprung der lombardischen Städtefreiheit, S. 58.
[2] Doren, Wirtschaftsgeschichte S. 172.
[3] E. Mayer, II S. 525 A. 43.

ist noch unentwickelt; er tritt in Einzelfällen in ganz verschiedener Art auf und man ist offenbar bereits zufrieden, wenn ein bestimmtes Einzelziel erreicht wird, aber man fügt sich auch, wenn man unterliegt, da die eigene Kraft noch gering ist.

Aber schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zeigen sich die bürgerlichen Kräfte in stärkerer Entwicklung. Sehr eindeutige Forderungen richten sich jetzt an den Bischof — er soll innerhalb der Stadt keine Befestigungen, also kein Kastell anlegen (Savona 1014, Cremona 1031, Brescia 1037,[1] Lucca 1081, Mantua 1116, Arezzo 1111[2]), auch in der näheren Umgebung nicht. Savona hat schon 1014 ein Verbot der adligen Kastelle im Gebiete der Stadt errichtet. In Lucca kämpften noch vor dem Investiturstreit die Bürger gegen den Adel und brachen seine Burgen. Die ersten von den Städten erworbenen Vorrechte beweisen, wie wichtig gerade dieser Punkt genommen wurde. Auch gegen die kaiserlichen Pfalzen innerhalb der Städte lehnt man sich auf (Lucca 1081), und in Savona zwingt man den Markgrafen 1059, das städtische Kastell nicht mehr zu betreten. In Cremona bestreitet man dem Bischof 1032 und dann wieder 1044 das Recht, die Volksversammlung zu berufen.[3] Die Aufstände gegen deutsche Beamte und überhaupt gegen die deutsche Herrschaft werden häufiger, und da die von den Kaisern eingesetzten Bischöfe sehr oft deutscher Herkunft waren, so verbanden sich hier zwei Ziele miteinander.[4] In Pistoja wehrt man sich gegen die Abgaben an das Reich, während man sich mit dem Bischof, der hier zu keiner Herrschaft über die Stadt kam, vertrug und im Einvernehmen mit ihm 1085 von der kaiserlichen zur päpstlichen Partei übertrat.

Zu diesen sich mehrenden Bewegungen tritt nun seit Mitte der dreißiger Jahre des 11. Jahrhunderts die kirchliche Reformbewegung. Davidsohn hat sogar die Meinung ausgesprochen, daß das Auftreten des Florentiner Reformators Giovanni Gualberti den Beginn der kommunalen Bewegung bedeute.[5] In gewisser Hinsicht flossen jetzt die

---

[1] In diesem Vertrag gewährte der Bischof der Stadt auch gewisse Rechte an Wald und Weide; vgl. Handloike S. 104.

[2] In Arezzo verlangt die Bürgerschaft, daß die außerhalb der Mauern liegende Bischofskirche in die Stadt verlegt werde, und man gab dieser Forderung dadurch Nachdruck, daß man die Kirche zerstörte.

[3] E. Mayer, II S. 531.

[4] Vgl. G. Graf, Die weltlichen Widerstände in Reichsitalien (1936) S. 58f., 88f.

[5] Das kann sich natürlich nur auf den Beginn einer schärferen Erfassung der künftigen Ziele beziehen.

Einzelkämpfe zu einem größeren Ganzen zusammen, denn die kirchlichen Reformer stritten gegen sittenlose Bischöfe und gegen die weltliche Macht, die sie schützte, also gegen die Reichsgewalt, die ja zugleich der große Gegner des Papsttums im Kampf um die Reform war. Der Papst forderte die Städte auf, die kaiserlich gesinnten Bischöfe zu vertreiben,[1] und so konnten die Städte Fremdherrschaft und bischöfliche Stadtherrschaft zugleich bekämpfen. Nun bedeutet dies zwar noch nicht die völlige Vereinheitlichung des Kampfes um die Selbständigkeit; er blieb noch immer vielgestaltig: hier ist offener Kampf, dort Verständigung oder kampfloser Übergang in einen neuen Zustand. Aber der Investiturstreit ist unzweifelhaft von größter Bedeutung für die Unabhängigkeit der Städte geworden. Was für eine Erschütterung der alten Obrigkeit trat ein, wenn man sie auf kaiserlichen oder päpstlichen Befehl bekämpfen oder vertreiben durfte, wenn Papst und Kaiser gegeneinander standen und jede Stadt sich ihren politischen Standpunkt wählen durfte! Was für eine Bewegungsfreiheit ergab sich da für die Städte! Wie konnte man sich jetzt an den am meisten Bietenden vorteilhaft verkaufen und sich von alten Bindungen frei machen! Florenz und Mailand zeigen, wie man mit der Reformbewegung die städtische Bevölkerung in Erregung bringen konnte: die Partei Gualbertis in Florenz und die Patarener in Mailand sind das Kennzeichen einer neuen Lage. Die breite Masse der Bevölkerung spürt zum ersten Male ihre Kraft, findet demagogische Anführer und stellt sich den herrschenden Mächten drohend in den Weg. Dabei sind diese Massen keineswegs gleichartig gesinnt; während sie in Florenz und Mailand für die Reform kämpfen, vertreiben Bürgerschaft und niedere Geistlichkeit in Lucca den reformerisch gesinnten Bischof und man nimmt zu gleicher Zeit den Kampf gegen den Adel und seine Burgen auf. Aber in Mailand gab es schon zuvor auch den Kampf des niederen Adels in Stadt und Land gegen den Erzbischof, und die Valvassoren anderer Bistümer schlossen sich an: ein Bund mit einem Generalkapitän an der Spitze entstand und dauerte bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts. In diesem Falle ist kein Gegensatz gegen die deutsche Herrschaft vorhanden: dieser niedere Adel will vielmehr, um nicht von den geistlichen Stadtherren bedrückt zu werden, direkt unter dem deutschen König stehen. Aber zuletzt sind diese Kämpfe des Adels nur Episoden von geringerer Be-

[1] Mirbt, Publizistik im Zeitalter Gregors des VII. S. 267.

deutung. Da der niedere Adel dann zum guten Teil im städtischen Patriziat aufgeht, so mündet er in die städtische Bewegung ein und findet auch dort noch ein ausreichendes Feld zur Betätigung seiner kriegerischen Kräfte.

Die Erregung der Massen war bedeutsamer. Denn indem sie ihre Kräfte spürten, entstanden auch bestimmtere Ziele. Freilich ergab sich sehr rasch, daß andere Hände geschickter waren, die neuen Verhältnisse erfolgreich zu gestalten — nicht das Volk, sondern die kluge und welterfahrene Oberschicht der Städte gewann zunächst das Spiel. Freilich wäre ohne eine überlegene Leitung der Aufbau der Kommune wohl kaum zu so sicherer Gestaltung gekommen.

Der Augenblick war herangereift, die Stadt dem bisherigen Stadtherren zu entreißen. Es war nicht der Investiturstreit, der diesen Augenblick geschaffen hat. Vielmehr war es die gesamte Entwicklung der Städte, die jetzt so weit gediehen war, daß die günstigen Möglichkeiten des Investiturstreites benutzt werden konnten. Es ist ein sehr richtiges Wort Alfred Dorens (Wirtschaftsgeschichte S. 204), daß die Belebung der wirtschaftlichen Energien „das Urphänomen" der Kommune ist.

Seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts hatte neben dem Einfluß der ottonischen Herrschaft der Zustand des wirtschaftlichen Verfalls im ganzen Abendlande aufgehört. Der Aufschwung, den bereits die Zeit Karls des Großen gebracht hatte, gerade auch in Italien, war durch den Verfall des karolingischen Reiches und durch das Vordringen des Islams im östlichen Mittelmeer wieder aufgehalten worden. Die Einfälle der Ungarn, der Normannen, der Sarazenen hatten so schwere Zerstörungen gebracht, daß der abendländische Handel gerade an seinen Hauptadern getroffen wurde. Die Niederwerfung der Ungarn, die Fernhaltung der Normannen, die Aufrichtung einer neuen starken Regierung durch Otto den Großen schufen neue Grundlagen. So kann man seit dem Ende des 10. Jahrhunderts eine Belebung des wirtschaftlichen Daseins beobachten, friedliche Arbeit gedeiht von neuem und die Bevölkerung beginnt wieder zuzunehmen. Venedig, frühzeitig voran in handelspolitischer Beziehung, erweitert seinen Binnenhandel, greift hinüber nach Dalmatien und über das Adriatische Meer hinaus nach Nordafrika und findet vor allem die Verbindung mit dem nördlichen Orient. Pisa und Genua fangen an, Seemächte zu werden und die Sarazenen im westlichen Mittelmeer zurückzudrängen. Die Welthandelsstraße vom Orient über Norditalien nach Nordwesteuropa und Eng-

land gewinnt Bedeutung und befruchtet das gesamte Abendland, vor allem aber die italienischen Städte. Die Wasserstraße des Po, schon in karolingischer Zeit im Aufschwung, verbindet Oberitalien mit dem Adriatischen Meere und läßt die Binnenstädte am Welthandel teilnehmen. Es fehlen uns zwar zumeist nähere Angaben über den Aufschwung der einzelnen Städte, aber unzweifelhaft nahm der gesamte abendländische Handel damals zu und die im 12. Jahrhundert erfolgenden Erweiterungen des Mauerrings der Städte, das Entstehen von Vorstädten vor den Mauern und die Zunahme der regelmäßigen Märkte beweisen eine Bevölkerungszunahme, die sich wohl schon seit längerer Zeit vollzogen haben muß.[1]

Die Städte Norditaliens und Toskanas hatten von der Wiederbelebung des Welthandels Vorteile, die sie zur Ausnutzung aller Konjunkturen auch in ihrem engeren Leben treiben mußten. Wie sich ihr Binnenhandel zu einem internationalen entwickelte, so entstanden nun Gewerbe, die diesen Handel aus Transit zu einem Ausfuhrhandel machten: in Lucca zeigt sich schon Anfang des 11. Jahrhunderts neben Goldschmieden ein Tuchgewerbe, in Florenz ist dies am Ende des Jahrhunderts nachweisbar, in Mailand gibt es Kaufleute, Wollenweber, Messerschmiede und Goldschmiede usw. Jetzt fühlten sie deutlich die Schranken, die das feudale Wirtschaftssystem ihnen vor allem in finanzieller Hinsicht auferlegte, ganz abgesehen von den niemals ganz aufhörenden direkten Bedrückungen des Handels durch die fehdelustigen und beutegierigen Adligen des Landes. Spricht man doch schon 904 in Bergamo von der „ingens comitum suorumque ministrorum opressio". Der hohe Adel aber stand zumeist auf kaiserlicher Seite. Schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts muß sich der Blick dafür geschärft haben, muß der Zusammenhang von geistlichem und weltlichem Feudalsystem und deutscher Herrschaft erkannt worden sein — das beweisen die zuneh-

[1] Für Savona ist nach dem Jahre 1000 starker Handel und Bevölkerungszunahme festgestellt worden. In Verona Aufstieg des Kaufmannstandes und des Gewerbes im 11. Jahrhundert (Simeoni, Verona S. 59). Für Venedig gilt wohl eine Zunahme ohne Unterbrechung seit der Karolingerzeit. Ferrara, Cremona, Pavia, Mailand beweisen ihre Aufwärtsentwicklung durch die Zunahme ihres inneren Lebens. Für Florenz setzt Caggese, Firenze S. 80f. den Beginn der Zuwanderung vom Lande schon ins 11. Jahrhundert. In Pistoja kam mit dem 11. Jahrh. starke Volksvermehrung und Erweiterung der Stadt (nach Chiappelli, Storia di Pistoja). Pavia nahm schon seit der karolingischen Zeit wieder zu (Dragoni, Pavia S. 9f.). In Marseille wurde Anfang 11. Jahrhunderts der Mauerring erweitert. Vgl. Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence, S. 212.

menden Aufstände gegen deutsche Machthaber, und ebenso die ersten Privilegien, die von deutschen Kaisern an italienische Städte gegeben worden sind, um sie auf kaiserlicher Seite zu halten.

Die Bürgerschaften gingen von Handel und Gewerbe aus und seufzten unter den Abgaben aller Art, die ihnen die Stadtherren an Straßen und Flußläufen auferlegten; das Privileg Heinrichs IV. für Pisa von 1084 gibt deutlich zu erkennen, daß die Markgrafen von Tuszien den Verkehr der Kaufleute mit Pisa vielfach gehindert, pisanische Kaufleute auf dem Arno gepfändet und grobe Gewalttaten gegen die Stadt unternommen hatten.[1] Von den feudalen Gesichtspunkten führte offenbar kein Weg zu den kaufmännischen Interessen, und der Adel sowohl wie die hohe Geistlichkeit standen den bürgerlichen Krämern und Handwerkern mit Hochmut gegenüber.[2] Der Adel sah oft in gegenseitigen Fehden seinen Lebensberuf und in der Aneignung kirchlichen Eigentums, in Überfällen auf Kaufmannszüge und in der Mißachtung rechtlicher Zustände sein gutes Recht; Bischöfe und Äbte, obwohl durch unzählige Schenkungen der Frommen bereichert, waren oft die schlechtesten Verwalter des kirchlichen Besitzes und sie haben vor der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts häufig mit dem Kirchengut gewirtschaftet, als ob es ihr und ihrer Frauen und Anverwandten persönlicher Besitz wäre. So mußte bei dem steigenden Wohlstand der Bürger der Augenblick kommen, wo ihr Selbstbewußtsein die Unterdrückung ihrer Lebensinteressen nicht mehr duldete. Man wird zugleich einen durch die städtische Gemeinschaft entwickelten Freiheitsdrang, unabhängig von allen wirtschaftlichen Interessen, mit einzusetzen haben — auch er ist im ganzen Abendland ein Ergebnis der beginnenden städtischen Entwicklung. Er entsteht offenbar durch die innere Macht der Gemeinschaft, durch ein Kraftgefühl der größeren Zahl und eine stärkere Entwicklung individueller Ansprüche durch die Differenzierung der Tätigkeit. Auch dies ist, wie gesagt, eine gesamtabendländische Bewegung; während sie aber in Deutschland sich fast überall in offenem Kampfe zwischen Stadt und Stadtherren entschied und keineswegs immer mit dem Siege der Bürgerschaft endete, haben die italienischen Städte — wenigstens außerhalb des normannischen Reiches — sich durchgängig die Freiheit erworben, hier im Kampfe, dort in friedlicher

[1] Vgl. Davidsohn, I S. 265; auch Forsch. z. Gesch. von Florenz I S. 42.

[2] So z. B. Bischof Rangerius von Lucca: Davidsohn, I S. 344f., Pirenne, Villes du Moyen Age S. 153.

Auseinandersetzung und wieder an anderer Stelle in einer Auseinanderentwicklung ohne Kampf und ohne Vertrag, allein durch die Macht der sich entfaltenden städtischen Einrichtungen. Bischofsstädte wie in Deutschland, also unter der landesherrlichen Regierung des Bischofs, haben sich in Italien nur in seltenen Fällen und nur in kleinen Städten entwickelt.

Nun zeigte der kirchliche Kampf neue Möglichkeiten. Der Kaiser wie der Papst bewarben sich um die Bundesgenossen; jede neue derartige Verhandlung brachte den Städten neue Rechte. Das Ziel voller Unabhängigkeit zeigt sich bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und besonders im letzten Viertel sehen die Städte ihren Weg deutlicher vor sich. Freilich bleiben noch immer genug Unterschiede — die Entwicklung zur freien Kommune zieht sich über Jahrzehnte hin und geht auf verschiedene Weise vor sich. Aber das Ziel ist jetzt geklärt und jede Stadt strebt ihm irgendwie zu; der Drang zur Freiheit war unaufhaltsam geworden. Und er mußte sich vermehren, seitdem nun italienische Kaufleute nach Nordwesteuropa kamen und in der Fremde auf ähnliche Verhältnisse stießen wie in der Heimat. Wie sich ihr Vermögen mehrte, so erweiterte sich auch ihr Horizont, und es bildete sich wirtschaftlich und geistig eine Grundlage für künftige politische Macht.

Aber auch darin war die Zeit jetzt reif, daß sich in den Städten eine Oberschicht gebildet hatte, stark genug, um die Führung im Kampfe oder auch nur zur völligen friedlichen Zurückdrängung der Stadtherren zu übernehmen. Diese Oberschicht entwickelt sich zum städtischen Adel, aber sie ist ursprünglich weder einheitlich, noch mit Adelsprädikaten ausgestattet. Als die zeitlich frühesten Glieder dieser Oberschicht wird man die langobardischen, dann die fränkischen Beamten in den Städten anzusehen haben; hervorragende freie Langobarden werden sie verstärkt haben. Durch die Zulassung der Kaufleute in das langobardische Heer sind aufsteigende Elemente der Wirtschaft hinzugekommen, denn der Reichtum fand in aller Welt den Weg in die Oberschicht. Wenn in den Urkunden von nobiles et divites gesprochen wird, so zeigt sich diese Verbindung, und Römer, die sich über die langobardische Eroberungszeit hinaus als Kaufleute oder Grundbesitzer erhalten hatten, fanden nun sicherlich auch den Zugang in diese Oberschicht. Daß aber auch Langobarden in die Kaufmannschaft übertraten, ist für die nachlangobardische Zeit gewiß — Schen-

kungen, Käufe, Tauschverträge von solchen, die sich zur langobardischen Nation bekannten, weisen darauf hin, und ebenso die langobardische Herkunft von städtischen Familien in der reichen Kaufmannschaft. Das fränkische Beamtentum hat dann diese Schicht vermehrt. Die Rechtsgelehrten, die Judices und Notare, die sich schon seit dem 8. Jahrhundert aus den Langobarden ergänzten, sind nicht zu vergessen. Sodann sitzen in den lombardischen Städten die Valvassoren, die kleinen Lehensleute der Bischöfe, Arimannen, also freie Langobarden, und auch sie verstärkten die städtische Oberschicht des 10. und 11. Jahrhunderts, als sie in ihrer Eigenschaft als bischöfliche Lehensträger sich über die Masse der Bürger erhoben. Diese Valvassoren sind sowohl in den Städten als auch auf dem Lande seßhaft; sie stellen eine Verbindung der sozial gehobenen Elemente in Stadt und Land dar, noch ehe die Zuwanderung vom Lande begann. Als die Stadt ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorzüge zeigte, fanden es viele Grundbesitzer angenehmer, ihre Rente in der Stadt zu verzehren, und dies war schon vor dem 12. Jahrhundert der Fall, also noch vor der großen Einwanderung wohlhabender ländlicher Elemente in die Stadt und noch ehe aufsässige Adlige des Landgebietes von der Stadtregierung zur Übersiedlung in die Stadt gezwungen wurden.

Auch dort, wo es keine Langobarden gab, hat sich ein städtischer Adel gebildet: in Venedig, in der östlichen Romagna, in den Marken und im östlichen Umbrien, und natürlich auch in Rom, dann in Neapel und anderwärts im Süden. Überall wirkt ein soziales Gesetz, daß sich in städtischen Gemeinschaften obere, mittlere und untere Schichten bilden, bei denen die Oberen sich als vorberechtigt fühlen und die andern zur Gleichberechtigung emporstreben. Die italienischen Städte haben durchgehend, wie es im ganzen Abendlande ebenfalls der Fall war, eine solche soziale Gliederung besessen, und die Bezeichnung nobiles (auch nobilissimi) oder meliores oder optimi oder majores für die Oberschicht, dann mediocres und minores für die unteren Teile geben das Rangverhältnis deutlicher wieder. In Venedig haben sich bei der Festsetzung in den Lagunen die „alten" Familien von der übrigen Bevölkerung abgesondert und Herrschaftsrechte in Anspruch genommen; in der Stadt Rom waren es alte grundbesitzende römische Familien, die sich zur Herrschaft über die Stadt berechtigt fühlten, in Ravenna sind es ebenfalls die „alten" Familien („senatores"), die neben dem Erzbischof die Herrschaft über die Stadt beanspruchen.

Es kam also nicht auf den langobardischen Einschlag an, sondern überall drängt die Entwicklung der Städte zur Bildung einer Oberschicht. Nur dies ist festzustellen: daß in den Städten des langobardischen Königreichs die Oberschicht ganz überwiegend aus langobardischen Familien gebildet wird. Das Kennzeichen dieser Schicht ist im 11. Jahrhundert überall das gleiche: Grundbesitz und Kaufmannschaft, und es war dabei gleichgültig, ob es sich um alten Grundbesitz der früheren deutschen Beamten und der bischöflichen Vasallen oder um die im Grundbesitz angelegte Rente der Kaufleute handelte. In den deutschen Städten ist der Grundbesitz zumeist erst neu erworben, in Italien bringen langobardische und alte lateinische Familien den Grundbesitz mit sich, noch ehe die Kaufleute ihr Geld in Grund und Boden anlegen. Aber das kaufmännische Element steigt in Italien durch die Gunst der wirtschaftlichen Verhältnisse so rasch und so beneidenswert empor, daß der in die Stadt ziehende grundbesitzende niedere Adel sich der Kaufmannschaft gern einordnet — dieser Landadel fühlte sich nicht herabgesetzt, wenn er fortan durch Handel ebenfalls Reichtum erwarb. Am frühesten nahm in Venedig der Adel am Handel teil, aber auch in Genua, Mailand und anderwärts tritt die gleiche Entwicklung ein — erteilte doch Kaiser Heinrich II. den Arimannen, also den Langobarden von Mantua 1014 ausdrücklich die Licentia negotiandi.

Als sich die Möglichkeit zur Unabhängigkeit der Stadt ergab, hatte nur die Oberschicht die zur Führung nötigen Eigenschaften: zu mancherlei Tätigkeit vom Stadtherren bereits herangezogen, in Fehden erprobt, durch Handel welterfahren und landkundig, in juristischen Fragen bewandert — das alles gab einen Vorsprung vor der übrigen Bevölkerung. Als boni homines, als Richter und Notare, als Schiedsrichter hatten sich viele erprobt und Vertrauen bei der übrigen Bevölkerung gewonnen, und so brachte man ihnen bei der Gewinnung der Unabhängigkeit das Zutrauen entgegen, als ob sie für alle Kreise der Stadt kämpften. Noch kannte man an den meisten Stellen die inneren Gegensätze nicht, die sich erst zeigen sollten, als der gemeinsame Kampf um die Unabhängigkeit zum Vorteil der Oberschicht ausgegangen war. Als diese die neu entstehenden Ämter und die Leitung der Stadt ganz in ihre Hände nahm, war schon die Giftsaat für künftige innere Auseinandersetzungen gelegt.

Daß bei dieser Entwicklung der Städte spätantike Einflüsse mitgewirkt hätten, ist sowohl von Ernst Mayer wie von Mengozzi behauptet

worden.[1] Aber haben alle die entscheidenden Ursachen dieser Entwicklung: die Auflehnung gegen den Feudalismus, gegen einen zur Hemmung gewordenen Stadtherren, gegen eine bedrückende Fremdherrschaft irgend etwas mit antiken Erinnerungen zu tun? Man überschätzt den Einfluß des römischen Rechtes, wenn man es bei dieser Entwicklung wirksam sehen will — es konnte frühestens im 12. Jahrhundert einen begrenzten Einfluß ausüben und es kehrte sich in der Hand Friedrich Barbarossas zunächst gerade gegen die Städte. Die Bedeutung des Romgedankens in dieser Zeit wird im folgenden noch geprüft werden; hier genüge zunächst der Hinweis auf die tatsächlichen Gründe der städtischen Unabhängigkeitsbewegung und es sei wiederholt, wie sehr der Investiturstreit ihr den Weg geebnet hat. Noch bleibe es offen, inwieweit dennoch von einer Kontinuität zu sprechen ist — es soll im achten Abschnitt dieser Untersuchung weiter darauf eingegangen werden.

Wichtiger wäre vielleicht die Frage, ob fremde Vorbilder auf Italien eingewirkt haben. In der Tat sind manche Vorgänge in Nordfrankreich, in Flandern und am Rhein früher sichtbar als in Italien, und es könnte die Nachricht von brauchbaren Vorbildern durch italienische Kaufleute in ihre Heimatstädte gekommen sein. Ein sicheres Zeugnis gibt es dafür nicht, wie sich bei der Erörterung über das Konsulat, über die conjurationes, die compagne usw. zeigen wird, und ein letztes Wort ist in dieser Frage jedenfalls heute noch nicht zu sprechen.[2] Aber daß diese Bewegung allgemein abendländisch ist, daß man die gleiche Gärung in den letzten 30 Jahren des 11. Jahrhunderts in Nordfrankreich, Flandern, Deutschland und Italien beobachten kann, spricht sowohl gegen die Kontinuität altrömischer Einrichtungen, als auch gegen die Abhängigkeit der einen Bewegung von den andern. Aus den gleichen Ursachen entstehen überall verwandte Erscheinungen. Außerhalb Italiens sind die Kämpfe gegen den Stadtherren beinahe die Regel. Und sie sind häufig weit schärfer als in Italien: Worms, Köln, Cambrai, Courtroi, Beauvais, St. Quentin, Noyon, Amiens, Laon liefern die Beispiele dafür.

---

[1] E. Mayer, Ital. Verfassungsgeschichte II, S. 547, 549; Mengozzi, Le città italiane, 2. Teil, passim; betr. Römisches Recht: v. Heinemann, Stadtverfassung S. 38–52.

[2] Vgl. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters S. 256 nimmt Übergreifen der italienischen kommunalen Bewegung nach Frankreich an.

Sowie die städtischen Bürgerschaften stärker und reicher wurden, mußte die Auseinandersetzung mit einem Herrschafts- und Wirtschaftssystem kommen, das fremden Ursprungs war und sich nur in einer Zeit der Bewegungslosigkeit der eingeborenen Kräfte des Landes hatte ausbreiten können. Vielleicht war vom Beginn der Karolingerzeit bis zum 11. Jahrhundert ein anderes System nicht möglich, aber es wurde hinfällig, sobald Italien wieder das Land der Städte und Vermittler zwischen Orient und Abendland wurde. Das feudale System war im 11. Jahrhundert brüchig und ohne erneuernde Kräfte: der grundbesitzende Adel, ob weltlich oder geistlich, wollte nur sich selber leben und seine Verwaltung war erfüllt von Nichtachtung oder von Gewalttaten gegenüber eigenen oder fremden Untertanen, dazu von Neid gegenüber den aufsteigenden Städten. Seit die oberste Schicht dieses Feudaladels sich zu Territorialherrn entwickelt hatte, sind ihr die allgemeinen Anliegen des Landes gleichgültig geworden. Ein Königtum, das sie in den Staat hineingezwungen hätte, fehlte — die deutschen Herrscher haben nur vorübergehend auf diese Verhältnisse eingewirkt und immer weniger die Mittel besessen, diese unbotmäßige und oft doch für sie unentbehrlichen Kräfte niederzuhalten. Die geistlichen Stadtherren waren vom 9. bis zum 12. Jahrhundert sehr oft als Ausländer fränkischer oder deutscher Herkunft mit Italien nicht verwachsen und sie haben für die städtischen Bedürfnisse selten den richtigen Blick gehabt; sie haben gleich den weltlichen Herren die Kaufmannschaft verachtet, und nur für sich selber soviel wie möglich aus den Städten herauszuholen versucht. Dabei waren sie oft schlechte Wirtschafter, da sie weltlich lebten, an Schwelgereien und Frauen, an Jagd und Turnieren ihre Freude hatten und die geistlichen Pflichten vernachlässigten; der Kampf der Reformer gegen solche geistliche Elemente führte naturgemäß dazu, die Stellung der Bischöfe bei den Bevölkerungen zu erschüttern. Zum Verfall der geistlichen Stadtherrschaft trug auch der Umstand bei, daß an manchen Stellen die Domkapitel mit den Bischöfen um die Macht und um möglichst reichen Besitz kämpften.

Die Stunde dieses Feudalismus hatte für Italien in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts geschlagen, auch wenn er in den Gebieten der weltlichen Großen noch eine gute Weile weiterlebte. Aber die wirtschaftliche Führung mußte an die Städte übergehen, denn bei ihnen lag neue schöpferische Kraft und zugleich das Schicksal eines Landes,

das mit seinen Städten zum internationalen Wirtschaftsaustausch bestimmt war.

Unabweislich trat an die alten Stadtherren die Frage heran, ob sie im Kampfe oder in friedlicher Verständigung die Entscheidung suchen wollten. Einsichtige Bischöfe haben schon früh ein Zusammenwirken mit der Bürgerschaft eingeleitet — ob es gleich anfangs völlig freie Zugeständnisse waren, läßt sich schwer entscheiden; später, als in manchen Städten der Kampf entbrannt war, wird es zumeist oft ein erzwungenes Nachgeben gewesen sein. Das früheste Entgegenkommen bestand wohl in der Aufnahme geeigneter Bürger in den bischöflichen Rat und in das öffentliche Gericht. In beiden Fällen können sehr einfache Notwendigkeiten entscheidend gewesen sein; sowohl die Verwaltung wie das Gericht bedurfte solcher Mitglieder, die der bürgerlichen Angelegenheiten kundig waren. Wenn sich frühzeitig neben dem öffentlichen Gericht eine private schiedsrichterliche Tätigkeit ausbildete, so lag der Grund unzweifelhaft darin, daß die aus der städtischen oder ländlichen Bevölkerung herangezogenen Schiedsrichter, ganz abgesehen von der Vereinfachung des Verfahrens, manche Dinge besser kannten als die Richter des öffentlichen Gerichts samt ihrem zumeist adligen Vorsitzenden. Die Zuziehung solcher erfahrener Männer erhielt das Ansehen des Gerichts und verhinderte die allzu weite Ausdehnung des privaten schiedsrichterlichen Verfahrens. Über den unentbehrlich gewordenen Beweis durch Zeugen rückten erfahrene Männer zu Beisitzern des Gerichts auf; daß man sie als gut, als geeignet, als weise bezeichnete, gab ihnen Ansehen neben den Richtern von Beruf, und mit ihren Personen verband sich öffentliches Gericht und privates Schiedsgericht zu einer gewissen Einheit. Schon im 9. Jahrhundert sind Bürger zum öffentlichen Gericht zugezogen worden und im 10. und 11. Jahrhundert wurde dies zur Gewohnheit. In den Urkunden wird unzählig oft betont, daß solche Verhandlungen „in praesentia bonorum hominum" stattgefunden haben. Wurden nun solche boni homines auch in den bischöflichen Rat gerufen, so konnte auch hierbei eine praktische Notwendigkeit für den Stadtherrn vorliegen, nicht aber ein Zugeständnis an die Bürgerschaft. Aber das läßt sich kaum sicher feststellen. So häufig der Vorgang auch war, so wenig wird dabei nach gemeinsamen Grundsätzen verfahren; die Entwicklung ist überall verschieden, abhängig von den einzelnen Persönlichkeiten der Stadtherren und von der besonderen Lage. Man könnte eine Linie ziehen von jenen

angesehenen Bürgern, die Kaiser Justinian den Bischöfen zur Aufsicht über die staatlichen Einkünfte, über Nachlässe, Schenkungen, öffentlichen Arbeiten usw. gab, zu den bischöflichen Stadtherren des 10. und 11. Jahrhunderts — führten sie alte Gewohnheiten weiter, wenn sie Bürger zur Mitwirkung heranzogen? An eine Ermunterung zur Selbständigkeit der Bürgerschaft wird der Stadtherr dabei gewiß nicht gedacht haben, aber die große Entwicklung der Dinge verband sich mit den kleinen Machtstellungen, die den Bürgern durch den freien Willen des Stadtherren zugefallen waren. Wer den Kampf scheute, wird sich der Weiterentwicklung nicht in den Weg gestellt haben, und solche Vorbilder der Nachgiebigkeit des Stadtherren werden auch auf andere Städte gewirkt haben. Im ganzen genommen ist in Italien das Entgegenkommen der bischöflichen Stadtherren sehr viel häufiger als der Kampf.

Die weltlichen Stadtherren sind durch die doppelte Konkurrenz mit den Bischöfen und mit der Bürgerschaft zumeist kampflos aus der Stadt verdrängt worden; Verträge nahmen ihnen ihre Rechte und sie mußten oft froh sein, wenn die Macht der Bürger nicht zerstörend über ihre Burgen einherfiel.

Anfänge der Selbständigkeit

Standen die Städte nun auch in einer allgemeinen Entwicklung, die sie schicksalsgewiß vorwärts trieb, so floß ihnen doch auch aus der deutschen Fremdherrschaft mancher direkte Vorteil zu. Kaiserliche Privilegien wurden denjenigen Städten zuteil, die bei der kaiserlichen Sache festgehalten werden sollten. Die früheste Urkunde dieser Art liegt noch vor dem Beginn der deutschen Zeit: 958 erhielten die Bewohner Genuas von König Berengar II. eine Bestätigung alles Besitzes in und außerhalb der Stadt und eine Anerkennung der alten Consuetudines. Es war eine Versicherung gegen Eingriffe öffentlicher Beamten in das Dasein der Bürger: kein Dux, Markgraf, Graf, Vizegraf, Schultheiß, Dekanus oder sonstige Person des Königreiches sollte Häuser der Bürger betreten, irgend etwas fordern oder sonst ein Unrecht tun dürfen. Diese Urkunde ist ein Schutz gegen Gewalttaten; sie gewährt noch

keine besonderen Rechte, die zur Unabhängigkeit hinführen konnten. Aber es ist manches an ihr doch schon bedeutsam: nicht der Bischof, nicht der Graf, sondern die Bewohner von Genua erhalten diese Urkunde. Liegt darin nicht eine Anerkennung, daß die Stadt ein Körper für sich war und daß es einen anerkannten Stadtherren nicht gab? Oder war in Genua die Herrschaft eines Stadtherren über die Stadt 958 noch nicht zur vollen Ausbildung gelangt? Genua ist niemals unter bischöfliche Herrschaft gekommen und der Markgraf Albertus Malaspina, dessen Familie offenbar eine Zeitlang die Stadtherrschaft besessen hat, mußte schon 1056 auf wesentliche Rechte verzichten. Man könnte also immerhin annehmen, daß jene älteste Urkunde von 958 für eine gewisse Unabhängigkeit der Stadt spricht. Aber sie ist gerichtet an die Einwohner von Genua, nicht an irgendeine leitende Behörde, so daß es eine solche doch wohl noch nicht gegeben haben kann.[1] Wichtig an dieser Urkunde ist auch, daß in ihr aller Grundbesitz der Bewohner innerhalb und außerhalb der Stadt bestätigt wird; es ergibt sich daraus der Schluß, daß die Bewohner, d. h. wohl die besitzende Oberschicht, sich auf Grundbesitz stützte, daß also Landadel und Oberschicht der Bürger insofern bereits in einer Gemeinschaft standen, als beide innerhalb und außerhalb der Stadt mit Grundbesitz versehen waren. Auffallend ist auch, daß diese Urkunde sich auf keinerlei handelspolitische Dinge bezieht — hier fühlte sich die Stadt also

[1] Heyck, Genua und seine Marine im ZA. der Kreuzzüge (1886) hatte den Bischof als Stadtherrn bezeichnet, aber Voltelini hat in den Mitt. d. öst. Inst. VIII S. 496ff. mit guten Gründen widersprochen, und A. Olivieri (Atti della Soc. Ligura di storia patria I S. 164ff. ist ihm gefolgt; denn die Stadt hat am Ende des 10. Jahrhunderts vicecomites, also Beamte des Markgrafen (von Este?) und dieser hat 994, 1039 und 1044 Placita in der Stadt abgehalten und 1056 der Stadt wesentliche Rechte abgetreten, so daß man bis zu diesem Zeitpunkt den Markgrafen als Stadtherrn ansehen muß. Vielleicht hat der Bischof um 979 einmal nach der Stadtherrschaft gestrebt, ohne sie doch zu erreichen. Richtig ist an Heycks Anschauung nur das eine, daß später, als die Kommune schon bestand, der nunmehrige Erzbischof mit oder auch neben der Stadt eine Rolle spielte. Aber das ist nicht Herrschaft über die Stadt, sondern jenes in einer ganzen Reihe von Städten vorkommende Zusammenwirken der kommunalen Regierung mit dem geistlichen Haupte der Stadt, dessen moralisches Ansehen gerne zugunsten der Stadt eingesetzt wurde, ohne daß sich daraus noch irgendwelche Herrschaftsrechte ergaben. Daß der Bischof von Genua jemals Grafschaftsrechte besessen hätte, ist unverweisbar, denn sonst hätte der Markgraf Albert 1056 nicht auf Hoheitsrechte zugunsten der Stadt verzichten können. — Daß die Stadt Genua, wie Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters (Rheinische Vierteljahrsbl. 1941) durch die Urkunde von 958 zu einem „befreiten Bezirk" geworden wäre, trifft wohl vor 1056 nicht zu.

nicht beeinträchtigt. Fast hundert Jahre später, 1056, erhalten die „Homines Januae" — also wiederum nicht eine städtische Behörde — vom Markgrafen Albert — wohl ein Malaspina — erneut die Bestätigung ihrer Consuetudines unter Anführung einer Reihe von Einzelpunkten, und der Markgraf läßt unter Eid drei „boni homines" seine Verpflichtung zu dieser Urkunde beschwören. Daß der Stadtherr sich auf solche Weise zu seinen Verpflichtungen bekennt, ist ein Zeichen für den Rückgang seiner Macht: er herrscht fortan auf Grund eines Vertrages. Und wieder hundert Jahre später sind die Markgrafen zu Vasallen der Stadt geworden!

Die Bürger von Cremona — ein aufsässiges Geschlecht — erlangten im Mai 996 von Kaiser Otto III. eine Urkunde, die sie in den Schutz des Kaisers stellte (also vom bischöflichen Stadtherren loslöste) und ihnen ein bestimmtes Gebiet diesseits und jenseits des Po überwies. Der Kaiser nahm jedoch — sicherlich auf Betreiben des Bischofs — im August 996 diese Urkunde wieder zurück, weil er von den Bürgern getäuscht worden sei.[1] Im Februar 1031 bestätigte Konrad II. dem aus der Stadt vertriebenen Bischof von Cremona alle Privilegien „de regalibus intra civitatem et extra", und zwar in einem Umkreis von fünf Miglien. Überhaupt wird der Bischof während des 11. Jahrhunderts vom Kaiser immer von neuem gegenüber den Bürgern gestützt; erst 1114 bekam die Stadt von Heinrich V. eine Erweiterung ihrer Rechte.

1014 erhielten alle in Mantua wohnenden Arimannen von Kaiser Heinrich II. die Bestätigung ihres Besitzes, den Schutz vor unberechtigter Einquartierung, die „licentia negociandi" und Freiheit von Zoll und ripaticum an bestimmten Orten,[2] und diese Zugeständnisse geschahen, obgleich der Bischof unzweifelhaft Stadtherr war, wie Urkunden von 995, 997, 1021, 1037 und 1057 beweisen. Heinrich III. bestätigte 1055 die Urkunde von 1014, nachdem sich die Mantuaner über vielfältige Bedrückungen beklagt hatten. Wer diese Bedrückungen verursacht hatte, wird dabei nicht gesagt. 1091 gibt Heinrich IV. eine neue Bestätigung, und dann wieder 1116 Heinrich V. mit Erweiterungen. Aber 1090 haben Markgraf Welf und seine Gattin Mathilde den „civibus" von Mantua alle ihre Rechte bestätigt und alle Beschwerden von

[1] Diese Urkunden sind umstritten, vgl. Pawinski, Entstehungsgesch. des Konsulates S. 22 Anm. 1; sie werden in den Diplomen Ottos III. n. 198 u. 222 und ebenso in Astigianis Cod. dipl. Cremonese Bd. I (1896) n. 57 u. 61, als echt angesehen.

[2] Regesto Mantovano S. 35. Auch die folgenden Urkunden stehen bei den betr. Jahren. Vgl. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 128ff.

seiten öffentlicher Beamten verboten, Befreiung von Zoll und Ripaticum gewährt und ihre „bonam consuetudinem, quam quaelibet civitas Longobardiae optinet", bestätigt. Die erwähnten Urkunden Heinrichs IV. und Heinrichs V. waren im wesentlichen nur Bestätigungen jener markgräflichen Urkunde. Es ergibt sich das merkwürdige Verhältnis, daß der Bischof Stadtherr war, daß aber im Namen des Kaisers der Markgraf von Canossa und Tuszien stadtherrliche Rechte ausübte und daß die Bürger von ihm und dem Kaiser Rechte erhielten, die die Oberherrschaft des Bischofs einschränkten. Aber auch der Bischof verlieh 1056 den Bürgern gegen ein Darlehen bestimmte Rechte am Po als Lehen, wobei er sich nur den Zoll an einzelnen Orten vorbehielt. So bietet Mantua ein Beispiel für die Kompliziertheit dieser Rechtsverhältnisse und für die Stärkung der bürgerlichen Stellung im Verlaufe des 11. Jahrhunderts. Als die Markgräfin Mathilde 1115 starb, hat sich Mantua ebenso wie Bologna, Parma und Ferrara zur freien Kommune gemacht. Die Stellung des Bischofs muß im Wettbewerb mit Markgraf und Stadt seit der Mitte des 11. Jahrhunderts so weit zurückgedrängt sein, daß 1115 auf die bischöfliche Stadtherrschaft gar keine Rücksicht mehr genommen wurde. Aber in einer Urkunde Heinrichs V. vom 10. Mai 1116 wird erwähnt, daß die Kirche von Mantua „decimam Mantuae civitatis" erhielt. Da auch weiterhin städtische Urkunden im Bischofspalast ausgestellt wurden, so bleibt in Mantua offenbar ein moralischer Primat des Bischofs auch nach seiner Beiseiteschiebung als Stadtherr bestehen.

In Neapel hat der Dux Sergius IV. schon 1029 oder 1030 in einem Pactum der Stadt große Zugeständnisse gemacht: Die nobiles sollen bei Gericht in der herzoglichen Kurie mitwirken, neue consuetudines und Entscheidungen über Krieg und Frieden sollen nicht „absque consilio de quam pluribus nobilibus Neapolitanis" getroffen und keine „societas quae inter vos facta est seu facienda" soll aufgehoben werden. Es war eine Bevorrechtung des Adels, die aber der ganzen Stadt zugute kam.

Die 1081 den Bürgern von Lucca zum Dank für ihre kaisertreue Haltung gegebene Urkunde richtet sich auf den Schutz der Stadtmauer und aller innerhalb und außerhalb der Mauer gebauten Häuser, auf das Verbot gewaltsamer Einquartierung, auf den Wegfall einer kaiserlichen Pfalz innerhalb der Stadt und im Borgo,[1] auf Bestätigung der städti-

[1] Nach G. Zanetti, Il Comune di Milano dalla genesi del Consolato (Arch. stor. Lomb. 60 S. 105 A.) hätte Mailand schon in den letzten Dezennien des 9. Jahrhunderts

schen Gewohnheitsrechte, auf Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums der Bürger, auf Wegfall des Zweikampfes bei Streitigkeiten über Grundbesitz, auf Ausschaltung eines kaiserlichen Richters in der Stadt und auf Beseitigung von allen Befestigungen in einem Umkreis von 6 Miglien. Die Urkunde ist an die „cives" von Lucca gerichtet — von einer Behörde der Stadt ist auch hier nicht die Rede. Ähnliche Rechte gab die wohl ebenfalls 1081 für Pisa ausgestellte Urkunde Heinrichs IV.; hier wird der kaiserliche Richter zwar nicht ausgeschlossen, aber er muß aus der Grafschaft Pisa stammen, der gerichtliche Zweikampf soll ganz wegfallen und — was das Bedeutsamste ist — die Stadt soll bei Einsetzung eines neuen Markgrafen durch zwölf in der Volksversammlung gewählte Männer ihre Zustimmung geben dürfen. So beschränkten diese beiden Urkunden sowohl die kaiserlichen als auch die markgräflichen Rechte, und es zeigt sich, daß die städtische Selbständigkeit schon vor der Einführung des Konsulates — um 1081 — ziemlich fortgeschritten war.

Savona, das seit dem 9. oder 10. Jahrundert unter bischöflicher Herrschaft stand, aber noch unter der Gerichtsbarkeit der aus dem fränkischen Geschlechte der Aleram stammenden Markgrafen lebte — auch dies ein Beweis für das Nebeneinander herrschaftlicher Rechte — erhielt 1014 ein Privileg Kaiser Heinrichs II., das den Bürgern Freiheit der Person und alles Eigentum bestätigte und alle Kastelle des Adels im Gebiete der Stadt verbot. 1059 muß Markgraf Wilhelm III. von Aleram der Stadt einen Eid leisten, daß er das Kastell von Savona nicht betreten werde und daß die Stadt bei Streitigkeiten von Bürgern die Gerichtsbarkeit selber ausübe und daß nur einmal im Jahr ein Placitum generale des Markgrafen in der Dauer von drei Tagen stattfinden solle, daß der Zweikampf als Beweis wegfalle und statt dessen rechtliche Beweise mit Eideshelfern beigebracht werden müssen, alles nach den consuetudines der Stadt. 1061 und wieder 1062 bestätigen die drei Markgrafen Manfred, Otto und Anselm diese Urkunde. Offenbar wurde jeder neue Markgraf zu neuen Zugeständnissen an die Stadt genötigt. 1079 sollen die beiden Markgrafen Manfred und Anselm in einem Aufruhr der Bürger getötet worden sein; jedenfalls hat 1085 der Markgraf Wilhelm als letzter die Freiheiten der Stadt bestätigt — Spaltungen in der mark-

das Recht erhalten, daß kein Palatium innerhalb der Stadt angelegt werden dürfe. Zanetti gibt dafür leider keinen Beleg. Dasselbe Recht erhielt Cremona erst 1114, Mantua 1116.

gräflichen Familie begünstigten den Aufstieg der Kommune. Da auch die Macht des Bischofs sich im Investiturstreit verringerte, so geht die Stadt ihrer vollen Unabhängigkeit entgegen.[1] Aber erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erwarb sie durch Kauf die letzten Rechte des Markgrafen über die Stadt. So lange zog sich der Weg zur vollen Unabhängigkeit hin; man begnügte sich längere Zeit mit einem Condominium von Markgraf, Bischof und Stadt, wobei die Macht der Stadt immer größer wurde, der Bischof nur geachteter Zuschauer war und der Markgraf sich mit dem Besitze einiger Einnahmen im Hafen usw. begnügte. Daß Markgraf Ulrich von Toskana den Pisanern 1139 den Uferzoll abtrat, aber nur auf zehn Jahre, zeigt ebenfalls, wie langsam an manchen Stellen die volle Ablösung von Stadtherren vor sich ging.

Es ließen sich noch weitere Belege dafür bringen, daß die ober- und mittelitalienischen Städte schon im 11. Jahrhundert Rechte erhielten, die ihre Selbständigkeit vorbereiteten und die Stadtherren beschränkten. Aber es genügt, auf diese Entwicklung hingewiesen zu haben. Es ist eine der Linien, die zur Unabhängigkeit führten. Von ihr allein geht die letzte Entscheidung nicht aus, aber auch sie zeigt ein unaufhaltsames Werden aus dem inneren Wachstum der Stadt heraus. Die Vorrechte, die im Verlauf des 11. Jahrhunderts erreicht wurden, sind wiederum örtlich verschieden, aber sie dienen doch überall der Lockerung der vorhandenen geistlichen oder weltlichen Stadtherrschaft, zum Teil schon ihrer völligen Beseitigung. Aber eins ergibt sich: der Widerstand der Städte gegen ihre Herren ist nicht, wie z. B. in Flandern oder am Rhein, in erster Linie wirtschaftlicher Natur; der politische Unabhängigkeitsgedanke — keine Bedrückungen durch den Adel, kein Kastell eines Herren innerhalb der Stadtmauern und in der nächsten Umgebung, keine fremden Beamten, ein Stück eigner Gerichtsbarkeit — tritt stärker hervor, obwohl doch alles Wachstum der Städte auf der Wirtschaft beruhte.[2]

---

[1] Vgl. Scovazzi-Noberasco, Storia di Savona, I, Savona 1926.

[2] Ernst Mayer hat die Meinung geäußert (II S. 442), daß die Städte, die mit solchen Vorrechten ausgestattet wurden, „Rechtspersönlichkeiten" gewesen sein müßten. Aber ist das nicht die Übertragung eines modernen Begriffes auf ganz andere Verhältnisse? Mayers Beispiele stammen z. T. schon aus dem 10. Jahrhundert und aus bischöflichen Städten —, dann müßten dort zweierlei Rechtspersönlichkeiten nebeneinander gestanden haben. Die richtige Erklärung zeigt sich wohl in der Tatsache, daß noch bis ins 12. Jahrhundert, bis in die Zeit der Kommune Einzelpersonen Verträge für ihre Städte abschließen (vgl. S. 77) —, warum soll nicht der conventus

Das Konsulat

Das Erscheinen der Konsuln in den italienischen Städten ist das klare Kennzeichen städtischer Unabhängigkeit. Die Stadt löst sich endgültig mit selbstgewählten Einrichtungen vom alten Stadtherrn los. Die Kommunen beginnen ihren Aufstieg. Einzelne Spuren des Konsulates sind wohl schon zuvor sichtbar, aber die Einführung des Amtes von Stadt zu Stadt ist nicht vor dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts anzusetzen. Die Bewohner des Kastells Pavana im Appennin, nördlich von Pistoia, meinten im Jahr 1125 seit zwei Jahrhunderten Konsuln zu besitzen, aber das war wohl sicher eine patriotische Übertreibung.[1] Für Ravenna liegen allerdings seit dem 9. Jahrhundert so viele Erwähnungen von Konsuln vor, daß man doch an ein dauernd neu besetztes konsularisches Amt glauben könnte, obwohl es dort auch Familien gab, die in byzantinischer Zeit den Titel eines Konsuls erblich erhalten hatten. Irgendwie hat sich in Ravenna, wo sich vielleicht schon im 8. Jahrhundert die Erwähnung eines beamteten Konsuls findet, etwas von der alten römischen Munizipalverfassung erhalten.[2] Nun ist freilich Ravenna und die Romagna ein besonderer Boden: bis zum 8. Jahrhundert bestand dort byzantinische Herrschaft, und nach der fränkischen Eroberung kam das Exarchat in päpstliche Hand; hier konnten sich alte Einrichtungen noch fortsetzen. Auch in andern Städten der Romagna werden einzelne Konsuln im 9. und 10. Jahrhundert genannt, ebenso, aber wohl meist nur als Ehrentitel für Vornehme, im byzantinischen Süden, während in der Stadt Rom der Konsul als bloßer

---

das Organ für solche Verträge der cives gewesen sein? Denn es bleibt eben doch die Tatsache, daß in allen derartigen Verträgen niemals ein Magistrat der Bürger erwähnt wird, sondern nur diese. Auch das kaiserl. Privileg für Lucca von 1081 ist nur an die „cives" gerichtet.

[1] Erwähnt von Davidsohn, Entstehung des Konsulates S. 6f.

[2] Zusammenstellung aller Erwähnungen von Konsuln in Ravenna und in der Romagna bei E. Mayer, II, S. 532ff.; Solmi, Arch. stor. Sardo II, S. 177 will allerdings in diesen Erwähnungen nur den erblichen Titel sehen. In Neapel werden die byzantinischen duces auch consules genannt, wahrscheinlich weil der dux aus consularischer Familie stammte. Vgl. auch E. Mayer, Bemerkungen zur frühmittelalterlichen, insbesondere italienischen Verfassungsgeschichte, Leipzig, 1912, S. 53f.

Titel weiterlief und erst später wieder zum Amt wurde. In Gaëta nannten sich die Großgrundbesitzer consules und im 9. Jahrhundert trifft man dort den Titel „dux et consul" und ebenso in Neapel. In den langobardischen Gebieten fehlen dagegen die Konsuln ganz. In Mantua werden 1056 zwei „Sindici" als Vertreter der Stadt genannt, während der Konsulstitel erst einige Jahrzehnte später auftritt. Sollten diese sindici die Vorgänger der Konsuln gewesen sein, so daß später nur der Titel wechselte? Die Sindici schwören in derselben Urkunde dem Bischof Treue. In Reggio heißen 1141 und 1142 die regierenden Konsuln „capitanei et sindici civitatis" (Mayer I S. 541 Anm. 65. Aber in Anm. 64 sind sie Unterbeamte der Konsuln!). In Orvieto, Todi, Perugia und in südtoskanischen Städten kommen vielfach Sindici vor und zwar sowohl als Beamte wie als Gesandte. In der Carta del Popolo von Orvieto (Mitte 13. Jahrh.) werden vier Sindici, einer aus jedem Stadtviertel, für gewisse Angelegenheiten zusammen mit vier Notaren bestimmt, und der Capitanus populi hat drei Sindici, von denen der eine ein judex, der zweite ein Notar sein soll, und vom dritten heißt es: „Qui dat libellum generalem comunis" (Fumi S. 795, 796). Hier sind die Sindici also Beamte, öfters sind sie Gesandte und sie werden mit Procuratores und Nuntii gleichgesetzt, z. B. 1277 in Orvieto. Giov. Villani bringt das Wort Sindaco im Sinne von Gesandten (L. VIII, c. 69).

In Arezzo wird 1151 ein Monaldus als „rector und gubernator aretine civitatis" bezeichnet, obwohl es dort schon seit 1098 Konsuln gab. In Cannobio heißen die Leiter der Gemeinde rectores, ein Titel, der 1205 auch in San Gimignano vorkommt („rectores et consules") und ebenso in Siena und Orvieto.[1] Auch die Leiter der Kastelle werden rectores genannt.

Als früheste Erwähnung von Konsuln ist die Stelle aus einer Urkunde aus Siponto in Nordapulien von 1064 bezeichnet worden;[2]

[1] Der Titel rector gehört zu den vieldeutigen Worten dieser Zeit: im Lombardenbund heißen die Vertreter des Bundes rectores, im Kirchenstaat die päpstlichen Leiter der Provinzen, in Todi 1301 die Leiter der Kirchen. An der Universität Bologna werden die Leiter der Nationen zuerst consules, später rectores genannt.

[2] Auf diese Urkunde ist zuerst durch v. Kapherr hingewiesen worden (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft V, S. 58); v. Heinemann (Zur Entstehung der Stadtverfassung S. 29f.) hat sich der Auffassung Kapherrs angeschlossen. Aber schon Schaube hat die Echtheit dieser Urkunde bezweifelt, und E. Mayer, II S. 536 Anm. 43 weist darauf hin, daß in der Urkunde nicht Konsul steht, sondern die Abkürzung consis, die von Gay aufgelöst worden ist als „Communitatis civitatis Sipontine", was jedenfalls richtiger ist als eine Auflösung mit Konsul.

aber sie muß als völlig unsicher in ihrer Deutung beiseite geschoben werden. In Wahrheit stammen die gesicherten Erwähnungen des Konsulates erst vom Anfang der 80er Jahre des 11. Jahrhunderts aus Lucca und Pisa, dann von 1093 aus Blandrate, 1095 aus Asti, 1097 aus Mailand, 1098 aus Arezzo, 1099 aus Genua; im 12. Jahrhundert setzt sich diese Reihe unablässig fort, so daß um die Mitte des Jahrhunderts die neue Einrichtung in allen größeren Städten und auch schon in den Landgemeinden der Kastelle durchgeführt ist. Die angeführten Jahreszahlen bringen die erste Nennung von Konsuln, aber wohl kaum den Zeitpunkt ihrer ersten Einführung; man darf annehmen, daß das Amt öfters schon eine Weile bestand, ehe es mehr oder minder zufällig einmal in einer Urkunde genannt wird. Die dann einsetzende häufigere Erwähnung läßt allerdings den Schluß zu, daß die erste Einführung nicht allzuweit zurückliegen kann. Die Zeit des Investiturstreites, vor allem das letzte Viertel des 11. Jahrhunderts, ist als der wahrscheinliche Anfang des neuen Amtes anzusehen.[1]

Aber wie kam es dazu, woher kam der bis dahin als Amtstitel nur in einzelnen Gegenden Italiens gebrauchte Ausdruck Konsul und was für Befugnisse besaßen diese ältesten Beamten der Kommune?

Der letzte altrömische Konsul wird im Jahre 541 erwähnt; seitdem war das Konsulat als römisches Staatsamt verschwunden. Der Titel blieb in der Stadt Rom und in den soeben genannten Gebieten, zumeist als erblicher Titel ehemals konsularischer Familien, als städtisches Amt nur ganz selten, und nur außerhalb der langobardischen Gebiete. Nahm man nun den alten Titel in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wieder auf, so wirkten natürlich römische Erinnerungen dabei mit: das Wort Konsul war von einem Nimbus umgeben und es sagte den Gegnern der städtischen Freiheit, daß unvergessene Rechte auf Selbstbestimmung und autoritäres Handeln wieder aufgewacht seien. Es waren Erinnerungen an die republikanische Zeit Roms, in der die Konsuln eine Stadt und noch nicht ein Reich regiert hatten. Ein deutliches Wissen über die einstmaligen Befugnisse der Konsuln wird man gewiß nicht voraussetzen dürfen — ein neues Amt wurde mit alter

[1] Solmi hat in den „Honorantiae Paviae" S. 226ff. das erste Auftreten des Konsulates in Pisa und in Pavia zeitlich noch näher zu bestimmen versucht, aber man kommt doch nicht über die allgemeine Feststellung hinaus, daß Pisa bald nach 1081 seine führenden Beamten als Konsuln bezeichnet hat. Ob es zuvor schon Beamte gab, die dann in consules umgetauft wurden, ist nicht zu bestimmen.

Größe umkleidet. Das Wort Konsul tritt einen Siegeszug nicht nur durch Italien, sondern durch das ganze Abendland an: Schon im 9. und 10. Jahrhundert hatte man in Frankreich die Großen des Landes Konsuln genannt, seit dem 11. Jahrhundert aber werden in Deutschland und Frankreich (hier vor allem im Süden) Bürgermeister, Ratsmitglieder, Schöffen, Verwaltungsbeamte, Mitglieder des bischöflichen Rates usw. als Konsuln bezeichnet. Diese Tatsache verhindert es, das Auftreten des Konsulates in Italien nur von dem Wiedererwachen des römischen Rechtes und der Antike überhaupt abzuleiten, wie Volpe und Solmi es getan haben.

Leo hatte einst das Amt von den Schöffen abgeleitet und Hegel folgte mit gewissen Einschränkungen dieser Annahme: er sah in den judices die Fortsetzung der Schöffen und die Vorgänger der Konsuln; er nahm zur Stützung dieser These an, daß schon die judices neben ihrer richterlichen Tätigkeit Vertreter der Gemeinde gewesen seien. Eine erst von v. Heinemann aufgestellte, von Davidsohn für Florenz behauptete Theorie geht dahin, daß zuerst aus den bonis hominibus Ausschüsse gebildet worden seien und daß sich aus diesen die Konsuln entwickelt hätten. Die Meinung Kapherrs, daß sich das Konsulat aus einer kaufmännischen Organisation, wie es das Konsulat des Meeres in Pisa war, entwickelt hätte, ist eine Wendung zu der Anschauung, daß die Organisation der Zünfte eine Rolle bei dem Werden der städtischen Selbstverwaltung gespielt habe. Kretschmayr wies auf die missi als die möglichen Vorläufer der Konsuln hin.[1] So fehlt es nicht an Theorien über die Entstehung des Konsulates.

Die erste Frage wird sein, ob es wirklich eine städtische Selbstverwaltung mit einem Beamtenstab in der vorkommunalen Zeit gegeben hat, aus der das Konsulat organisch hervorwachsen konnte? Die dafür angeführten Belege sind weder zahlreich noch eindeutig. Es wird zunächst darauf ankommen, ob es nach der Zerstörung der einstmaligen Selbstverwaltung durch die Langobarden noch Restbestände gab oder

[1] Kretschmayr, Geschichte von Venedig, I, S. 320 wirft diese Möglichkeit auf. Für judices als Vorläufer der Konsuln hat sich W. Engelmann, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien (1938) S. 53f. eingesetzt, aber ohne konkrete Beispiele zu bieten. Auch Max Weber, Sozialökonomik III, S. 537 ließ die Konsuln „meist oder doch sehr oft aus den vornehmen richterlichen Beamten der bischöflichen oder herrschaftlichen Kurie" hervorgehen, aber es sei dann Wahl durch die Bürgerschaft anstelle der Ernennung durch den Stadtherrn getreten.

ob es etwa zu neuen Formen gekommen sein kann. Aber das könnte erst möglich geworden sein, als die karolingische Staatsverwaltung zerfiel und die staatlichen Organe, die bei der langobardischen Eroberung an die Stelle der städtischen Beamten getreten waren, versagten. Daß in Ravenna — vielleicht — das Amtskonsulat von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis ins 12. hinein nachweisbar ist, bedeutet einen auf die byzantinischen Gebiete beschränkten Sonderfall, der auch in der päpstlichen Zeit bestehen bleibt. Konnte sich aber in den langobardischen Gebieten eine städtische Selbstverwaltung erhalten, nachdem das langobardische Beamtentum alle offiziellen Funktionen übernommen hatte und die alten Bewohner entrechtet waren? Man darf wohl mit gutem Recht bezweifeln, daß es Restbestände römischer Selbstverwaltung gab — sie könnten höchstens später, nach Gleichstellung der Römer mit den Langobarden, also frühestens im 8. Jahrhundert wieder entstanden sein. Man hat auch die schon in langobardischer, dann in fränkischer Zeit an manchen Stellen genannten „judices civitatis" oder „notarii civitatis", dann die „procuratores" oder „exactores" und „exceptores" als städtische Beamte angesehen. Dann müßte man fragen, wem sie unterstellt waren, denn eine städtische Behörde, die sie ernennen und verwenden konnte, wird nirgends sichtbar und nur der conventus der Bürger könnte eine solche Rolle gespielt haben. Aber wir haben keine Beispiele, daß er selbständig bei Einsetzung von Beamten entschieden hätte, sondern nur daß er mit dem Bischof oder mit dem Grafen zusammenwirkte. Darüber wird noch später zu sprechen sein.[1] Es bleibt doch wohl dabei, daß mit der langobardischen Zeit die alten städtischen Behörden verschwunden sind und durch staatliche ersetzt wurden; es finden sich keinerlei Anzeichen, daß rein bürgerliche Behörden wieder aufgetaucht seien. Überall herrscht der langobardische Dux oder Gastalde, in fränkischer Zeit der Graf oder ein Stellvertreter, der vicecomes oder locopositus, und wo der Graf dann vom

[1] Wie sich auch gewisse rein städtische Angelegenheiten, z. B. Straßenunterhaltung, Fürsorge für die Brunnen, Bewachung usw. durch Zusammenwirken der Nachbarschaften erledigten, zeigt sich in Florenz: Davidsohn, I S. 326ff. Doch hat Davidsohn gleich De Haan eine wirkliche städtische Organisation angenommen. Daß der Mauerbau vom Stadtherrn befohlen wurde, zeigt E. Mayer, I. S. 306. Der bei Troya, Cod. dipl. Langob. n. 431 erwähnte „exceptor civitatis Placentinae" ist ein subdiaconus — sollte das nicht beweisen, daß es sich um einen bischöflichen Beamten der Stadt handelte? In dem ital. Capitulare (Capit. I S. 216) sind die exactores, die für Reinhaltung der Plätze und Kloaken zu sorgen haben, offenbar staatliche Beamte.

Bischof als Stadtherr abgelöst wird, treten bischöfliche Beamte anstelle der staatlichen. Ein Raum für städtische Behörden ist zunächst nicht vorhanden. Finden sich nun judices und notarii civitatis, so waren sie doch wohl unter staatlicher oder bischöflicher Leitung für die Stadt bestimmte Rechtspersonen, was schon J. Ficker (Forschungen III S. 20) für die judices civitatis mit voller Bestimmtheit angenommen hat, denn er konnte mehrere Fälle anführen, in denen sich „judices civitatis" in einer Urkunde als kaiserliche Richter unterzeichnen, und er nahm an, daß nach dem 10. Jahrhundert alle Richter Königsrichter geworden seien; soweit sie an Stelle der Schöffen getreten seien, hätten sie zum Unterschied von den Königsrichtern den Namen judices civitatis erhalten. In Pisa ist 1081 der judex civitatis der kaiserliche Richter, und später, 1136, sollen die judices vom Bischof, von den Konsuln und dem gesamten Volke gewählt worden sein.[1] Das würde doch dafür sprechen, daß solche judices der Stadt und dem Bischof dienten. In Arezzo nennt sich der praepositus Rainer, also ein Mann des Domkapitels, „praepositus Aretinae civitatis" (Pasqui n. 333) — das ist bezeichnend für die Art dieser Titel. In Florenz gab es bischöfliche Beamte für die einzelnen portae — sollten sie nicht auch in weltliche Angelegenheiten eingegriffen haben? Die Schöffen der fränkischen Zeit wurden von den Grafen „cum consensu totius populi" ernannt, offenbar unter Mitwirkung des conventus; sie wurden aus den „meliores et veraciores et deum timentes" ernannt.[2] Es sei daran erinnert, daß

[1] De Haan a.a.O. S. 233. Es kommen auch „scabini comitatus" vor. Die Herkunftsbezeichnung ist dabei ganz deutlich, denn städtische Beamte sind die Schöffen sicher nicht gewesen. In Siena 1193 unter den Zeugen einer Urkunde ein „Fratellano castaldo comunis" (Reg. Senense n. 368); um einen Beamten der Stadt kann es sich nicht handeln. Der 1056 genannte judex Januensium kann sehr wohl gleich dem judex in Ventimiglia Beamter des Markgrafen gewesen sein. Vgl. E. Mayer II S. 242.

[2] E. Mayer, II. S. 444f. hat festgestellt, daß die „judices civitatis in Cremona" von den „judices regis" unterschieden werden. Das kann sich auf einen getrennten Aufgabenkreis beziehen, nicht aber auf eine Unterscheidung von staatlichen und städtischen Beamten. Auch der für 918 in Verona genannte vicarius civitatis braucht kein Beamter der Stadt gewesen zu sein — wie der vicarius anderwärts Gerichtsvorsitzender ist, so kann er, bei der Unbestimmtheit dieser Titel auch ein für die Stadt eingesetzter Vertreter des königlichen Grafen gewesen sein. Vgl. auch E. Mayer II S. 236 (wo der höchste Richter einer Stadt, z. B. in Florenz und Arezzo, als vicarius bezeichnet wird), dann S. 340 (wo ein vicarius Beamter der Bischofs ist) und S. 560. Im karolingischen Kapitulare (zwischen 801—810) werden die vicarii ausdrücklich als Stellvertreter der Grafen bezeichnet; Capitularia I S. 210. L. M. Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens S. 120 sieht in jenem „vicarius civitatis veronensis" den Herzog, während Hegel, II, S. 34 in ihm den Grafen oder seinen

schon in langobardischer Zeit 738 ein „exercitus civitatis Senensis", ein „exercitus Forejulianorum" genannt wird — ganz unzweifelhaft handelte es sich dabei nicht um ein städtisches Heer, sondern um das vom königlichen Gastalden geführte Aufgebot dieser Städte. Alle diese Bezeichnungen — auch der procurator und curator — sind in ihrer mittelalterlichen Bedeutung unklar, weder die Titel der Beamten, noch ihr Verhältnis zu einer bestimmten Tätigkeit sind eindeutig. Aber die Beziehung nach der staatlichen Seite hin ist fast überall von größerer Wahrscheinlichkeit als irgendeine andere.

Immerhin ist die Frage mit solchen Feststellungen noch nicht erledigt. Manche dieser Titel scheinen alte Ämter weiterzuführen oder auch der primitive Anfang eines städtischen Beamtentums zu sein. Für Florenz glaubte Davidsohn die ersten Organe einer Selbstverwaltung festgestellt zu haben — wo die bischöfliche oder gräfliche Stadtherrschaft frühzeitig, also schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, zu versagen begann, wird die werdende Kommune sich schon früher Beamte herangezogen haben als dort, wo sich das Übergewicht der Kommune erst später entschied. Solche Beamte aber werden schwerlich Fortsetzer längst bestehender Ämter gewesen, sondern je nach Bedürfnis neu geschaffen worden sein.

Stellvertreter sieht. Im Kapitulare von 829 ist der vicarius der Untergebene des Grafen. 967 wird in Mantua ein „vicedominus civitatis Mantuanae" erwähnt (Reg. Mantovano S. 26) — das kann doch nur ein bischöflicher Beamter gewesen sein. Man vergleiche damit den Titel procurator: s. u. S. 75. Der zu langobardischer Zeit in Mailand genannte peraequator wird von Mayer, I S. 314, II, S. 513 als ständiger städtischer Beamter, als ein Rest der römischen Steuerverwaltung angesehen. Besta, Diritto pubblico ital. I, S. 180 hat dazu ein Fragezeichen gemacht und mit Recht in Bezug auf die judices und notarii civitatis gesagt, daß ihre Bedeutung im Dunkeln bleibe. Übrigens gehören manche der Beamten, die als Beweise für eine städtische Verwaltungsorganisation genannt werden, erst in die Zeit nach der Entstehung der Kommune: so der in Florenz 1119 genannte „städtische Meister der Marmorkunst", bei Davidsohn, I. S. 333. Man kann nicht genug betonen, daß alle diese Titel flüssig sind und sowohl sachlich wie örtlich verschieden gebraucht wurden. Wird doch sogar 1045 in Mailand von einem „comes civitatis" gesprochen, obwohl es doch nur einen „comes comitatus" gab. Vgl. Bethmann-Hollweg, S. 114, A. 9. Auch der locopositus kommt mit dem Zusatz „civitatis" vor, und doch ist er der Stellvertreter des Grafen; vgl. E. Mayer, II. S. 333 u. 335. Ebenso der comes civitatis oder auch der Gastalde, die doch beide staatliche Beamte waren. Auch der in Lucca erwähnte „dux civitatis" (Hegel, I S. 458 und 482) ist doch natürlich der staatliche Beamte. Da solche Bezeichnungen vom 8. bis 10. Jahrhundert vorkommen, so ergibt sich daraus, daß die Städte unter staatlicher Leitung blieben, bis der Bischof Stadtherr wurde. In den fränkischen Städten des Nordwestens gab es stadtherrliche und städtische Schöffen nebeneinander.

Das Eine ist gewiß: eine Organisation mit Haupt und Gliedern ist nirgends zu erkennen. Unser Material ist für die Zeit vom 9.–11. Jahrhundert zwar dürftig genug, aber irgendwie müßten doch leitende Personen und Untergebene zu erkennen sein. Die an Städte gerichteten Schreiben von Päpsten, Kaisern usw. gehen niemals an Vertreter der Städte, sondern an die „cives", an die „habitatores" oder „habitantes", an den „populus", an die „arimanni", auch an „clerus et populus", an die „majores atque minores civitatis", auch nur an die „homines" einer Stadt, aber ein städtischer Magistrat wird nirgends erwähnt. Wenn es städtische Beamten gegeben hätte, so wäre es doch auffallend, daß der Bischof in seinen Rat nicht eben diese berief, sondern andere, die nie mit einem Amtstitel bezeichnet werden. Ist es nicht ein Beweis dafür, daß es beamtete Vertreter der Bürgerschaft nicht gab? Und warum findet sich in den Statuten, die doch zum Teil auf den consuetudines beruhen, keinerlei Hinweis auf ältere Einrichtungen und Amtspersonen?

Aber gewisse Anhaltspunkte für städtische Organe oder für Mitwirkung der Bürger neben den Stadtherren ergeben sich doch aus dem offenbar überall, auch auf dem Lande vorhandenen „conventus" — er wird so oft erwähnt, auch als colloquium oder arrenga (auch arengo), daß er eine zentrale Bedeutung für das städtische Leben gehabt haben muß. Man hat ihn mit der Versammlung der römischen Decurionem und mit der alten „concio civium" in Zusammenhang gebracht, aber auch mit der langobardischen Volksversammlung und mit dem fränkischen placitum.[1] Er ist jedenfalls frühzeitig vorhanden, denn schon in dem Edikt König Rotaris von 643 wird im c. 343 neben dem verordneten Richter auch der „conventus ante ecclesiam" als zuständig für gewisse Eigentumsrechte genannt, und im c. 279 wird das „consilium rusticanorum" bei Neigung zu Gewalttaten unter Verbot gestellt. Auch werden „fabulae inter vicinos", Besprechungen unter den Nachbarn betr. Schadenersatz, erwähnt (c. 346). Aber es finden sich nun in späterer Zeit zweierlei Versammlungen: solche, die auf die nobiles oder majores beschränkt sind, was nicht sehr häufig der Fall

[1] Vgl. dazu Leicht, Quellen und Forschungen aus ital. Bibliotheken u. Archiven, Bd. 30, S. 213; Mitteis, Staat des Mittelalters I. S. 36; Besta, Diritto pubblico ital. S. 179; E. Mayer, II S. 526ff. Besta hat Mayers Hinweis auf das placitum generale als Ursprung des conventus bezweifelt. In einem späteren Zusatz zur Lex Salica wird ein conventus der Dorfbewohner erwähnt, vgl. Steinbach-Becker, Geschichtliche Grundlagen der kommun. Selbstverwaltung, Bonn 1932, S. 18.

ist, und andere, an denen die gesamte Bürgerschaft teilnimmt.[1] Jedenfalls handelt es sich beim conventus um eine schon in langobardischer Zeit vorhandene Vertretung der Bürgerschaft, mit oder ohne Geistlichkeit — in manchen Fällen ist der Klerus ausdrücklich als Teilnehmer bezeichnet, manchmal auch zusammen mit den nobiles. Die Leitung des conventus liegt, soweit man feststellen kann, in der Hand des Bischofs oder des Grafen, gelegentlich auch (wie in Mailand 880) des Bischofs und des Grafen, die beide präsidieren; wenn sonst häufig die Anwesenheit des Bischofs beim conventus erwähnt wird, so darf man wohl schließen, daß in seiner Hand die Leitung lag, besonders wenn er ihn selber einberufen hatte, was oft bezeugt ist. Bestehen allerdings solche Versammlungen nur aus Geistlichen und Adligen, so könnte man auch an den bischöflichen Rat und nicht an den allgemeinen conventus denken.[2] Es entsteht aber unter solchen Verhältnissen der Zweifel, ob der conventus sich dadurch nicht als ein stadtherrliches Organ erweist, denn ein solches der freien Selbstverwaltung kann er ja bei der Leitung durch den Stadtherrn nicht gewesen sein. Für eine solche Deutung spricht auch der Umstand, daß die Bürger von Cremona 1032 dem Bischof die Einberufung der Volksversammlung aus der Hand nehmen wollen. In Bergamo erhält der Bischof 904 alle Rechte übertragen: kein Graf, Vizegraf, Judex oder Gastalde soll irgendeinen „conventum facere", Gebühren erheben usw.[3] In Paviaaber leitet der Bischof noch 1112, also schon in der Zeit der Kommune, den conventus.[4]

Die Befugnisse des conventus lassen sich schwer umgrenzen; es ist z. B. fraglich, ob die Bischofswahlen hier vollzogen wurden oder ob sie nicht stets eine Sonderversammlung von Klerus und Volk erforderten, ebenso wie die Synoden Sonderversammlungen waren. Gewiß ist, daß

---

[1] Vgl. dazu Manaresi, Gli atti del Comune di Milano (1921) S. LXXIII.

[2] Nur Adlige im conventus in Gaëta 1032; (vgl. E. Mayer II, S. 527) und ebenso offenbar in Como, Pavia, Ravenna. Für Modena vgl. Hegel II S. 101. Der rein adlige conventus tritt besonders im Süden auf; der gelegentlich vorkommende Ausdruck „majores senatus" kann sich sowohl auf den bischöflichen Rat wie auf den conventus, falls er aus nobiles zusammengesetzt war, beziehen.

[3] Lupi, II, zu 904.

[4] Die Annahme E. Mayers, II, S. 247, daß die Leitung des conventus im 11. Jahrhundert in die Hände der Konsuln übergegangen sei, ist nicht ganz stichhaltig, denn es gibt Konsuln erst in den beiden letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts, und wenn Bischöfe später noch den Conventus leiten, so spricht das ebenfalls nicht für eine frühere Ablösung durch die Konsuln. Man wird auch hier mit Verschiedenheiten von Stadt zu Stadt zu rechnen haben.

die judices (früher die Schöffen) im conventus unter der Leitung des Grafen gewählt und daß gemeinsame Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Stadt, auf Mauern und Tore, ferner auf Straßen und Brücken bezogen, dort verhandelt wurden. E. Mayer nimmt an, daß auch der Untertaneneid im conventus geleistet wurde. Es mag hier alles verhandelt worden sein, was zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Stadt und Stadtherren gehörte. Ob bei Einsetzung von Äbten in der Stadt, überhaupt in den Angelegenheiten städtischer oder benachbarter Klöster der conventus mitwirkte, kann nach manchen Beispielen angenommen werden. Aber auch hier handelt es sich wohl um örtlich verschiedene Gewohnheiten.[1] Und da die Bürgerschaft noch gemeinschaftlichen Landbesitz hatte, so werden auch die dabei einschlägigen Fragen im conventus erörtert worden sein, und wurden Gebühren für die Benutzung von Gemeindeland erhoben (E. Mayer I, S. 280ff., 292ff.), so müssen sie irgendwie verwaltet worden sein. Gab es aber eine städtische Finanzverwaltung oder doch Beauftragte in Finanzsachen, so muß sie von irgendwoher ihre Richtlinien und ihre Kontrolle erhalten haben; auch das kann eine Aufgabe des conventus gewesen sein.[2] Denn wenn an einzelnen Stellen die örtlichen Zölle zwischen Stadt und Stadtherrn geteilt wurden, so muß es auch irgendwelche Verrechnungen dieser Einnahmen gegeben haben. Ernst Mayer nimmt eine Steuerautonomie der Städte an: die Steuern seien von der civitas erhoben und an die staatlichen Stellen abgeliefert worden, und es habe eine Kontinuität der städtischen Finanzverwaltung von der Römerzeit bis zum 13. Jahrhundert bestanden.[3] In Bologna gab es 1115

[1] In Polignano wirkten die nobiles der Stadt bei der Abtwahl von St. Benedetto mit (v. Heinemann, Entsteh. d. Stadtverf. S. 27), ebenso in Modena „Milites et populi" bei Angelegenheiten des Klosters S. Pietro. In Mailand erbittet ein Abt Petrus 880 etwas vom Erzbischof, Grafen „et cuncto clero et populo", vgl. E. Mayer, II S. 527, ebenso Davidsohn, Florenz I, S. 326f.

[2] König Lothars Urkunde von 945 bestätigt den Kirchen von Mantua, Brescia und Verona das Münzrecht; die Mischung der Münze soll bleiben „secundum libitum et conventum civium praedictarum urbium" (Dipl. di Ugo e di Lotario, Fonti p. l. storia d'Italia, Bd. 38 S. 255). Danach hätte der Conventus auch in dieser Hinsicht Befugnisse gehabt. Daß in Mailand seit 1045 „die städtischen Häupter" vom conventus gewählt worden seien, ist eine unbewiesene Behauptung De Haans, S. 246. Abgaben an die Stadt werden nur in Istrien und in den Lagunenorten, dann in Bari (bei vorübergehender Selbständigkeit) erwähnt; so E. Mayer I, S. 294.

[3] E. Mayer, I S. 299, A. 79, S. 301, 304ff., 326ff. In Neapel wird 955 u. 966 ein aerarius, dann auch ein majorarius als Finanzverwalter genannt. Vgl. auch die Lex Romana Curiensis XII, 2, 1: „Curiales qui fixum aut publicum actum exigent."

— also kurz vor Begründung der Kommune — eine Kasse der Bürgerschaft (Hessel, Bologna S. 53).

Für das vorkommunale Florenz, für die Jahre 1050 und 1076, hat Davidsohn einen „bonus homo de porta" festgestellt, also einen für ein bestimmtes Tor oder Stadtviertel verantwortlichen Beamten — später, 1180, gab es consules portae — und er glaubt, daß überhaupt Ausschüsse von bonis hominibus als Vorläufer der Konsuln verhanden gewesen seien. Das gleiche nimmt v. Heinemann für Polignano in Süditalien an. Aber in beiden Fällen ist kein Beweis zu führen.[1] Daß judices hie und da an der Spitze der Städte gestanden hätten, ist für die Übergangszeit zur Kommune denkbar, denn die Leiter des Gerichtes nahmen gewiß eine hervorragende Stellung in der Stadt ein, aber eine allgemeine Erscheinung kann dies nicht gewesen sein.[2]

Auch die curatores und procuratores sind nicht als Organe einer städtischen Verwaltung beweisbar. Es ist bereits auf die Unbestimmtheit aller dieser Titel hingewiesen worden (o. S. 20), aber auch da, wo sie städtische Beamte sein könnten, sind die Zweifel über ihre Stellung nicht zu beseitigen. Gerade diese beiden Titel zeigen die Unmöglichkeit einer festen Bestimmung auf städtische Beamte oder auf eine bestimmte Funktion. Auch wenn im frühen Mittelalter curatores oder procuratores vorkommen, dürfen sie doch nicht im spätrömischen

[1] Davidsohn I, S. 323f. nannte für 1048 einen „Stadtwart" („Johannis guardi civitatis Florentine"), für etwa 1065 städtische Kuriere („veredarii") und nach 1095 „Sescali", Seneschale, für finanz. Angelegenheiten. Das Amt des zuletzt genannten war erblich; sollte es nur ein Titel gewesen sein? Später kommen allerdings Sescali als Beamte vor. Die Kuriere sind wohl kaum für das Vorhandensein einer Stadtverwaltung maßgebend; sie können für besondere Fälle vom Conventus bestimmt worden sein. Es bleibt der „Stadtwart" übrig, der in seiner Einzigartigkeit nicht sehr überzeugend wirkt. Der in dem Schreiben des Papstes Alexander II. vom 13. Febr. 1068 erwähnte „Praeses municipalis" wird von E. Mayer II S. 237 als höchster Richter der Stadt und als unter dem Markgrafen stehend angesehen; dann wäre er kein städtischer, sondern ein staatlicher Beamter gewesen. Aber Caggese, Storia di Firenze, I S. 129 weist auf eine Urkunde hin, in der es heißt: „Ravennatus dux et Tuscie praeses et marchio" (bei Muratori, Antiqu. I S. 315). Danach ist es wohl sicher, daß der „Präses" den Stadtherren, also den Markgrafen von Tuszien bezeichnen sollte. Der „magister marmoree artis Florentinae civitatis" von 1119 kann bereits ein Beamter der Kommune gewesen sein, so daß er für eine frühere Zeit nicht in Betracht kommt (vgl. o. S. 70 A.). Die von E. Mayer II S. 736 genannten Beispiele aus Süditalien gehören alle bereits in die kommunale Zeit.

[2] Die bei Hegel, II S. 62 u. S. 98, dann bei E. Mayer, II S. 236f. gegebenen Beispiele können sich sehr wohl auf staatliche judices beziehen. So steht es auch mit dem 1051 in Cambrai genannten „judex civitatis et minister", Mon. Germ. SS. XXX p. II S. 859.

Sinne aufgefaßt werden, obwohl auch da der procurator schon ganz verschiedenartige Tätigkeiten ausübt. Wenn im 8. Jahrhundert — aber nicht in der langobardischen Gesetzgebung — „curatores civitatis" vorkommen, ebenso dann in karolingischen Kapitularien oder in Urkunden von Farfa im 9. Jahrhundert, so handelt es sich nicht um das gleiche Amt, sondern ganz allgemein um Beamte, und eher um staatliche als um städtische Beamte.[1] So gut wie ein „judex civitatis" staatlicher Beamter ist oder sein kann, so auch der „curator civitatis"; E. Mayer hat ihn aber einmal ausdrücklich als staatlichen Beamten bezeichnet.[2] In einer Urkunde König Hugos für den Bischof von Parma vom 4. September 926 heißt es: kein „procurator publicus" solle sich anmaßen, einen conventus einzuberufen, und der König sagt weiterhin, kein „procurator superioris aut inferioris ordinis" solle in die Rechte des Bischofs eingreifen. Hier ist also unter procurator ganz allgemein ein öffentlicher Beamter verstanden. Ebenso in einer Urkunde Hugos von 973 für die Kirche von Como: „quislibet regni nostri procurator" (Fonti per la storia d'Italia 37 S. 13 und S. 135). In Urkunden Kaiser Heinrichs II. und Heinrichs III. für Bergamo ist der procurator ebenfalls als öffentlicher Beamter genommen. So ist er im 11. Jahrhundert in Lucca und Pisa markgräflicher Beamter (vgl. o. S. 30 Anm. 2). In Orvieto ist der procurator einmal städtischer Gesandter, ein andermal Vertreter einer Partei bei irgendeiner Verhandlung; 1154 heißt es in einer Urkunde: „Vacante sede" (nämlich des Bischofs) ist ein procurator vorhanden (Fumi n. 37). In Venedig sind 1107 procuratores für Finanzfragen, Bauten und Verkehrswege tätig, aber die Vermögensverwalter von San Marco heißen schon im 12. Jahrhundert ebenfalls

[1] Vgl. MG. Capitularia, I S. 216 — Urkunden v. Farfa von 839 und 840: „quilibet rei publicae procurator." Gabotto sagt für Piemont, daß dort der Comes in nachkarolingischer Zeit den „major" oder „procurator civitatis" unter sich gehabt habe; oft habe der vicecomes zugleich dieses Amt ausgeübt. Das würde bedeuten, daß der „procurator civitatis" ein staatlicher Beamter gewesen wäre. Hegel, II S. 33f. hat die procuratores als Organe des Grafen bezeichnet, also als staatliche Beamte.

[2] Ital. Verfassungsgeschichte I S. 297, 303; aber S. 350 sieht er im procurator dann doch einen städtischen Finanzbeamten oder Verwalter des städtischen Grundbesitzes. Bei Ficker, Forschungen III und IV kommen Procuratoren als Gerichtspersonen, als Vertreter eines Klosters, eines Bischofs usw. vor, nirgends als städtische Beamte. Die von Solmi, Honorantiae Paviae S. 213, A. 1 angeführten Mailänder Titel sprechen ebenso für ihre völlige Unbestimmtheit und für den Zusammenhang mit staatlichen Ämtern. Die Meinung Gabottos, daß der „curator civitatis" des 11. Jahrhunderts dem altrömischen curator civitatis = Haupt der Stadt, gleichzusetzen sei, ist von Solmi a.a.O. S. 85, A. 1 zurückgewiesen worden.

procuratores.[1] In den päpstlichen Dekretalen kommen sie als Prozessvertreter vor, aber Papst Nicolaus IV. erwähnt 1289 „nuntios et syndicos seu procuratores".[2] Die aragonesischen Gesandten in Rom heißen um 1300 ebenfalls procuratores. Man findet kaiserliche Beauftragte zum Empfang von Reichssteuern in Siena als procuratores bezeichnet; procuratores der Kirche, später auch „procuratores fisci" werden erwähnt. Unter diesen zahlreichen Beispielen ist kein einziges, das ohne Bedenken für städtische Beamte verwendet werden könnte. Die meisten sind für besondere Fälle eingesetzte Beauftragte, so daß man das Wort procuratores zumeist als Gesandte oder Vertreter auffassen muß. In den Honorantiae civitatis Paviae — also erste Hälfte des 11. Jahrhunderts — gehen alle Zölle und Abgaben an die königliche Kammer; von einer städtischen Verwaltung ist dort nichts zu spüren.[3] Die Mantuaer Urkunde von 1056, worin der Bischof die „sindici und procuratores comunis Mantuae" in ihren Rechten am Po bestätigt,[4] spricht dafür, daß es damals in Mantua wohl städtische Beamte, aber unter der Leitung des Bischofs gab, denn die sindici leisten dann dem Bischof einen Treueid. Die römischen curatores der späteren Kaiserzeit werden noch vom 9.–12. Jahrhundert genannt, aber ihr Amt läßt sieh nicht genau bestimmen und es könnte sich wie beim Konsul und beim Gastalden (z. B. in Siena) oder dem Tribunen in Venedig um einen erblich gewordenen Titel handeln. In karolingischer Zeit kommt der curator als Unterbeamter des comes vor. Wenn aber die procuratores, wie E. Mayer (I S. 288, ebenso Hegel, II S. 480 für Viterbo) will, wesensgleich mit den curatores geworden sind, so verfallen sie damit der gleichen Unbestimmbarkeit.[5]

---

[1] Kretschmayr, Gesch. von Venedig, I S. 157, 337.

[2] H. Finke, Acta Aragonensia I S. CXXV.

[3] Es sei noch erwähnt, daß sich in der Vita Joh. Gualberti ein „procurator asinorum", ein „procurator vaccarum" ein „;Rusticus frater procurator monacus" findet (MG. SS. XXX, p. II S. 1083, 1089). Übrigens kommt der Titel auch in Deutschland vor: in Schwaben heißt 1173 der Verwalter der kgl. Domäne procurator. In Cambrai findet sich 1054 ein „Ansellus procurator et propugnator Cameracensis patriae" (Mg. SS. XXX, 2 S. 853) — also wieder in anderer Bedeutung!

[4] Regesto Mantovano I, zu 1056. Sehr viel später, 1280, wird in Orvieto ein „dottore di leggi, sindaco e procuratore del Comune" genannt. Aber nach dem Sprachgebrauch der Urkunden von Orvieto kann das bedeuten: ein Syndikus, der in einem bestimmten Falle Vertreter (Gesandter) der Stadt ist.

[5] E. Mayer hat selber die Frage aufgeworfen, ob in Pisa und Lucca ein curator nicht vielleicht vom Bischof abhängig gewesen sei (II S. 340), und hat mehrfach Daten der vorkommunalen und der späteren Zeit nebeneinander gebraucht, obwohl

Selbst wenn man auch von allen diesen Titeln absieht, bleiben doch gewisse Tatsachen zugunsten einer städtischen Verwaltung in irgendeiner Form übrig. Erhielten die Städte einen Anteil an Zolleinnahmen oder an Bußgeldern (Hegel, II S. 100) oder mußten sie Steuern für den Staat einziehen, so müssen diese Beträge von beauftragten Personen verwaltet worden sein, und hatte der conventus in innerstädtischen Angelegenheiten das Recht zu Entscheidungen, so müssen auch dafür ausführende Organe vorhanden gewesen sein. Daß die ländlichen conventus einen „portinarius" als Mittelsmann zwischen der Nachbarschaft und dem Burgherrn wählten, spricht ebenfalls dafür, daß man wohl überall der Vertretung durch einen Vertrauensmann bedurfte. Aber es erscheint mir nicht erweisbar, daß diese Organe einen Verwaltungsapparat darstellten, sondern sie waren wohl eher von Fall zu Fall ernannte oder auch für längere Zeit eingesetzte ehrenamtlich Beauftragte. Wenn noch 1118 die Cremonesen ein castrum und einen Hof nicht durch die Stadtbehörde, sondern durch sieben vom populus gewählte Leute verleihen, so ist das ein Beweis dafür, daß man sich von Fall zu Fall Organe schuf (E. Mayer, II S. 443 Anm. 57a). Auch sonst findet sich bis in die kommunale Zeit hinein die auffallende Tatsache, daß Verträge mit auswärtigen Mächten durch einzelne Bürger abgeschlossen werden; sollte das nicht ein Beweis dafür sein, daß die Städte vor der Kommune keine amtlichen und außerhalb anerkannten Organe für solche Zwecke besaßen und daß diese Form des Vertragsabschlusses noch bis in die Anfänge der kommunalen Zeit weiterwirkte? So war es in Asti 1095, in Tortona 1122, in Brescia 1120: Beauftragte handeln im Einzelfall. Es ist doch auch bezeichnend, daß der Markgraf Albertus de Malaspina 1056 bei Anerkennung der Consuetudines von Genua sich nicht gegenüber einer Stadtbehörde, sondern gegenüber „cunctis habitantibus

---

doch seit der Errichtung der Kommune frühere staatliche Ämter städtisch werden und alte Titel überall einen neuen Sinn erhalten. So bleibt es doch zweifelhaft, ob städtische Finanzbeamte von der Römerzeit bis zum 13. Jahrhundert konstant geblieben sind, wie Mayer, I S. 201 annimmt. Dann hätten sowohl die Langobarden, wie später die Bischöfe als Stadtherren diese städtischen Beamten in ihrer Tätigkeit gelassen und sie zugleich im eigenen Interesse verwendet? Sehr wahrscheinlich ist das nicht. Affò, Storia di Parma II S. 341 nennt ohne näheren Beleg die Tochter eines „Alberti curatorio de civitate Parma"; auch hier kann es sich um einen staatlichen Beamten handeln. Chiappelli, Formazione usw. S. 45 will die curatores in Toskana für städtische Beamte nehmen, obwohl doch der für 740 in Lucca genannte „Gaudentius curator presbiter et notarius" kaum ein städtischer Beamter sein kann; 727 war er „notarius sancte ecclesie Lucensis civitatis."

infra civitatem Janue" verpflichtete[1] — offenbar weil es keine amtliche Vertretung der Stadt gab. Das Gleiche war auch in Verona der Fall: da schließen 1107 nicht ein Magistrat oder Konsul, sondern 42 Bürger der Stadt einen Vertrag mit dem Dogen von Venedig über Zölle und über militärische Unterstützung gegen Padua und Treviso ab. Die boni homines fanden hier ein Betätigungsfeld, ohne daß sie deshalb städtische Beamte wurden. Eine gewisse Selbständigkeit müssen die Städte wohl nach der Langobardenzeit besessen haben, denn sie schließen noch vor der Kommune Verträge ab, führen Kriege gegeneinander und erhalten seit dem 10. Jahrhundert kaiserliche, päpstliche, bischöfliche usw. Privilegien (E. Mayer, II S. 442). Der conventus bleibt allein und besonders in der bischöflichen Zeit als auftraggebende Stelle für alle Handlungen der Bürgerschaft übrig; daß Bischof oder Graf oder beide zusammen ursprünglich dabei mitwirkten, kennzeichnet den Mangel einer städtischen Verfassung und das Nebeneinander noch unabgegrenzter Gewalten. Für Pavia hat Bianca Dragoni das Werden der Kommune im 11. Jahrhundert ausführlich untersucht; es findet sich dabei aber keine Spur von städtischen Beamten. Für Mailand hat Ginevra Zanetti (Arch. Stor. Lombardo 60, I) schon für das 10., dann für das 11. Jahrhundert städtische Magistrate angenommen, ohne daß sie doch nach eigenem Eingeständnis irgendeinen Beamten zu nennen weiß — es wird nichts anderes übrigbleiben, als die Beschlüsse und Handlungen der cives auf den conventus und auf eigens beauftragte boni homines und primores civitatis, die uns genannt werden, zurückzuführen. Offenbar ging es damals auch ohne „Beamte". Solmi hält es für möglich, daß die Stadt, soweit sie selbständig war, lediglich durch Kommissionen von Fall zu Fall regiert wurde, — das stimmt mit den oben vorgetragenen Gedanken zusammen.

Nun bietet Venedig ein gutes Beispiel. Man hat neuerdings festgestellt, daß die Entwicklung der Stadt sich trotz ihrer dukalen Verfassung in vielfacher Gleichheit mit der der oberitalienischen Städte bewegt hat und daß sie genau wie diese im 12. Jahrhundert zu einer Kommune geworden ist. Freilich fallen hier Stadt und Staat seit dem 9. Jahrhundert zusammen, denn es gibt nach Wegfall der byzantinischen Herrschaft keine neue Staatsgewalt über der Stadt, der Ducatus bleibt als venezianischer Stadtstaat bestehen und mit ihm seine Beamten, und die

[1] Imperiali, Cod. dipl. di Genova I n. 3.

kleinen Städte der Umgebung sind von Venedig abhängig. Der Doge bleibt Inhaber einer Staatsgewalt, der selbst die Bischöfe unterstehen; er ist im engeren Stadtgebiet Venedigs gänzlich Stadtherr. Und in dieser Eigenschaft regiert, richtet, verwaltet er, leitet die Staatsfinanzen, beherrscht den Klerus, besitzt den militärischen Oberbefehl — ein Zustand, der vom 9.–11. Jahrhundert bleibt. Es besteht eine Volksversammlung, die der Doge einberuft und leitet; judices sind im Gericht die Richter, in der Verwaltung die Organe, sind Gesandte und militärische Unterführer; sie sind der „Rat des Dogen". Aber sie sind dies alles nur nach Brauch, nicht auf Grund festgelegter Normen. Es ist also ein Zustand, bei dem der Stadtherr alles bedeutet; die Bürgerschaft wirkt zwar durch die Volksversammlung mit, aber als Organ des Stadtherrn. Erst als der venezianische Adel sich neben den Dogen zu stellen beginnt, ihn unter die Kontrolle von Adelsbehörden bringt, setzt im 12. Jahrhundert die Entwicklung zur Kommune ein.

Diese venezianischen Verhältnisse ergeben, daß die einzelne Stadt, solange der Stadtherr noch Macht besitzt, keine besondere städtische, sondern nur eine staatliche Verwaltung hat, daß eine städtische Verwaltung aber entsteht, sobald der Stadtherr seine absolute Machtstellung verliert. Dabei wird auch in Venedig manches Organ des Stadtherrn zugleich städtisch gewesen sein — dieses auf Gewohnheit und nicht auf Norm beruhende Staatswesen kannte ursprünglich nirgends eine scharfe Abgrenzung der Kompetenzen — sie sind erst von der Kommune geschaffen worden. Man erfährt in Venedig nichts von einer Besoldung der stadtherrlichen Organe — sicherlich ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich gewesen, soweit es sich um Ratgeber oder Beauftragte von Fall zu Fall handelte. Nach dem venezianischen Beispiel ist es begreiflich, daß in den toskanischen Städten die Selbstverwaltung früher einsetzt als anderswo, besonders in Pistoja und in dem umbrischen Perugia, die sich beide im 11. Jahrhundert als nur unter dem Kaiser, dann unter dem Papste stehend fühlten. Aber nirgends darf man wohl von einem ausgebauten Verwaltungsorganismus in vorkommunaler Zeit sprechen.

Es lassen sich also gewisse Spuren einer städtischen Selbstverwaltung zwar nicht völlig leugnen, aber sie liegen auf Sondergebieten, die den Städten von ihren Herren übertragen oder überlassen sein können, weil sie besser von Bürgern als von stadtherrlichen oder staatlichen Beamten ausgeübt werden konnten. Da die geistlichen oder weltlichen Stadt-

herren am Conventus der Bürgerschaft Anteil hatten bis in die erste Zeit der Kommune hinein, so kann eine Heranziehung von Bürgern für bestimmte Aufgaben und eine Arbeitsteilung vereinbart worden sein, ohne daß die Stadt dadurch selbständig wurde und ein wirklicher Verwaltungsapparat sich ausbildete, besonders wenn es sich um persönliche Arbeiten handelte. Der Gedanke an Ehrenämter — wie in römischer Zeit — liegt nahe, und es würde sich dabei um eine Ergänzung der öffentlichen Ämter durchaus in Vereinbarung mit dem Stadtherren handeln.[1] Daß in vielen Städten solche Sonderorgane nicht nachweisbar sind, daß an andern Orten der städtische Charakter bestimmter Ämter zweifelhaft ist, darf nicht vergessen werden, wenn man eine städtische Selbstverwaltung schon vor der Zeit der Kommune als häufig oder sogar regelmäßig vorhanden annehmen will; wo sie in Anfängen einsetzte, war sie allem Anschein nach von ganz bescheidenem Umfang, und vielleicht nur ein abgesonderter Teil der öffentlichen Verwaltung.[2] Wo die missi zur Überwachung von Gericht und Verwaltung eingesetzt werden, muß es sich doch wohl um staatliche Beamte oder zum mindesten um staatlich kontrollierte städtische Organe gehandelt haben – lassen doch auch die missi durch das Volk bestimmte Beamte wählen.[3] Eins aber bleibt gewiß: das alles vollzieht sich ohne Regel, je nach der besonderen Lage, je nach dem Verhältnis von Stadtherrn und Stadt; wie die Titel dieser Beauftragten überall verschieden sind oder bei gleichem Namen verschiedenen Inhalt haben, so ist dieses erste Werden der Kommune, trotz zuletzt gleichem Ziele ein ungeklärtes Tasten nach neuen Möglichkeiten. Der Conventus ist trotz seiner Abhängigkeit vom Stadtherrn die wichtigste Einrichtung: er erzieht zu künftiger Selbst-

---

[1] In der Kommune von Cannobio am Lago Maggiore sind die Ämter zumeist ehrenamtlich; vgl. Gerh. Frhr. v. Branca, Geschichte der reichsfreien Republik Cannobio, Berlin 1928, S. 87ff. — Vgl. o. S. 34: die Verordnung Justinians, die auch später in ähnlicher Weise zu einer Übertragung städtischer Angelegenheiten auf Vertrauenspersonen aus der Bürgerschaft — Mitglieder des bischöflichen Rates — führen konnte.

[2] Daß es in Lucca schon 1068 eine „curtis comunalis" gab (Davidsohn, Florenz, I S. 350, das früheste in Tuszien nachweisbare Gemeindehaus), ist noch kein voller Beweis für eine städtische Selbstverwaltung — die Urkunden der Stadt berichten nichts von irgendwelchen Behörden. Sollte diese curtis communalis mit dem städtischen Gemeinbesitz zusammenhängen? Nach Ficker, Urkunden n. 38 gab es in Cremona „schon im 11. Jahrhundert" ein domus civitatis. Leider ist dabei kein Jahr genannt. Vgl. auch Chiappelli, Pistoja, S. 146 A. 3.

[3] Vgl. das Capitulare von 817; Nicolai, Città e Signori S. 180, A. 1.

verwaltung und erhält das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Bürgerschaft; er mag der Kampfplatz gewesen sein, auf dem sich die Kräfte des Stadtherren und der Bürger miteinander gemessen haben, ehe das Auseinandergehen erfolgte. Es sind Verhältnisse, die sich in gleicher Weise bei deutschen Städten finden: auch da gibt es Beamte, die ebensogut städtisch wie bischöflich sein können, auch die Zuziehung von Bürgern bei mancherlei Angelegenheiten findet sich und gibt noch kein Recht, von einer städtischen Verwaltung zu sprechen.[1]

Aber für das Entstehen des Konsulates ergibt sich aus diesen Feststellungen, daß es nicht aus einem schon vorhandenen städtischen Beamtentum hervorgewachsen sein kann; auch die direkte Entwicklung über die boni homines, die man nach den obigen Ausführungen (s. o. S. 34ff.) nicht als Beamte anzusehen hat, ist nicht annehmbar, denn sie waren freie Vertrauenspersonen. Für die süditalienischen Städte glaubte v. Heinemann — wie Davidsohn für Florenz — Ausschüsse von bonis hominibus als Vorläufer der Konsuln ansehen zu dürfen, aber schon Hegel widersprach ihm mit Hinweis auf den örtlich verschiedenartigen Ausgangspunkt des Konsulates, und man muß auch bezweifeln, daß die, wie überall, so auch in Süditalien genannten boni homines Ausschüsse gebildet hätten.[2] Solmi neigt allerdings auch dazu, das Konsulat aus zeitweilig gewählten Ausschüssen hervorgehen zu lassen. Manaresi glaubte, daß in Mailand die Konsuln aus den bischöflichen Beamten hervorgegangen seien, — eine Anschauung, die man zum mindesten nicht verallgemeinern darf. Zanetti glaubte auf Grund desselben Materials, daß das Konsulat die Weiterentwicklung der „nie erloschenen" städtischen Verwaltung sei. Ganz unsicher ist es, mit Kiener und Violett auf Grund von südfranzösischen Verhältnissen die Konsuln von den Ratgebern der Feudalherren abzuleiten — eine Ansicht, die keine Nachfolge gefunden hat. Daß der Konsul an Stelle des vicecomes getreten sei, ist eine Meinung, die Solmi einst aufgestellt, dann aber selber aufgegeben hat. Oder waren etwa die Männer des öffentlichen Gerichtes, die scabini, die judices oder die missi die Vorläufer, wie Leo

[1] Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII S. 411ff. Auch Waitz lehnt für diese deutschen Städte trotz mancherlei Verwendung von Bürgern das Vorhandensein eines städt. Rates oder einer Verwaltungsorganisation ab.

[2] v. Heinemann, Entstehung der Stadtverfassung S. 46, Hegels Kritik: Deutsche Zeitschr. f. Gesch. Wiss. U.F. I Monatsbl. n. 2. Heinemanns Annahme, daß nobiles und boni homines gleich seien, ist auch für Süditalien unrichtig. Vgl. o. S. 42.

und Hegel es einst gewollt haben? Leo behauptete einen direkten Übergang des Schöffenamtes zum Konsulat; Hegel glaubte dazwischen die judices als Fortsetzer der Schöffen noch einschieben zu müssen, und er nahm dabei an, daß schon die judices aus Gerichtspersonen zu Vertretern der Gemeinden geworden seien.[1] Aber diese Theorien sind nicht einleuchtend, denn die ältesten Konsuln erscheinen überall als politische Leiter der Stadt, die wohl am Gerichtswesen teilnehmen konnten, aber nicht in erster Linie Vorsitzende oder Richter waren. Die schiedsrichterliche Tätigkeit war längst in den Händen der Bürger, während das öffentliche Gericht auch noch in kommunaler Zeit durch missi oder durch judices ausgeübt wurde. Die Erringung eigener Gerichtsbarkeit stand wohl nirgends im Vordergrund des städtischen Ehrgeizes — angesehene Bürger, in der Stadt wohnende judices und notarii saßen ja längst im öffentlichen Gericht. In Florenz sind die ersten Spuren einer städtischen Gerichtsbarkeit erst 1154 nachweisbar, also lange nach Errichtung einer Kommune; dort kann also der Weg zum Konsulat nicht über das Gericht gegangen sein. In Pavia steht es ebenso: hier waren die Rechtsbefugnisse der Konsuln bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, bis zur Erlangung der vollen städtischen Gerichtsbarkeit, beschränkt.[2] An andern Orten könnte man eher an die missi als ein Mittelglied denken,[3] aber in Perugia, in Prato, in Pistoia, wo sie im 11. Jahrhundert fast als einzige öffentliche Beamte genannt werden, sind sie nicht Bürger, sondern als kaiserliche Beauftragte in die Städte gekommen, wozu noch

---

[1] Hegel I S. 101f. gibt als Beleg dafür eine Urkunde aus Capo d'Istria von 932; aber das istrische Gebiet ist nicht maßgebend für Italien, wie schon die Lex Romana Curiensis zeigt, und der dort genannte „advocatus totius populi" ist wohl kein Beamter, sondern ein Anwalt des ganzen Volkes. E. Mayer, II S. 536 erwähnt die judices im langobardischen Süditalien als von der Gemeinde gewählte und vom Landesherrn bestätigte Kommunalbeamte; aber die Angabe, daß sich Mitte des 13. Jahrhunderts im Aufstand gegen König Manfred die langobardischen Städte des Südens neben den judices „selbständige Regierungsbehörden" wählten, zeigt doch, daß die judices staatliche Organe waren. In Genua wird 1056 der judex Januensium genannt, aber nicht er, sondern die homines von Genua schließen den betreffenden Vertrag ab und in keiner Urkunde erscheint er wieder.

[2] Vgl. Bianca Dragoni, Il Comune di Pavia S. 78.

[3] Kretschmayr, Geschichte von Venedig I S. 326 wirft diese Möglichkeit auf. Für die judices als Vorläufer der Konsuln hat sich W. Engelmann, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien (1938) S. 53f. eingesetzt, aber ohne konkrete Beispiele zu bieten. Für Basel hatte Heusler angenommen, daß der städtische Rat aus dem bischöflichen hervorgegangen sei; diese Theorie ist aber sehr wenig wahrscheinlich und für Italien gilt sie wohl keinesfalls.

bemerkt werden muß, daß die missi auch aus den hohen bischöflichen Beamten genommen wurden — in beiden Fällen können sie nicht Organe der Stadt gewesen sein. Die Meinung v. Kapherrs, daß die Organisation der Reeder, das Konsulat des Meeres in Pisa, der Ausgangspunkt des neuen Amtes gewesen sei, konnte schon deshalb keinen Beifall finden, weil die früheste Erwähnung dieser Seebehörde erst aus dem 12. Jahrhundert stammt. Auch die Abhängigkeit des Konsulates vom Wiederauftreten des klassischen römischen Rechtes in der Romagna ist unwahrscheinlich, da das Aufkommen der Kommune und des Konsulates zum mindesten mit der beginnenden Wiedererweckung des römischen Rechtes gleichzeitig ist, und juristische Gesichtspunkte allein wohl kaum das neue Amt ins Leben rufen konnten.[1] Eher noch hätte die Wiedererrichtung einer altrömischen Verfassung in Rom Ende 1083 oder Anfang 1084 durch Kaiser Heinrich IV. den Anstoß zur Wiedereinführung des Konsulates geben können, aber ihr rascher Zusammenbruch konnte nicht gerade werbend wirken. Römische Erinnerungen sind aber gewiß vorhanden gewesen. Es ist möglich, daß die eine oder andere Ableitung örtlich zutrifft, aber daß überall die gleiche Entwicklung vor sich gegangen wäre, darf mit gutem Grunde als ausgeschlossen bezeichnet werden. Es bleibt auch eine unbeweisbare Vermutung, daß die ersten Konsuln durch den Stadtherrn ernannt worden seien, wie E. Mayer (II S. 546) will – wir wissen darüber nichts.

Wie vielgestaltig die Dinge lagen, zeigt sich in Mailand und Bologna. In Mailand gab es 1097 „consules episcopi", so daß man behaupten könnte, das Konsulat sei dort aus einem bischöflichen Amt ein städtisches geworden. Volpe hat diese consules als Ratgeber des Erzbischofs angesehen — das wäre dann ein weiterer Beweis für die Vieldeutigkeit des Wortes consul. In Bologna wird noch 1123 die eine Hälfte der Konsuln von der Volksversammlung, die andere vom Bischof gewählt. Auch in Bergamo stehen Bischof und Konsuln noch weiterhin zusammen;[2] ebenso wirken in Pisa 1116 die Konsuln noch mit drei vicecomites zu-

[1] L. v. Heinemann, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien (1896) S. 50 f. glaubte aus der häufigen Anwendung römischen Rechtes in Süditalien und der nachweisbaren Personalunion von Rechtsgelehrten und Konsuln die Entstehung des Konsulates mit dem römischen Recht in Verbindung setzen zu können.

[2] Ronchetti, Memorie istoriche sulle città e chiese di Bergamo, III (1807) S. 16. Vgl. dazu E. Mayer, II S. 541: die Konsuln tagen im Haus des Bischofs oder in der Curia des Domes.

sammen, und in Lucca handeln 1121 in Angelegenheiten der Stadtverwaltung Konsuln und ein Vertreter des Reiches gemeinsam. Die Worte des Konstanzer Friedens von 1183 kennzeichnen die Lage: „In civitate illa, in qua episcopus per privilegium imperatoris vel regis comitatum habet, si consules per ipsum episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipient, sicut recipere consueverunt."[1] Es gab also Städte, in denen noch in der Zeit des Konstanzer Friedens die Konsuln von den Bischöfen ernannt oder doch bestätigt wurden — mehr als eine Bestätigung wird sich auch der Kaiser damals nicht haben vorbehalten wollen.

Bei aller Mannigfaltigkeit des Werdens im Einzelnen ist die Entstehung des Konsulates an überall wirkende allgemeine Bedingungen gebunden. Auch wo die Gegensätze zum Stadtherren gering waren, drängte die wirtschaftliche Entwicklung der Städte auf stärkere Wahrnehmung der eigenen Interessen hin. Der steigende Wohlstand der Bürger schuf zudem vermehrtes Selbstbewußtsein und Streben nach Selbständigkeit. Es war ein naheliegender Gedanke, daß man statt der bischöflichen oder gräflichen Beamten eigene Vertreter besitzen wollte, und daß der Conventus zu einer rein städtischen Einrichtung werden sollte. Man sah im Handeln der Rechtskundigen, der Schiedsrichter, der zum bischöflichen Rat zugezogenen Bürger, der boni homines und sapientes die Leistungsfähigkeit zahlreicher Mitbürger, man fühlte den Mangel einer unabhängigen und in laufenden Geschäften unterrichteten Behörde, wohl auch das Fehlen einer militärischen Führung, die nur der Stadt diente und bei Zwistigkeiten mit dem Stadtherren und andern handlungsfähig war; man sah, daß Vertrauenspersonen von Fall zu Fall dem steigenden Aufgabenkreis und der Wahrung umstrittener Rechte nicht genügend gewachsen waren, und der Conventus war für tägliche Arbeit nicht geeignet, — das alles wird das Konsulat hervorgerufen haben. An manchen Orten — in Asti, Brescia, Tortona — treten die Konsuln ziemlich deutlich an Stelle der von Fall zu Fall Beauftragten — es würde das der natürlichste Weg der Entwicklung zum Konsulat gewesen sein. Sicherlich bahnte sich das Amt schon seit Jahrzehnten an.[2]

Das Mitschwingen altrömischer Erinnerungen beweist der Titel der neuen Behörde. An keiner Stelle wird uns der Vorgang der Einsetzung der ersten Konsuln beschrieben, nirgends werden uns ihre ersten Befug-

[1] Vignati, Lega Lombarda (1857) S. 387.

[2] Ähnliche Gedanken bei Caggese, Firenze S. 106f., 115. Ebenso bei Santini, Studi.

nisse genannt — sie sind eines Tages vorhanden und im Augenblick, da sie in den Quellen zuerst genannt werden, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erst eben eingesetzt. Aber da das neue Amt sich erst in einem längeren Zeitraum in den Städten Ober- und Mittelitaliens ausdehnte, da Amtsdauer und Zahl der Konsuln noch eine gute Weile schwankten, da es dazwischen auch noch Jahre ohne Konsuln gab, so steht man jedenfalls am Ende des 11. Jahrhunderts noch in einer Werdezeit des Amtes, im Erproben einer neuen Einrichtung. Daß in den italienischen Städten nicht wie in Deutschland die Abwehr im Kampf gegen den Stadtherrn der vornehmste Zweck des Konsulates war, kann man mit Sicherheit behaupten, denn die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Stadtherrn vollzieht sich in Italien so oft schrittweise und ebensooft auf friedlichem Wege, im Investiturstreit unter der Gunst besonderer Umstände, daß man dem Konsulat nicht einen ursprünglichen Kampfcharakter zuschreiben kann.[1]

Die Konsuln sind in den ersten Zeiten ausschließlich aus der Oberschicht, also aus dem städtischen Adel genommen worden. Es genügte nicht, zu den bonis hominibus zu gehören, wenn man Konsul werden wollte — die Nichtpatrizier sind noch für ein Jahrhundert von diesem Amte ausgeschlossen worden. Es ist also die im wesentlichen langobardische Schicht, die sich in den Besitz der Herrschaft setzt; man findet Grafen, capitani, adlige Grundbesitzer als Konsuln genannt, in Verona 1136 auch Kaufleute von patrizischer Herkunft.[2] Aber es werden am Anfang vor allem judices, überhaupt juristisch Gebildete zur Leitung der Stadt aufgestiegen sein. Geistliche waren natürlich ausgeschlossen — die Stadtverwaltung ist das erste Gebiet, das sich das Laientum erobert. Gegenüber den früheren staatlichen und stadtherrlichen Behörden und Beamten bahnt sich hier also etwas Neues an: das Laientum der Städte gestaltet sein Schicksal fortan selber und beginnt damit, am Aufbau einer neuen Kultur zu arbeiten, die außerhalb des theologisch-kirch-

[1] Das behauptet Köbner, Köln S. 325 Anm. 1: die Rechtsschutzinstitution und Abwehr sei in den oberitalienisch-toskanischen Städten der Ausgangspunkt des Konsulates gewesen, während in Nordfrankreich die Rechtspflege entscheidend gewesen sei. Für Italien trifft diese Behauptung jedenfalls nicht zu.

[2] Die Annahme Gabottos, daß die Konsuln ursprünglich nur die Nachkommen einiger weniger Familien, Nachkommen von Prokuratoren, Grafen, Vizegrafen und Gastalden gewesen seien, ist von G. Volpe im Arch. stor. ital. 1904 S. 379ff. ausreichend widerlegt worden.

lichen Kreises stand — der Geistliche hat in diesem Organismus keine Rolle mehr gespielt.

Die Einsetzung der Konsuln geschah durch Wahl. In den meisten Fällen ist diese durch die Volksversammlung, den conventus, vollzogen worden, aber wie dieser nicht immer alle Schichten der Bevölkerung umfaßte (s. oben S. 71), so wählte auch öfters nur die Oberschicht und nur aus ihrem eigenen Kreise. An manchen Stellen fand eine indirekte Wahl durch Beauftragte des Conventus oder der im Amt befindlichen Konsuln statt: so in Genua, in Pisa, in Pistoia.[1] Auch Wahlen nach Stadtvierteln kamen vor: in Chiavenna, in Perugia, vielleicht in Mailand.[2] Aber dies sind Übergangserscheinungen der ersten Zeit — später haben die Statuten ein neues Recht dafür gesetzt: die Konsuln werden von der Volksversammlung gewählt.

Wie der Conventus von Anfang an neben den Konsuln stand und wohl ihr Ausgangspunkt war, so entstehen nun sehr rasch Ratsbehörden (consigli, credentiae usw.), die an der Regierung der Kommune teilhaben und die Macht der Konsuln begrenzen. Sie gliedern sich bald in engere und weitere Räte, wie denn nun die gesamte Verfassung der Kommune trotz ihres anfänglich aristokratischen Charakters einer Alleinherrschaft der Konsuln entgegenwirkt. In Arezzo stellte man den Konsuln gleich zu Anfang 40 boni homines zur Seite, 10 aus jedem Stadtviertel.[3]

Die Zahl der Konsuln ist zunächst überall verschieden. Man versucht es mit wenigen und mit vielen: Es gibt Städte mit vier, andere mit fünf, mit sechs, mit sieben und mit neun, mit zehn oder zwölf, bis hin zu vierundzwanzig Konsuln — der Durchschnittssatz würde zwölf ergeben. Aber diese schwankenden Zahlen beziehen sich zum Teil schon auf die sehr bald einsetzende Teilung des Konsulates: es entstanden Sonderbehörden für Gericht, für die Kaufleute, für die einzelnen Stadtviertel (Portae), für einzelne Bevölkerungsschichten (für die milites, für die cavalieri), für die Zünfte usw. und so nahm die Zahl der Konsuln

---

[1] Manaresi, Atti di Milano, S. XXXVIII.

[2] Ebenda. Die Meinung Gabottos, daß die Konsuln von den Nachbarschaften gewählt worden seien, ist von Volpe im Arch. stor. ital. 1904 S. 379ff. ausreichend widerlegt worden.

[3] So heißt es in der Enciclopedia italiana IV S. 170; ich konnte bisher dafür keinen Quellenbeleg finden. 1079 wirkten noch der Bischof und der Graf bei einer Gerichtsverhandlung zusammen: Reg. Camaldolense n. 433.

zu. Aber die Oberleitung der Stadt lag in den Händen einiger Weniger, die consules majores oder consules der Kommune genannt wurden.[1]

Die Befugnisse der Konsuln müssen anfänglich vorwiegend politischer Natur gewesen sein: Vertreter der Bürgerschaft gegenüber dem Stadtherrn und gegenüber dem Kaiser, gegenüber dem Landadel und gegenüber den Nachbarstädten. Aber die Zerlegung ihres Tätigkeitsfeldes in Unterabteilungen spricht dafür, daß sie zuerst eine Behörde für alles waren, daß sie aber bei Zunahme der Aufgaben, wie die Selbstverwaltung es mit sich brachte, neue Organe aus sich entwickelten. Jede Stadt schafft sich Besonderheiten: Florenz hat z. B. auch ein Konsulat des Arno, Pisa ein Konsulat des Meeres, Siena ein Konsulat des Volkes usw. — eine Mannigfaltigkeit, die in den Statuten sehr bald ihre Regelung fand. Aber daß man anfangs so vielen Behörden den Konsulstitel gab, beweist, daß man den Titel zunächst nur in einem sehr allgemeinen Sinne aufgenommen hat: alle höheren Beamten der Kommune erhielten ihn, und die italienischen Kaufleute in ausländischen Städten setzten sich ebenfalls Konsuln als ihre Vertreter ein. Das ist nicht unwichtig für die Herkunft des Titels: er kann nicht aus der Kontinuität eines bestimmten Amtes, sondern nur aus ungeklärten Erinnerungen an das römische Konsulat der Vergangenheit entstanden sein. Der alte große Titel gab dem obersten Amt der Stadt sofort einen hohen Nimbus, aber er wurde durch die nachfolgende Zerlegung in Unterämter mit dem gleichen Titel wieder entwertet.

Es sind schwerlich Beweise dafür zu finden, daß das Amt zuerst vorwiegend militärisch gewesen sei.[2] Gewiß sind in Pisa die Konsuln 1113

---

[1] Bei den hohen Zahlen, die manchmal genannt werden, könnte man auch an eine Übertragung des Namens Konsul auf Gesandte zu bestimmten Zwecken denken. Zu einem Schiedsspruch zwischen dem Bischof von Luni und den Markgrafen der Lunigiana sollte Lucca im Oktober 1124 „sexaginta fere civitatis consules" abordnen (Muratori, Antiqu. Estenses, I S. 154). Das kann sich doch nur auf Vertreter für einen bestimmten Zweck beziehen. Man sieht daraus, wie flüssig der Titel Konsul damals noch war. In Como findet 1109 eine Gerichtsverhandlung statt „multis adstantibus Cumanis consulibus"; 1114 werden in Como 16 Konsuln erwähnt. Vgl. Pawinski S. 51 A. 1. — E. Mayer II S. 545 wollte die Zahl der Konsuln auf die Zahl der römischen Steuerbeamten (18—20) zurückführen oder auf die 12 Urteilsfinder des germanischen Grafschaftsgerichtes — aber die Zahl der Konsuln schwankt doch zwischen 3 und 24!

[2] Mitteis, Staat des Mittelalters S. 255. Irgendwo könnte natürlich das Konsulat zuerst aus militärischen Bedürfnissen geschaffen sein, aber das könnte nur ein seltener Fall gewesen sein. So lange der Graf noch eine Rolle spielte, war er der militärische Führer; in der Kommune erfolgte dann sehr bald die Beauftragung von Adligen der Umgebung mit der militärischen Führung.

zugleich Führer des Heeres und der Flotte und anderwärts mag es auch so gewesen sein, da man besondere militärische Anführer nicht besaß und das altrömische Beispiel vielleicht nachwirkte, aber dauerhaft ist diese Einrichtung nirgends lange geblieben — man zog es vor, sich aus den kriegserfahrenen und kriegslustigen Herren des Landadels geeignete Kräfte auszuwählen und sie in den Dienst der Stadt zu stellen. Die Konsuln hatten in erster Linie doch wohl Aufgaben der Verwaltung und der Außenpolitik zu erfüllen, denn auf diesen Gebieten ergab sich zuerst die Notwendigkeit dauernd beauftragter Beamten. Gericht und Militär werden hinzugekommen sein, besonders schiedsrichterliche Tätigkeit, aus der sich wohl am frühesten eine Art Gerichtshoheit der Städte entwickelte.

Die Unsicherheit der ersten Zeiten des Konsulates zeigt sich auch darin, daß die Amtsdauer zunächst schwankte. In Perugia begann man mit zwei Monaten, setzte später sechs Monate und schließlich ein Jahr fest; in Genua dagegen waren anfänglich drei bis vier Jahre die Frist, seit 1122 aber nur noch ein Jahr. Ebenso gingen die Mailänder von längerer Dauer auf ein Jahr zurück. So wurde es dann in den meisten Städten: der Zeitraum eines Jahres bewährte sich am besten. Jedenfalls siegte nun gegenüber der unbefristeten Tätigkeit der feudalen Verwaltungsbeamten der Grundsatz des häufigen Wechsels, der ständigen Kontrolle und der Amtspflicht auf Grund einer festen Bezahlung in barem Geld. Das moderne Beamtentum entsteht auf diesem städtischen Boden.

Innerhalb eines reichlichen halben Jahrhunderts verbreitete sich das konsularische Amt über die meisten italienischen Städte und ebenso in den Landgemeinden. Es entsprach einem Bedürfnis, daß überall die oberste Regierungsgewalt in gleicher Weise auf solche Konsuln übertragen wurde. Die Entwicklung des Amtes vollzieht sich wie die Entwicklung der Kommune — auch sie ist nicht als ein fertiges Ganzes sofort hervorgetreten, sondern sie formt sich im gleichen Zeitraum zu einem ausgebauten und gesicherten Dasein. Die lombardischen Kommunen rühmten sich 1167 ihrer „a centum annis intra" errungenen Freiheit — in der Tat dauerte es fast ein Jahrhundert, bis sich die festen Formen für die Selbständigkeit der Städte gefunden hatten.

Die Entwicklung der Kommune

Mit der Errichtung des Konsulates war die italienische Stadt von ihrem früheren Herren losgelöst; sie stand fortan unter eigener Regierung. Aber das Konsulat war doch nur die eine Stütze der städtischen Freiheit. Auch der Conventus muß zu gleicher Zeit zur vollen Unabhängigkeit gelangt sein, denn die freie Wahl der Konsuln setzte voraus, daß diese Versammlung zum unabhängigen Organ der Bürgerschaft geworden war. Und was etwa an städtischen Beamten oder Ehrenämtern vorhanden war, ordnete sich nun der neuen Stadtregierung unter. Es gibt freilich auch hier Übergangsformen: die alten Stadtherren werden nicht überall sogleich völlig ausgeschaltet — sie nehmen in vielen Fällen noch an den Handlungen der Stadt teil, ja sie werden bei Gelegenheit in den Vordergrund geschoben, wenn es sich um Verträge mit auswärtigen Mächten oder um Repräsentation handelte, wobei sie gewiß keine entscheidende Tätigkeit entfalteten, aber es war eine kluge Rücksichtnahme auf den einstigen Herren. Auch die hohe Gerichtsbarkeit bleibt noch längere Zeit in den Händen der Grafen.

Man vergesse nicht, daß es sich am Anfang nirgends um einen festen Plan handelt: die Kommune wie das Konsulat sind nicht das Erzeugnis einer Theorie, sondern einer Entwicklung, die sich Schritt für Schritt aus den Verhältnissen eines sich auflösenden älteren Zustandes ergibt. Mailand und Pisa mögen noch beweisen, wie verschieden sich alles im einzelnen gestaltet. Die Entwicklung Mailands zeigt, soweit wir sie ergründen können, die Möglichkeiten der Loslösung von der alten gräflichen Stadtherrschaft in besonders eigenartiger Form.[1] Hier ist schon im 10. Jahrhundert gegen den Erzbischof gekämpft worden: er wurde um 980 aus der Stadt vertrieben, kehrte aber mit Hilfe der Valvassoren wieder und übte im 11. Jahrhundert — wenigstens in der ersten Hälfte, und zwar neben dem Markgrafen von Este, der durch seinen vice-

[1] Vgl. Manaresi, Atti del Comune di Milano fin all' anno 1216 (Milano 1921), mit wertvoller Einleitung über die Verfassung Mailands seit dem 10. Jahrhundert. Ferner Ginevra Zanetti, Il Comune di Milano dalla genesi del consolato (Arch. stor. Lombardo 60).

comes regierte — die Herrschaft über die Stadt aus. Aber er besaß nur die Immunität, nicht die Grafschaftsrechte, — die Rechtssprechung bleibt noch in den Händen des Grafen. Aber seit dem 5. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts tritt die Bürgerschaft stärker hervor, während der Markgraf in den Hintergrund tritt — 1045 wird der vicecomes zum letzten Male als Vorsitzender im Gericht erwähnt. An seine Stelle treten missi, also kaiserliche Beamte, die aber aus der Mailänder Bevölkerung hervorgehen, und da sie meist Lehensleute des Erzbischofs sind, zugunsten der erzbischöflichen Machtstellung wirken. Wie vielseitig nun die Lage ist, zeigt das Auseinandergehen der Meinungen: Manaresi läßt seit 1045 den Erzbischof zum unbeschränkten Herrn werden, aber in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts den Einfluß der Bürgerschaft steigen und ein Bündnis zwischen Stadt und Erzbischof gegen die capitani und Valvassoren entstehen. Solmi hat daraus gefolgert, daß die Stadt seit 1045 eine „Comune arcivescovile" geworden sei: Erzbischof und Bürger hätten gemeinsam regiert, der Erzbischof habe jedoch noch alle obersten Herrschaftsrechte besessen. Aber der wahre Konkurrent des Erzbischofs war nicht der Markgraf, sondern der Stand der capitani und der Valvassoren, also des hohen und niederen Adels. Zwar bestand auch stets ein Conventus der Bürgerschaft, aber er scheint vom Adel zeitweise usurpiert worden zu sein — 1018 soll der neue Erzbischof Aribert nur von der „consulta majorum civitatis" gewählt worden sein. Und selbst nach der Niederlage des Adels 1045 bekamen die Bürger im erzbischöflichen Rate doch nur eine geringere Zahl von Vertretern als jede einzelne Gruppe der capitani und der Valvassoren.

Soviel wir nun über die Kämpfe wissen, die durch die kirchliche Reformbewegung in Mailand ausgelöst wurden, so dunkel bleibt doch der Ursprung des Konsulates und der Kommune. Zanetti und Solmi lassen dort die Konsulatsverfassung schon 1084 beginnen, andre Forscher behaupten nur, daß sie 1097 vorhanden gewesen sei, wobei aber Ernst Mayer für den Anfang an ein Nebeneinander eines Konsulates der Capitani und Valvassoren und eines der Bürger glaubt. Der Markgraf verschwindet seit 1081 ganz. Sicherlich ist die Zeit der kirchlichen Kämpfe seit 1059 der städtischen Bewegung zugute gekommen, und im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts wird das Konsulat in Mailand wohl entstanden sein — das Vorbild von Pisa und Lucca mag dabei mitgewirkt haben. Noch 1117 handeln Konsuln und Erzbischof als gleichberechtigt, die Konsuln haben dann aber sowohl den Erzbischof wie

die kaiserlichen missi zurückgedrängt — 1130 liegt die Gerichtsbarkeit in den Händen der Konsuln und die missi bestätigen nur noch die Urteile; 1128 verbieten Klerus und Volk dem Erzbischof die Reise nach Rom zum Empfang des Palliums, und als er trotzdem reist, wurden seine sämtlichen Kastelle von den Bürgern besetzt. Die Volksversammlung zwang ihn im gleichen Jahre, König Konrad zu krönen. Dennoch galt noch immer der Erzbischof als das Haupt der Stadt; im erzbischöflichen Palais und in Anwesenheit des Erzbischofs fällen die Konsuln Schiedssprüche, 1136 steht der Erzbischof an der Spitze der militia und im Kampfe mit Barbarossa ist auch er Vertreter der Stadt. Erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts und vor allem seit der Einsetzung des ersten Podestà verliert der Erzbischof den obersten Rang in der Stadt.

In Pisa sind Bischof und Vizegraf (der Vertreter des Markgrafen von Tuszien) offenbar Hand in Hand mit der Bürgerschaft gegangen. Der oberste weltliche Herr der Stadt war noch bis Ende des 11. Jahrhunderts der Vizegraf — eine bischöfliche Stadtherrschaft hat es nicht gegeben. Daß die Kommune in Pisa von einer Genossenschaft von Kaufleuten und Reedern ausgegangen wäre, ist unbeweisbar, wenn auch aus diesen Kreisen der Wunsch nach stärkerer wirtschaftlicher Unabhängigkeit am stärksten hervortrat. Das kaiserliche Privileg von 1081, das die Ernennung eines neuen Vizegrafen auf Angehörige der Grafschaft beschränkt und der Begutachtung durch zwölf von der Volksversammlung gewählte Personen unterwarf, beweist die steigende Macht der Bürgerschaft und ihres Parlamentes. Indem der Kaiser die kaisertreuen Städte mit solchen Vorrechten belehnte, entzog er den alten Stadtherren den Boden unter den Füßen. Immerhin stehen 1087 Bischof, Vizegraf (der als caput urbis bezeichnet wird) und Konsuln zu gleichem Recht nebeneinander.[1] 1090 hat der Bischof noch eine entscheidende Stellung. Wenn aber Markgraf Ulrich nach 1139 der Stadt den Ausfuhrzoll auf 10 Jahre gewährt, so ist die Kommune noch immer nicht ganz Herr im eigenen Hause. Es ist auch hier ein sich durch Jahrzehnte hinziehender Übergang zur vollen Freiheit.

[1] Freilich nur in dem etwas später verfaßten Gedichte des Guido von Pisa, der den nachher geläufigen Konsulstitel vielleicht auf die frühere Zeit übertrug. Dann aber bleibt gerade für etwas später die auffallende Tatsache, daß er den Vizegrafen noch „caput urbis" nannte. Solmi sieht die 1081 genannten „electi" des Parlaments bereits als Konsuln an, aber sie wurden doch nach dem kaiserlichen Privileg offenbar nur von Fall zu Fall erwählt.

Und so ist es fast überall — die Kommune ist ebensowenig wie das Konsulat durch einen besondern Akt geschaffen — sie erzwang sich ihre Selbständigkeit im Laufe von Jahrzehnten durch Erweiterung ihrer Rechte, wo immer sich die Gelegenheit dazu bot. Noch lange Zeit dauern einzelne stadtherrliche Rechte weiter, die mit der Zeit durch Kauf oder Vertrag von der Kommune erworben werden, bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein. So geschah es in Verona, Pavia, Mailand, Piacenza, Padua, Pisa, Savona usw. — die Kommunen sind erst dann juristisch in den vollen Besitz aller stadtherrlichen Rechte gelangt.

Die neue Ordnung ruht auf einem Boden fester Verbundenheit der gesamten Bürgerschaft. Noch glaubt man in der Stadt, daß die Oberschicht die Angelegenheiten aller am besten führe und daß auch die unteren Schichten dabei zu ihrem vollen Rechte kommen würden. Die verschiedenen Schichten der Bevölkerung: der Adel, die mittleren Bürger und das untere Volk haben ein gemeinsames Interesse an der Befreiung der Stadt und an der Wahrnehmung der eigenen Interessen — das half vorerst über alle politischen Unterschiede hinweg. Erst im Verlauf eines Jahrhunderts stellte sich heraus, daß die herrschende Oberschicht nicht gewillt war, auf friedlichem Wege etwas von ihrer Vormachtstellung mit andern zu teilen. Zunächst aber bedeutet der Name Kommune die Freiheit und das Zusammenwirken der gesamten städtischen Bevölkerung.

Der Begriff „Kommune" führt wiederum zu den Gemeinsamkeiten der abendländischen Entwicklung zurück, denn er findet sich ebenso in Frankreich wie in Italien.[1] Aber er hat sich freilich nirgends so lange

[1] Ich schließe mich der französischen Bezeichnung La Comune an und behalte die uns geläufige weibliche Form, da sowohl der Comune wie das Comune dem deutschen Sprachgefühl widerspricht. Auch im Italienischen wird, wenn auch seltener, die Form La Comune gebraucht: Rigutini-Bulle und Langenscheidt geben die männliche für „Gemeinde", dagegen die weibliche für die „Gemeindebehörde" und ebenso für das kommunale Herrschaftssystem. Fedor Schneider, Entstehung von Burg und Landgemeinde, leitete den Ausdruck vom Gemeinbesitz, von den öfters genannten „Comunia" ab; ebenso E. Mayer I S. 281. Im Stadtrecht von Amiens (Cap. 2 u. 3) wird er räumlich genommen: „Intra metas comuniae", „intra comunitatem." In Frankreich kommt der Ausdruck comunia im 11. Jahrhundert für die Pfarrbezirke vor, die Gottesfriedensvereinigungen werden comunitates genannt; in Le Mans heißt es bei dem Aufstand von 1069: „facta conspiratione, quam comunionem vocant" (Flach, Les origines, II S. 411). In Cambrai wird 1077 nach Vertreibung des Bischofs eine comunio ausgerufen. Luchaire, Les démocraties italiennes (Paris 1915) glaubte an römische Herkunft des Wortes, denn es gibt im Lateinischen den Begriff Comune gleich Gemeinwesen; Cicero und Horaz haben das Wort im Sinne von respublica

und in so ausgeprägter Form wie in Italien erhalten. Während in Nordfrankreich jedoch Adel und Geistlichkeit von der Kommune ausgeschlossen werden, umfaßt sie in Italien alle Bürger der Stadt. Infolgedessen tritt das Wort erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts auf, als die städtische Gemeinschaft sich als eine selbständige Einheit gegenüber aller Außenwelt fühlt. Da das Konsulat nur der erste Ausdruck dieser Gemeinschaft ist, nicht aber ihr Wesen, so sei der Blick noch einmal in die vorangehenden hundert Jahre zurückgelenkt.

Es wurde bereits ausgeführt, daß seit etwa dem Jahre 1000 der wirtschaftliche Aufschwung, die Bevölkerungsvermehrung, die Erringung von Vorrechten, die kirchliche Reformbewegung und der Investiturstreit den Städten zugute gekommen waren. Aber aus diesen von außen kommenden Antrieben ist noch nicht alles erklärt, was zur Kommune führt und ihre innere Kraft verstehen läßt.

Es ist von höchster Wichtigkeit, daß die Stadt die charakteristische Erscheinung des alten und des mittelalterlichen Italiens war. Hier braucht nicht erst wie im Norden die Stadt zu entstehen, sondern sie ist vorhanden und übersteht alle Erschütterungen der Völkerwanderungszeit

---

gebraucht. In Nordfrankreich tritt um 1100 das Wort Comunio für die selbständig werdende Stadt auf. Für Italien hat Chiappelli, Pistoja S. 118 das älteste Vorkommen des Wortes „comunale" für 918 festgestellt, wo für Pistoia „un classo comunale in porta Lucense" genannt wird. In den italienischen Geschichtsquellen findet sich das Wort Comune = Stadt vor dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts noch nicht. In einer Blandrater Urkunde von 1093 sollen die Rechte der milites festgestellt werden „laude duodecim habitatorum, qui electi fuerint ad hoc, vel laude comunitatum." Hegel, II S. 172 sagt, daß mit comunitates wohl nur die Genossenschaften der einzelnen Stände gemeint sein könnten. Richtiger hat wohl Flach in der Rev. critique d'histoire et de littérature 1890 April, S. 295 die Bedeutung des Wortes — wenn auch nur für Frankreich — erfaßt, wenn er darunter die Pfarrbezirke — also die verschiedenen Stadtviertel — versteht. In der Gottesfriedensbewegung kommt der Ausdruck Commune de la Paix vor (s. Ducange unter Commune). Über die Vorgeschichte des Ausdrucks Comune in Italien ist bisher nichts anderes zu sagen, als daß er plötzlich auftritt. Wenn Ptolomaeus von Lucca — also am Anfang des 14. Jahrhunderts — berichtet, Lucca habe 1064 von Papst Alexander eine Bleibulle „pro sigillo communitatis" erhalten, so ist diese Nachricht kein Beweis für den Gebrauch des Wortes in so früher Zeit. E. Mayer I S. 290 sagt, daß Comune der Name „für die Vollversammlung der Stadt" gewesen sei, aber der Beleg von 1098, den er dafür gibt, spricht weder von einer Vollversammlung noch bedeutet er etwas für die vorangehende Zeit. Denn eben damals kam das Wort als Bezeichnung für die selbständige Stadt auf. Man kann wohl nur sagen, daß sich aus den vorhandenen Begriffen Comunia, Comunitates usw. das Wort Comune für die städtische Gemeinschaft gebildet hat. Ich habe übrigens die deutsche Schreibart mit zwei m für Kommune beibehalten, entsprechend dem Lateinischen.

und die Einfälle fremder Völker bis zum 11. Jahrhundert, bis zum Aufgehen aller Fremden in einem neuen italienischen Volkstum. Das bedeutet nicht nur eine ganz bestimmte wirtschaftliche Lage, eine Wirtschaftsorganisation, bei der die Stadt mit dem umliegenden Lande im engsten Zusammenhang steht, es beeinflußt und beherrscht, sondern es bedeutet ebenso, daß der neue Italiener im wesentlichen Städter ist. Denn dem Beispiel der Städte folgt auch das Land: um die Kastelle und in ihnen schließt sich die Bevölkerung in städtischen Formen zusammen: mit Konsuln und Statuten, mit Volksversammlung und Schiedsgerichtsbarkeit, mit Ummauerung und Bewachung, und auch die gesellschaftlichen Gewohnheiten sind gleichartiger in Stadt und Land, als sie es im Norden sind.

Es zeigt sich in Stadt und Land ein Drang zum Zusammenschluß, der nicht so sehr der Not, als vielmehr einem eingeborenen städtischen Bedürfnis entspricht. Denn die Zeit der Not war seit dem Aufhören der Sarazenen- und Ungarneinfälle vorüber; seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, seit dem Eingreifen Ottos d. Gr. setzten sich friedliche Zustände wieder durch und der neue Aufstieg begann. Was an Friedensstörung blieb, ging auf die ewige Fehdelust der adligen Herrn auf dem Lande zurück. Sicherlich hat der Wunsch, sich gegen sie zu schützen, den Willen zum Zusammenschluß gestärkt, aber von den untersten Zellen, den Nachbarschaften, bis zum freien Stadtstaat findet sich der gleiche Drang zur Gemeinschaft, so daß eine unübersehbare Zahl von städtischen und ländlichen Kommunen entsteht. Daß aus Nachbarschaften eine wirkliche Stadtgemeinde entsteht, ist ein ziemlich seltner Fall — bei Cannobio am Lago Maggiore, bei Calusco in der Lombardei, bei Conegliano im Venezianischen, bei Tintinanno in Südtoskana ist er nachweisbar[1] und er mag auch sonst bei kleineren Städten vorgekommen sein. Vor allem auf dem Lande haben die Nachbarschaften ihre selbständige Bedeutung — hier werden manchmal sogar viciniae schon als Kommunen bezeichnet.[2] Bei den schon vorhandenen

[1] Vgl. Frhr. G. von Branca, Geschichte der reichsfreien Republik Cannobio am Lago Maggiore, Berlin 1928. In Pistoja begannen die dort bestehenden vier Nachbarschaften seit etwa 1070 zusammenzuwirken.

[2] Vgl. Mazzi, Le vicinie di Bergamo (1884). In Frankreich sind viciniae = Pfarrbezirke und zugleich Stadtviertel. Ihr Charakter ist vorwiegend kirchlich; sie heißen auch fraternitates oder caritates oder Gilden. Vgl. Flach, Les origines de l'ancienne France, II S. 375f. Ebenso decken sich in Köln Pfarrbezirke und viciniae; vgl. Köbner, Köln S. 277f.

größeren Städten spielen die Nachbarschaften eine bescheidenere Rolle: sie führen nicht zum Entstehen einer Kommune, sind aber für ihre Gliederung von Bedeutung. Denn der überall sich regende Drang zur Gemeinschaft läßt auch innerhalb der Städte zusammenhängende Teile entstehen, die sich Nachbarschaften nennen und gemeinsames Handeln in Notfällen und Zusammenwirken beim Gemeinbesitz bedeuten. Zumeist fallen sie mit den Pfarrbezirken zusammen. Gerade in diesen kleineren Gemeinschaften, die in den Zeiten feindlicher Eroberung sich aufeinander angewiesen sahen, bildet sich der Sinn für Gemeinschaft, und die boni homines, die energischsten Elemente dieses kleineren Kreises, werden dort ihr Tätigkeitsfeld gefunden haben. Als die Städte von neuem ummauert werden, fügen sich die Nachbarschaften zu größeren Einheiten zusammen: die Stadtviertel oder Stadtsechstel (Portae), die sich zumeist an den vorhandenen Toren bildeten, werden zu Unterabteilungen der Stadt und führen oft ein gewisses selbständiges Leben, wobei man wiederum boni homines als Vertrauensleute und ehrenamtliche Organe der Bezirkgenossen voraussetzen kann. Die Selbständigkeit dieser Teile geht daraus hervor, daß sie sich an manchen Stellen erst im Laufe der Zeit zur größeren Gemeinschaft der Stadt zusammenschließen. So war z. B. in Pavia um das Jahr 1000 die Bevölkerung noch nicht zusammengewachsen; am Ende des Jahrhunderts wirken alle Bewohner unter der Führung des Stadtadels zusammen.[1] In Deutschland ist solcher Zusammenschluß mehrerer Siedlungen sehr häufig der Anfang der Stadt; auch die Stadtgemeinden von Löwen, Lüttich usw. entstanden aus verschiedenen Siedlungen. Für den Stadtherrn war solcher Zusammenschluß erwünscht und der Conventus ist wohl von Anfang an das Organ aller innerhalb der Mauern wohnenden Bürger gewesen. So bildete sich von neuem eine städtische Gemeinschaft, die sich ihrer Einheit erst langsam bewußt wurde und es auch erst werden konnte, als sich gemeinsame Anliegen stärker und stärker aus gemeinsamen Aufgaben, aus den Verhältnissen der Wirtschaft und aus Gegensätzen gegen den Stadtherrn oder den Landadel ergaben. Diese Gegensätze sind durchaus nicht überall zur offenen Feindschaft gegen den Stadtherrn geworden — es hat sich gezeigt, daß sich solche Gegensätze in vielen Fällen vielmehr gegen die Fremdherrschaft des Kaisertums, dann gegen den Adel des umliegenden Gebietes richteten, zum Teil aber auch aus dem

[1] Vgl. Dragoni, Storia di Pavia.

Bewußtsein mangelnder Interessengemeinschaft gegenüber dem Stadtherrn entstanden. Aber alle diese Ursachen wirkten in der einen Richtung: die Wahrung der eigenen politischen und wirtschaftlichen Interessen bei sich selber zu suchen und Macht durch Gemeinschaft zu entfalten.[1]

Es ist nicht einleuchtend, daß diese Entwicklung zur Kommune von den Landgemeinden ausgegangen sei, wie zuerst Fedor Schneider und nach ihm Luchaire gemeint haben.[2] Denn die Nachbarschaften und Pfarrbezirke waren doch in den Städten wie auf dem Lande vorhanden und das Wesen der städtischen Kommune beruht nicht auf irgendeiner Priorität, sondern auf der Größe des Raumes und der Wirtschaft, auf der Vielzahl der sozialen Schichten und der Stärke des politischen Willens. Auch wenn die einstigen römischen Städte an manchen Stellen in Nachbarschaften zerfallen waren und sich erst später wieder zu größeren Gemeinschaften zusammenschlossen, so bedurfte es dazu wohl kaum eines ländlichen Beispiels — die Entwicklung der Städte ging ihren notwendigen Gang, und das Beispiel derjenigen Städte, die immer ein Ganzes geblieben waren, ist sicherlich wirksamer gewesen als das einer Landgemeinde. In den Städten des 11. Jahrhunderts liegen die Voraussetzungen der Kommune, die zum italienischen Aufstieg führten.

Die führende Schicht ist bei dieser Entwicklung ein Kreis, den man als städtischen Adel bezeichnen kann. Seine Grundlagen sind die Nachkommen der einstigen langobardischen und fränkischen Beamtenschaft (s. o. S. 8), sind bischöfliche Vasallen aus dem niederen Adel, sind die staatlichen Judices und Notare, überhaupt die Rechtsgelehrten, die sich in allen italienischen Städten in erheblicher Anzahl befanden.[3] Auch die

---

[1] Davidsohn, Florenz, I S. 302ff. läßt das Konsulat, zum mindesten das ländliche, aus den Vertretern der Nachbarschaften gegenüber den Burgherren, den sog. portinariis, hervorgehen. Das wäre wohl auf die Städte übertragbar, denn auch bei diesen sind solche Vertreter — boni homines — vorhanden gewesen. Aber es ist natürlich ein Unterschied zwischen solchen Vertrauensmännern und dem festen Amt des Konsuls, zwischen Ehrenamt und Behördenorganisation.

[2] Fedor Schneider, Burg und Landgemeinde; Luchaire, Les démocraties italiennes S. 42ff. Aber Sorbelli, Il Comune rurale S. 1 hat mit Recht darauf hingewiesen, daß auch der Ursprung der ländlichen Kommune sehr verschiedenartig gewesen sei. Hie und da haben sich Kastelle zu städtischen Kommunen entwickelt: z. B. in Crema, wo die zuerst herrschenden bergamaskischen Grafen zu Konsuln werden.

[3] Die Meinung Gabottos und seiner Schüler, die in den Städten Piemonts nur die Nachkommen jener Beamten, also in wenigen Familien, den sog. prokuratorischen, die Gründer der Kommunen sehen wollten und diese Theorie dann auf alle Kommunen der Lombardei und Toskanas ausdehnten, ist von Volpe im Arch. stor. ital. 1904

freilich weit selteneren Ärzte gehörten dazu. Mit ihnen verschmilzt sich die Kaufmannschaft, die es zu Wohlstand und im 11. Jahrhundert zu Reichtum gebracht hat. Es ist eine Schicht, die neben einer Mehrzahl von Langobarden und Franken auch einzelne römische Elemente enthielt, und die sich stark vermehrte, als die vom Lande in die Stadt übersiedelnden Mitglieder des niederen Adels sich die neuen großen Gewinnmöglichkeiten zunutze machten und in den Kaufmannstand eintraten. Auch Mitglieder des hohen Adels, die sog. capitanei, auch Grafen sind an manchen Stellen in den Stadtadel übergegangen, noch ehe sie im 12. Jahrhundert so oft von den Städten dazu gezwungen wurden.[1] Ein nicht geringer Teil des Stadtadels stammt aus diesen ländlichen Kreisen und trägt seit dem 10. Jahrhundert frische Kräfte in die Stadt und ihre Kaufmannschaft hinein. Daß sich niederer Adel und Kaufmannschaft so rasch und so ganz zusammenfanden, erklärt sich wohl aus der Anziehungskraft der Städte, aus dem Reiz des mit der Geldwirtschaft steigenden Reichtums und aus der bedrängten wirtschaftlichen Lage dieses Adels, dem die Arbeitskräfte davonliefen — in die Städte — und den der hohe Adel bedrückte. Der Eintritt in den städtischen Großhandel befreite aus solcher Not, wenn man vorurteilsfrei genug war, die kaufmännische Tätigkeit nicht zu verachten. Vielleicht lockte zuerst der Dienst als bischöflicher Vasall, und dabei mögen sich die ersten Beziehungen zur Kaufmannschaft entwickelt haben. Schon die Juristen der Städte und die Beamten bildeten einen Übergang — sie lebten trotz häufig adliger Abkunft mit den Kaufleuten in enger Verbindung. In Venedig bildeten Adel und Großhandel von Anfang an dieselbe Schicht. Da die Großkaufleute schon seit dem 10. Jahrhundert ihre Überschüsse in Landbesitz anzulegen begannen, so näherten sie sich auch auf diesem Wege dem niederen Landadel.

Beruhte nun auf dieser Oberschicht die erste Entwicklung der Kommune, so lassen sich daraus weitere Schlüsse ziehen. Sie ist vorwiegend

S. 370 ff. ausreichend widerlegt worden. Auch Besta hat sich im Diritto pubblico italiano III S. 201 f. gegen Gabotto ausgesprochen. Volpe hat gezeigt, daß es zwar in Piemont solche „Herrenkommunen", d. h. Kommunen, die nur auf wenigen herrschenden Familien beruhten, gab (wenn auch nur in sehr geringer Zahl), daneben aber auch andere, so daß auch dort — ebensowenig wie durch süditalienische Beispiele — die Kommune nicht auf eine Entstehungsform zurückzuführen sei.

[1] In Pistoja bauten sich die Grafen Guido schon im 11. Jahrh. — der nähere Zeitpunkt ist unbekannt — eine curtis, und Chiappelli, Storia di Pistoja S. 166 meint, daß sie an den wichtigsten Angelegenheiten der Stadt teilnahmen. — Bergamaskische Grafen sind nach Crema gezogen und sind dort 1151 als Konsuln tätig.

germanischer Abstammung, auch wenn die römischen Elemente die Lehrmeister im Handel gewesen sein müssen. Unverbrauchte Energien, die nach Geltung streben, die nicht nur einem Stadtherren dienen, sondern selber bestimmen wollen, treten damit in die Stadt ein. Bei ihnen ist Selbstbewußtsein und Aufwärtsstreben, hier liegen die letzten seelischen Antriebe zur städtischen Unabhängigkeit vor. Wie die Rechtsgelehrten durch ihre wissenschaftliche und praktische Tätigkeit, so haben die Kaufleute durch den Verkehr mit der Welt Menschenkenntnis und Erfahrungen aller Art besessen — in Venedig und Ferrara, in Cremona und Pavia, in Mailand und Verona, in Genua und Pisa, in Lucca und Florenz entwickelte sich gleichmäßig eine zur Führung befähigte Schicht von wesentlich germanischer Herkunft.[1] Das Mitwirken im bischöflichen Rat, im Conventus, im Gericht verstärkte das Übergewicht dieser Elemente, von denen sich die übrige Bevölkerung — die Handwerker, die kleinen Kaufleute, die kleineren Landbesitzer — vertrauensvoll führen ließ, da zunehmende Selbständigkeit das Glück aller zu bedeuten schien. Es ist nicht recht verständlich, wie Volpe, Solmi und andere die Bedeutung des germanischen Einschlages in dieser Oberschicht verneinen können, obwohl doch Volpe wie Solmi die treibende Kraft in der neuen Entwicklung dem in die Stadt übersiedelnden niederen Adel zuschreiben, an dessen germanischer Herkunft keinerlei Zweifel sein kann.[2]

---

[1] An den wenigsten Orten kann man außer durch die Familiennamen sicher feststellen, wer zur germanischen oder zur römischen Schicht gehörte. Denn die Bekenntnisse zu römischem, langobardischem, fränkischem usw. Recht besitzen ebensowenig Beweiskraft wie die späteren Versuche mancher Familien, sich altrömische Ahnen zu geben. Aber schon die in der fränkischen Zeit auftretenden Familiennamen zeigen noch die zumeist germanische Abkunft; daß die vom Lande einwandernden Geschlechter langobardischer oder fränkischer Herkunft waren, wird man nicht bezweifeln können. Die vornehme römische Schicht war bei der langobardischen Eroberung in Stadt und Land so stark ausgemerzt worden, daß ein starker Zuzug von dieser Seite auch später nicht erfolgen konnte. Venedig, die Romagna und die Marken sind in Norditalien die einzigen Gebiete, in denen es keine germanischen nobiles in größerer Zahl gegeben hat. Daß langobardische Verwaltungsbeamte und Offiziere bis tief nach Apulien und Calabrien vorhanden waren und zur Bildung eines neuen Adels in den Städten mitwirkten, ist ebenfalls eine gesicherte Annahme. Bezeichnend ist es, daß die königliche Kammer in Pavia von Mitgliedern des niederen Adels, von secundi milites und nobiles der Stadt, fast lauter eingewanderten Geschlechtern, geleitet wird. Auch judices und andere Rechtsgelehrte, ursprünglich auch Notare gehörten dieser selben Schicht an.

[2] C. N. de Angelis, Le origini del Comune medievale (1940) spricht dagegen wiederholt die Ansicht aus, daß die neuen Energien in den Städten des Südens von den germanischen Elementen ausgegangen seien.

Die soziale Gliederung innerhalb der städtischen Bevölkerung muß sich schon früh entwickelt haben. Das langobardisch-fränkische Beamtentum wird von Anfang an eine Vormachtstellung besessen haben; die Kaufmannschaft konnte sich erst, als der wirtschaftliche Aufschwung eintrat, zu einer bevorzugten Stellung erheben und erst dann eine Anziehungskraft auf den Landadel ausüben. Man wird also diese soziologischen Voraussetzungen der Kommune erst nach dem Jahre 1000 anzusetzen haben, während die städtische Überlieferung von alters her vorhanden war und sich seit der Langobardenzeit neu gebildet hatte, seit sich die neuen Bewohner an die Vorzüge der Stadt gewöhnt hatten. Man geht wohl nicht fehl, wenn man das aufsteigende starke Selbstbewußtsein, das Pochen auf Unabhängigkeit in der werdenden Kommune ganz vorwiegend als ein Erbteil des städtisch gewordenen Landadels ansieht.

Man hat häufig eine conjuratio, eine Eidverbrüderung, als Voraussetzung der Kommune angesehen. In der Tat spielen solche Eide in Nordfrankreich, in Flandern und am Rhein eine bedeutsame Rolle. Aber schon die Vielseitigkeit dieser Eide zeigt, daß die Eidverbände sehr verschiedenen Zwecken dienten. Wenn karolingische Kapitularien sie verbieten (794, 805; 822 speziell für Italien), so handelte es sich bei solchen Konjurationen offenbar um den Zusammenschluß gegen die Grundherren;[1] wenn die Bürgerschaften der Städte im Conventus einem neuen Herrn Treue schworen, so war es der hergebrachte Untertaneneid, der auch in Italien bei jedem Herrscherwechsel geleistet wurde.[2] Es kommen auch Eidverbrüderungen mit dem Stadtherrn vor.[3] Die conjurationes im Sinne einer Kampfgemeinschaft gegen den Stadtherrn sind in Nordfrankreich und am Rhein häufiger als in Italien: in Le Mans schließen

[1] Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II S. 29f. In den karolingischen Kapitularien bedeutet conjuratio Verschwörung; aber das Wort kann auch soviel wie Gildeneid (Aufnahmeeid) bedeuten. Bei den alten germanischen Verbänden war der Eid gebräuchlich. Vgl. H. Planitz, Kaufmannsgilde u. städt. Eidgenossenschaft, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 60. Aber auch das römische Recht kannte dergleichen Eide.

[2] Pirenne, Les Villes du Moyen Age S. 176 meint, mit Friedenseid und Gehorsamseid der Bürger sei eine Gemeinschaft, eine Kommune aufgerichtet worden. Aber das ist eine viel zu weitgehende Fassung, denn der Gehorsamseid ist ein Untertaneneid und nicht eine Verbrüderung Gleichstehender, der Friedenseid aber kann einer Gemeinschaft Ausdruck geben, ist aber natürlich nicht an eine Kommune gebunden — er kann ebensogut in einer Untertanenstadt geleistet worden sein.

[3] Flach, Les origines de l'ancienne France, II S. 337.

die Bürger um 1069, in Cambrai 1077 zum erstenmal einen solchen Bund mit Eid, in St. Quentin 1080, 1112 in Köln „pro libertate", 1127 in St. Omer usw.[1] Auch in Italien ist der Eid, der hier sowohl aus römischer wie aus germanischer Überlieferung stammt, eine häufige Erscheinung des Rechts- und Volkslebens; er tritt überall auf, wo es sich um festere Bindungen handelt. Aber es ist mißverständlich, schlechtweg von einer conjuratio oder Eidverbrüderung zu sprechen, denn der Zweck dieser Eide ist sehr verschiedenartig. Wie schon conjuratio ein gemeinsames Schwören, z. B. zugunsten eines Vertrages, aber auch eine Verschwörung bedeuten kann, so sind die Gehorsamseide, die Zeugeneide, die Bürgereide, die Beamteneide, die Friedenseide etwas ganz anderes als die Schwurverbrüderungen gegen einen Stadtherren oder zu Bündniszwecken (wie der Lombardenbund gegen Friedrich Barbarossa oder die Eide zur Beilegung von Parteizwistigkeiten). Es fragt sich nun, ob die Begründung der italienischen Kommune auf Schwurgemeinschaften gegen den Stadtherren beruhte. Die einzig sicheren Beispiele dafür stammen aus Benevent, wo 1015 unter Eid eine „comunitas" der Bürger, 1042 eine „conjuratio" abgeschlossen wurde, beide Male gegen den Herzog von Benevent, also in einem ganz bestimmten Einzelfalle. Ebenso ist es 983 in Mailand, wo sich die Bürger durch Schwur gegen den Erzbischof Landulf verbinden. Es sind mir keine weiteren Beispiele bekannt. In dem Pactum des Herzogs Sergius IV. von Neapel mit den Nobiles der Stadt von 1029 oder 1030 heißt es allerdings, der Herzog wolle keine „societates" aufheben, „quae inter vos facta est seu facienda", aber war diese societas eine conjuratio oder eine kaufmännische Organisation? Darüber läßt sich bei dieser einmaligen Erwähnung nichts Bestimmtes sagen. Die zumeist in gleichem Atem genannte „Compagna" in Genua ist aber etwas völlig anderes.[2]

[1] Waitz, Verfassungsgesch. VII, S. 396ff. Planitz weist auch auf Eidgenossenschaften in Mainz, Trier, Worms, Straßburg, Hagenau hin.

[2] Doren, Wirtschaftsgeschichte Italiens S. 177 nennt die italienische Kommune eine „Vereinigung zumeist eidlich verbundener Menschen verschiedener Lebenskreise". In diesem „zumeist" liegt bereits eine Einschränkung, offenbar verwechselt auch Doren den nach Errichtung der Kommune auftretenden Eid bei der Aufnahme ins Bürgerrecht oder er übernimmt ohne Beweis die so häufige, aber irrige Meinung von einer Eidverbrüderung zur Errichtung der Kommune. Daß es sich bei der Compagna in Genua nicht um eine Vereinigung von „Menschen verschiedener Lebenskreise" handelt, ist wohl unzweifelhaft. — Über die Familienkonsortien vgl. Franco Niccolai, I consorzi nobiliari ed il comune nell' alta e media Italia (Riv. di Storia del diritto ital. XIII. fasc. I—III. Bologna 1940.

Sie geht aller Wahrscheinlichkeit aus einer Consortoria, einem adligen Sippenverband hervor, wie die im Kastell von Savona wohnenden Nobiles ebenfalls gebildet hatten. Auch die Valvassoren in Oberitalien haben solche beschworenen Verbände gebildet. Aber die 1099 zuerst genannte Compagna in Genua ist eine Vereinigung des städtischen Adels, von Großgrundbesitzern und Großkaufleuten. Sie ist keine Kaufmannsgilde, wie sie im Raume zwischen Seine und Rhein seit Beginn des 11. Jahrhunderts sich gebildet und die Führung bei den städtischen Freiheitskämpfen übernommen haben — hier offenbar auf der Grundlage germanischer Eidgenossenschaften. Es ist nicht nachweisbar, daß dieses Beispiel irgendwie auf Italien eingewirkt habe; es finden sich hier vor dem Ende des 11. Jahrhunderts keine unter Eid abgeschlossenen Kaufmannsgilden. Die Compagna in Genua ist weder eine reine Kaufmannsgilde, noch gleicht sie den früheren Consortorien. Sie steht unter der Führung des Geschlechts der Visconti, das angeblich römischen Ursprungs ist (was aber sehr zweifelhaft ist, da die Genueser Adelsfamilien fast alle langobardischen oder fränkischen Ursprungs waren), und dies deutet auf eine consortoria als Ausgangspunkt hin. Aber sie umfaßt den gesamten Adel Genuas, wird auf drei Jahre abgeschlossen und sechs Konsuln werden an die Spitze gestellt. 1102 wird sie auf vier Jahre erneut, mit vier Konsuln, und ebenso 1106. Der Geschichtsschreiber Cafaro, der uns von dieser Compagna berichtet, sagt nichts von einer Eidverbrüderung, aber sie ist später unter Eid erneuert worden. Es sei jedoch betont, daß die späteren Statuten keine sichere Quelle für frühere Zustände sind.[1] Nichts spricht dafür, daß die Gründung dieser Compagna eine Kampfansage gewesen sei, denn der Erzbischof von Genua, der einzige noch übrig gebliebene Konkurrent in der Stadtherrschaft, tritt ihr bei. Das ist eine wichtige Tatsache — auch in Genua vollzieht sich die Ablösung von dem ehemaligen Stadtherren, soweit es der Erzbischof war, ohne Kampf; die Beseitigung des weltlichen Stadtherren — des Markgrafen, war schon vor einem halben Jahrhundert geschehen. Jetzt handelte es sich darum, in einer gewissen Gemeinschaft mit dem Erzbischof — trotz früherer Zwistigkeiten zwischen ihm und den Visconti — eine neue selbständige städtische Verwaltung zu schaffen, die vor allem den kaufmännischen

[1] Heyck, Genua und seine Marine im Zeitalter der Kreuzzüge (1886), stellt die unbewiesene Behauptung auf, daß in der Compagna das Schwurverbandsprinzip besonders ausgebildet gewesen sei.

Interessen entgegen kam. Alfred Doren hat die Compagna „eine kriegerisch-kaufmännische Vereinigung" genannt. Jedenfalls gehörte dazu der städtische Adel, nicht aber die gesamte Bürgerschaft, obwohl sich die Herrschaft der Compagna über die Stadt und alle ihre Bewohner erstreckte. Die Visconti behalten sich der Stadt gegenüber noch bestimmte Rechte auf Zölle usw. vor. Zwischen den nordwesteuropäischen conjurationes und dieser Genueser compagna bestehen also sehr wesentliche Unterschiede. Die compagna in Genua hat kein weiteres Ebenbild in Italien: die „compagnia dei Signori del Castello" in Savona ist eine reine Adelsvereinigung, zu der auch Geistliche und ein castaldo, also ein bischöflicher Beamter, gehören. Aber weder die Herrschaft des Bischofs über die Stadt, noch die Gerichtsbarkeit des Markgrafen hat deshalb sofort aufgehört, sondern es findet eine langsame Ablösung der alten stadtherrlichen Rechte statt — eine Weile regieren in Savona drei Herren nebeneinander und noch 1135 bestätigen die Markgrafen die Immunität und die Rechte der Stadt.

Weitere deutliche Zeugnisse für eine conjuratio oder eine compagna finden sich in Italien nicht. Hier waren die Kämpfe mit den Stadtherren nicht so schwer und nicht so immer wiederkehrend, daß man die Bürger zu einer Kampfgemeinschaft hätte verpflichten müssen. Wenn in staufischer Zeit die conjurationes verboten wurden, so handelte es sich um die Bündnisse der lombardischen Städte gegen den Kaiser — mit den innerstädtischen conjurationes haben diese beschworenen Städtebündnisse nichts zu tun. Man wird demnach Italien nicht als die Heimat der Eidverbrüderungen ansehen dürfen.[1]

Es ist etwas anderes, wenn seit Errichtung der Kommune an die Stelle des Untertaneneids der Bürgereid tritt, der zum Gehorsam gegen die selbstgewählte Obrigkeit verpflichtet. Der Eid spielt in der Kommune eine bedeutsame Rolle, denn sie muß ihrer neuen Hoheit Ausdruck geben, muß eine Gewähr für den Zusammenhalt der Bürger haben und besonders die so zahlreich neu Zuwandernden auf Gesetze und Gewohnheiten verpflichten, die Unterworfenen aus dem Landadel zum Wohlverhalten zwingen. Erst in späterer Zeit, unter veränderten Umständen, verliert der Eid einen Teil seiner früheren Bedeutung.

---

[1] Max Weber im Grundriß der Sozialökonomik III S. 536: „Die eigentliche Heimat der conjurationes war offenbar Italien. Hier wurde die Stadtverfassung in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle originär durch conjuratio ins Leben gerufen." Das ist sicherlich eine irrtümliche Auffassung.

Mit diesen Feststellungen ist aber auch erwiesen, daß in Italien Gilden oder Zünfte keine Bedeutung für die Errichtung der Kommune gehabt haben. In Flandern sind die Gilden, die dort und in Westdeutschland schon im 10. und 11. Jahrhundert bestanden, die Führer bei Erringung der Selbständigkeit;[1] in Italien sind Kaufmannsgilden im 11. Jahrhundert weder vorhanden, noch — wenn sie doch etwa hie und da vorhanden waren — in irgendwelcher führenden Stellung nachweisbar. Das Beispiel der Genueser compagna zeigte, daß sie keine Kaufmannsgilde war, und der in Mailand 1067 vorhandene „ordo negotiatorum", den Manaresi als eine „Korporation der Kaufleute" deutet (obwohl doch nur der Stand der Kaufleute gemeint sein kann), kann schwerlich ein politischer Faktor gewesen sein, denn in Mailand entsteht die Kommune aus dem Bündnis der Bürger und der Valvassoren, also der Schicht, die den städtischen Adel bedeutete.[2] Bologna löst sich am Anfang des 12. Jahrhunderts zuerst von Ravenna und seinem Erzbischof los, dann zerstören 1114 oder 1115 die Bürger die kaiserliche „Rocca", erhalten aber vom Kaiser Verzeihung und die Bestätigung ihrer Consuetudines. An dem Gnadenakt nahm der Comes Bononiae noch teil. 1123 werden zum ersten Male Konsuln erwähnt — die Kommune war also errichtet und der Graf wird nicht mehr erwähnt. Der Bischof aber steht bei dieser Entwicklung zur Freiheit auf der Seite der Stadt.[3] Auch in Süditalien haben sich gleiche Verhältnisse entwikkelt.[4] De Angelis hat mit großer Bestimmtheit die Meinung vertreten, daß die süditalienischen Städte auf dem Wege zur Kommune den norditalienischen Städten vorangegangen wären und schon frühzeitig eine Selbstverwaltung besessen hätten. Aber die Beweise sind durch Vermutungen ersetzt, denn es fehlt uns auf der ganzen Linie an gesicherten Belegen und man kann nicht mehr sagen, als daß auch im

---

[1] Pirenne, Les villes du Moyen Age S. 166.

[2] Manaresi, Atti del Comune di Milano, Einleitung S. C.

[3] Hessel, Geschichte der Stadt Bologna, 1116—1280, Berlin 1910.

[4] Carabellese, Il sorgere del comune maritimo pugliese nel medio evo, Bari, 1901. Schon v. Heinemann, Entstehung der Stadtverfassung in Italien, Leipzig 1896, geht von den süditalienischen Städten aus; daß seine Theorien nicht immer stimmen, ist schon wiederholt erörtert worden (o. S. 35, 42, 81). Wertvoll ist Marg. Merores, Gaëta im frühen Mittelalter, Gotha 1911. Ferner Dina, Il comune beneventano nel mille e l'origine del comune medievale in genere (Rendic. del r. Ist. Lombardo di scienze e lett., Serie II Bd. 21, 1898).

Süden die Entwicklung zur freien Stadtgemeinde hindrängte.[1] Da die süditalienischen Städte zum Teil unter byzantinischer Herrschaft standen, zum Teil unter langobardischer, so haben auch sie ihr individuelles Gepräge. Die Hafenstädte sind weiter vorgeschritten als die Binnenstädte. Die führende Schicht bildet sich auch bei ihnen aus Grundbesitzern und Kaufleuten, und consules — aber in Gaëta über ihnen ein judex — regieren die Kommune, die — vielleicht abgesehen von Neapel — überall erst im 12. Jahrhundert entsteht. In Neapel ist vielleicht schon im 11. Jahrhundert durch Vertrag mit dem byzantinischen dux die Selbständigkeit erreicht.[2] In Molfatta und anderwärts regieren eine Weile Bischof und Stadtgemeinde zusammen. Aber die normannische Herrschaft hat schon im 11. und endgültig im 12. Jahrhundert diesen Kommunen ein Ende gemacht, so daß sie aus dieser ganzen Entwicklung ausscheiden. Sie behalten wohl gewisse Freiheiten, stehen aber unter einem straff zentralisierten Staate.

Die umbrischen und südtoskanischen Städte, auch Viterbo, haben sich um 1100 zu Kommunen entwickelt, standen aber unter päpstlicher Oberhoheit. Noch eines sei hier eingefügt: an manchen Stellen (z. B. in Padua) schiebt sich zwischen die Herrschaft eines weltlichen Herrn vor dem Sieg der Kommune eine kürzere bischöfliche Zeit ein — ungeklärte Machtverhältnisse oder auch ein Condominium von Bischof und Stadt kennzeichnen für eine Weile den Weg der Kommune, ehe sie sich ihres Wesens ganz bewußt wird.

Der weiteren Entwicklung der Kommune, ihrem inneren Ausbau und ihren schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eintretenden Veränderungen soll hier nicht nachgegangen werden — nur auf das

---

[1] Carlo Nicolo de Angelis, Le origini del comune meridionale. Saggio storico di diritto pubblico, Napoli 1940. Der Verfasser arbeitet leider zumeist ohne Quellenbelege, besonders ohne Heranziehung von Urkundenbüchern und so beruht seine These von dem zeitlichen Vorangehen der süditalienischen Städte mehr auf Konstruktion als auf genauer Untersuchung. Wie dürftig sind die Belege für ein städtisches Beamtentum, vor dem 11. Jahrh., aber es genügt dem Verfasser das Vorkommen eines Wortes wie „experti", um ein städtisches Beamtentum zu konstruieren, wobei die Frage nach staatlichen oder städtischen Beamten gar nicht aufgeworfen wird. Daß der Verfasser andrerseits sehr unabhängig urteilt, sei anerkannt — er bestreitet eine Kontinuität und betont das völlige Aufhören der altrömischen Einrichtungen, er betont das germanische Element als die Wurzel der neuen Energien und er gibt zu, daß die Entstehung der Kommunen im Dunkel liege.

[2] Nach Capasso schon 1029/30, nach Merores S. 124 erst um 1129.

erste Werden der Kommune kam es an. Da aber bleibt noch eine wichtige Frage übrig: gibt es trotz allen Erschütterungen und Umgestaltungen einen Zusammenhang zwischen den römischen Munizipien der späten Kaiserzeit und den Kommunen des 12. Jahrhunderts, handelt es sich nicht sosehr um etwas Neues als um eine niemals ganz unterbrochene Fortsetzung des Alten, so daß auch auf diesem Gebiete die Einheit römischer und italienischer Geschichte erwiesen werden kann?

Die Frage der Kontinuität

Es wäre gewiß eine Klärung vieler Zweifelsfragen, wenn man von der Kommune sagen könnte, daß mit ihr die alten römischen Munizipien wieder auferstanden seien. Aber die Geschichte tut uns nicht den Gefallen, zweimal das Gleiche entstehen zu lassen, und jeder Blick auf die italienische Kommune des Mittelalters läßt sofort erkennen, daß sie etwas völlig anderes als die römischen Munizipien ist. Aber das würde nicht ausschließen, daß die Kommune eine Fortbildung der Munizipien wäre, daß also eine Entwicklung vom einen zum andern stattgefunden habe. Der Mangel an Quellen steht freilich einer ganz sicheren Erkenntnis im Wege. Nur bei den Städten Dalmatiens ist eine organische Weiterentwicklung vom Altertum her wahrscheinlich. Muratori glaubte einst, daß keinerlei römische Einrichtung die Zeit der Langobardenherrschaft überdauert habe. Seit Savigny aber in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter die Verbindung bejahte und in der Kommune die Wiederbelebung alter, nie ganz unterbrochener Einrichtungen sehen wollte, ist die Streitfrage nicht mehr zur Ruhe gekommen. Zwar schien es fast ein halbes Jahrhundert lang, als ob Bethmann-Hollweg, Leo und Hegel die Annahme Savignys entscheidend widerlegt hätten, aber wie schon Pasquale Villari sich dem Standpunkt Savignys wieder näherte, so hat auch die seit 1900 sich formende neue Historikerschule Italiens die Kontinuität von neuem aufgegriffen und sie, wenn auch nicht durchaus im Sinne Savignys, vorwiegend bejaht. Auch manche deutsche Forscher, wie v. Heinemann, L. M. Hartmann, Ernst Mayer, Dopsch sind zu ähnlichen Ergebnissen gekommen, während andere, dazu französische wie Flach und Luchaire,

der Däne Plesner und ein Teil der Italiener bei der Ablehnung der Kontinuität blieben oder eine mittlere Linie einhielten, und nur in weniger wichtigen Einzelheiten Zusammenhänge zwischen der letzten Kaiserzeit und den Kommunen sehen wollten.[1] Eine Reihe von deutschen und italienischen Forschern haben eine vermittelnde Stellung eingenommen. Niemand vermochte ja ganz zu verkennen, daß es Zusammenhänge gebe und daß nur ihre Wirkung auf die Kommunen strittig sein könne.[2]

Die Meinung Savignys, daß die städtischen Verfassungen des 12. Jahrhunderts den römischen Munizipalverfassungen so ähnlich seien, daß ein direkter Zusammenhang bestehen müsse, wird heute wohl von niemandem mehr vertreten werden.[3] Die Frage kann vielmehr nur lauten, ob bei dem grundsätzlichen Unterschied dieser Verfassungen dennoch das Werden der Kommune durch noch weiter lebende Einrichtungen und durch Erinnerungen an Vergangenes beeinflußt worden sei. Das Mittelalter ist erfüllt von römischen Erinnerungen, und auch die fremden langobardisch-fränkischen Bestandteile des mittelalterlichen Italiens haben diese Erinnerungen so ganz in sich aufgenommen, daß in solcher Gesinnung sehr rasch kein Unterschied mehr zwischen den alten und den neuen Bewohnern des Landes bestand — die Italiani-

---

[1] In der Enciclopedia italiana heißt es unter dem Stichwort Console (Bd. XI S. 206): die allgemeine Meinung der Historiker verneine ein Weiterleben des römischen Munizipiums. Ganz richtig ist dies nicht, denn es treten doch sehr ernsthafte Forscher für die Kontinuität ein.

[2] In Frankreich ist an manchen Stellen eine stärkere Kontinuität vorhanden als in Italien, wie Vaccari, Riv. di storia del diritto ital. XIV (1941) S. 159 gezeigt hat. Flach, Les origines, II, S. 227ff. hatte die Kontinuität in sehr beachtlichen Ausführungen bestritten, während E. Mayer, Deutsche u. franz. Verfassungsgeschichte (1899) S. 294, sie bejahte, Solmi sie aber (Arch. stor. Sardo II, S. 177) ablehnte.

[3] Man kann die Meinung Carlo Cattaneos (Città considerata come principio ideale delle istorie italiane (c. 1840, neu herausgegeben von G. A. Belloni, Firenze, 1931), daß die italienische Stadt des Mittelalters ganz die altrömische sei, nicht recht ernst nehmen. Ottos von Freising Meinung (Gesta II, c. 13), daß die italienischen Kommunen das Beispiel der alten Römer nachgeahmt hätten, ist schon von Bethmann-Hollweg gegenüber Savigny abgelehnt worden; Otto wußte darüber sicherlich nichts Genaueres, sondern er schrieb auf, was ihm Italiener (Gelehrte?) erzählt hatten; gerade die römischen Juristen am Hofe Friedrich Barbarossas werden an Vergleichen mit dem Altertum nicht gekargt haben. Noch weniger glaubwürdig ist natürlich der Mönch von Pegau, der nach der Mitte des 12. Jahrhunderts schrieb und von Mailänder Konsuln des 11. Jahrhunderts in seinen Annales sprach; es ist doch unzweifelhaft, daß er Einrichtungen seiner Zeit in die Vergangenheit zurückversetzte. Das hat schon Bosiziano gegenüber Zanetti festgestellt.

sierung der germanischen Volksteile bestand nicht zum mindesten in der Aufnahme des Romgedankens. Die Kontinuität der römischen Ideenwelt wird man schwerlich bestreiten können, denn jedermann lebte zwischen den Zeugnissen vergangener Größe. Aber man täusche sich nicht darüber: diese Ideenwelt war vom 8.–13. Jahrhundert wohl ein Bewußtsein von römischer Größe, aber unbeschwert von jedem geschichtlichen Wissen — niemand vermochte damals die Zeiten der Republik und die des Kaiserreichs voneinander zu scheiden, und wenn man von römischer Größe sprach, verband man kurzerhand die Tugenden der Republik mit dem Glanze des Weltreiches. Man würde den Italiener des 12. Jahrhunderts sicherlich vergebens nach dem Wesen der römischen Munizipalverfassung und nun gar nach ihren geschichtlichen Wandlungen gefragt haben. Wenn G. Volpe meint, der Romgedanke und der Aufschwung der Kommune stehe miteinander im Zusammenhang, so überschätzt er sicherlich den Romgedanken und übersieht die innere Notwendigkeit der städtischen Entwicklung; er will zudem im Romgedanken nicht nur eine Sache der Gelehrten, sondern auch des Volkes sehen — aber seine Beispiele gehören dem 13. Jahrhundert an, wo der Romgedanke in stetiger Zunahme ist, während der Beweis für das 11. Jahrhundert erst geführt werden müßte.[1]

Liegt also schon im Romgedanken mehr ein Rausch allgemeiner Bewunderung als ein Wissen um das Rom von einst, so ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß die Väter der Kommune ältere Einrichtungen hätten weiterführen wollen. Denn was etwa von solchen Einrichtungen noch vorhanden war, hatte längst das ehemalige organische Leben verloren und glich den Ruinen, in denen sich die Monumente des Altertums dem Menschen des 11. und 12. Jahrhunderts zeigten.

Um es vorauszunehmen, noch ehe der Beweis erbracht ist: die Kommune des 12. Jahrhunderts ist nicht etwas Wiedererstandenes, sondern etwas Neues, in ihren Formen wie in ihrem Geist, genau so wie der Italiener des Mittelalters etwas anderes ist als der Römer der Republik oder der Kaiserzeit. Das schließt aber, wie gesagt, einzelne Verbindungen zwischen Kommunen und Munizipien nicht aus. Sie liegen schon darin, daß Italien im Altertum und im Mittelalter ein Land der Städte war und daß der größte Teil der neuen Kommunen auf demselben Boden stand wie einst die römische Stadt des Altertums. Aber die italie-

[1] Studi storici XIV, S. 142.

nische Stadt des Mittelalters steht in einem andern geschichtlichen Bereich: ihr Aufstieg vollzieht sich im Rahmen der abendländischen Entwicklung, im Gleichschritt mit den Städten Frankreichs, Deutschlands, Englands und Nordspaniens. Nicht römischer Einfluß hat diese geschichtliche Erscheinung hervorgerufen, sondern die abendländische Entwicklung schafft aus sich heraus den Zeitpunkt, der die Stadt als Ausgangspunkt der weiteren kulturellen Entwicklung forderte. Es stehen wohl diese abendländischen Städte zum nicht geringen Teile auf römischen Grundmauern oder in ihrer nächsten Nachbarschaft, aber die Frage der Kontinuität ihrer Einrichtungen wird man schwerlich daraus abzuleiten vermögen.[1]

Daß eine gewisse allgemeine Kontinuität im ganzen Abendlande in Staat und Wirtschaft bestand, wird man vor allem nach den Forschungen von Alfons Dopsch nicht bestreiten; für das geistige Leben ist sie im weitesten Umfang selbstverständlich und für das künstlerische zum mindesten in der Baukunst bedeutsam. Auch die Fortdauer einer zwar beschränkten, aber gerade in Italien weniger als anderswo unterbrochenen Geldwirtschaft ist von Bedeutung. Flach hat für Frankreich auf die Verschiedenheit der Entwicklung im Norden, Süden und Südwesten hingewiesen und sie auf die völkischen Unterschiede zurückgeführt: im fränkischen Norden ein Gebiet heftiger Kämpfe um die Stadtfreiheit, im Süden ein langsames Werden der Unabhängigkeit bei Entgegenkommen der Stadtherren, in der Gascogne ein hitziges Beharren auf alten Rechten. Aber er gewährte der Kontinuität dabei keinen breiteren Raum.[2] Die nun hier zu beantwortende Frage ist, ob die italienischen Kommunen sich auf dem Boden einer Kontinuität entwickelt haben oder ob ihr Aufstieg in erster Linie aus andern Gründen zu erklären ist. Nur darauf soll sich die folgende Untersuchung erstrecken.

Die Verbindungslinien, die man vielleicht zu gewinnen vermag, liegen nicht in einer Gleichheit der Munizipien und der Kommunen. Denn die spätrömischen Munizipien — und nur um diese kann es sich han-

[1] Gegenüber der hier etwas weitgehenden Annahme von Dopsch hat Planitz neuerdings wieder betont (Forsch. und Fortschritte 1943 n. 25/26), daß die römische Munizipalverfassung am Ende der Merowingerzeiten zu Grunde gegangen ist — an ihre Stelle trat in Deutschland die Burg und — so darf man zu Planitz hinzufügen — in Italien geschah das Gleiche bei der langobardischen Eroberung und es entwickelte sich ein andersgeartetes städtisches Dasein. Vgl. dazu auch Ennen, Rhein. Vierteljbl. 11 (1941) S. 123ff.

[2] Flach, Les origines II S. 417ff. Vgl. o. S. 106 A. 2.

deln[1] — waren doch wahrlich andere Gebilde als die Kommunen. Denn sie standen innerhalb eines zentralisierten Staatswesens und ihre sich immer mehr vermindernde Selbstverwaltung bewegte sich innerhalb vom Staate vorgeschriebener Grenzen und unter dem Drucke einer Wirtschaftsverfassung, die auf dem Großgrundbesitz und auf Sklavenarbeit beruhte. Stadt und Gebiet bildeten eine Verwaltungseinheit, während die italienische Stadt eine vom Gebiet getrennte Einheit war. Im römischen Munizipium wohnten die Großgrundbesitzer des Landes in der Stadt und herrschten über sie, und die Selbstverwaltung war ein Vorrecht dieser Kreise. Die Beamten waren Werkzeuge dieser herrschenden Schicht, und die Bürgerschaft — also die nicht Zugehörigen — hatten keinerlei wirklichen Anteil an der Stadtregierung. Gab es auch einen Moment der Berührung, als sich die Kommunen unter der Herrschaft einer Oberschicht zuerst bildeten, so geht doch die städtische Entwicklung des Mittelalters von einer oligarchischen Herrschaft sehr rasch zu einer Demokratie, und während das römische Munizipium ein erstarrendes Gebilde ist, sind die Kommunen vom ersten Tage an auf Fortentwicklung und auch auf eine gewisse Verbindung mit dem Volke eingestellt. Die freie römische Stadtgemeinde war seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. nicht mehr vorhanden.[2] In den Munizipien ist der Mittelstand ruiniert worden, in der Kommune steigt er empor. Die herrschende Schicht der Munizipien sah auf die Kaufleute und auf die Handwerker mit Verachtung herab; in der Kommune sind diese beiden Stände Mitträger des wirtschaftlichen Aufstiegs und erfüllt vom Anteil am kulturellen Leben der Stadt. So ist das Grundsätzliche bei Munizipien und Kommunen durchaus verschieden. Aber auch die Kurien, bei denen die verkümmerte Selbstverwaltung der Munizipien noch lag, sind weder erhalten geblieben (wie Savigny einst glaubte)[3], noch lassen sie sich mit

[1] Wenn Schupfer, La società Milanese S. 191 die Entwicklung der Kommunen mit der konstitutionellen Entwicklung Roms vergleicht und sie in einigen Punkten — er zieht als Beispiel auch die Reform des Servius Tullius heran — übereinstimmen läßt, so handelt es sich nicht um Kontinuität, sondern um jene allgemeinen Übereinstimmungen, die sich in jeder Entwicklung von Städten oder von Monarchien usw. finden. Es ist zur Genüge bewiesen worden, daß nicht alles Übereinstimmende in der Welt auf gegenseitigen Beeinflussungen beruht.

[2] So Mommsen, Römische Geschichte, II S. 385 f., und Röm. Staatsrecht II S. 1025 f. und 1040 f.

[3] L. v. Heinemann, Zur Entstehung der Stadtverfassung (1895), der für eine Kontinuität in süditalienischen Städten eintrat, sagt auf S. 40, daß die Kurien verkümmerten und dann zumeist ganz verschwanden.

den Ratskollegien der Kommunen vergleichen. Wenn es auch anfangs in den Kommunen einen nur vom Stadtadel besetzten Rat gab (in Venedig blieb der Adel dauernd an der Herrschaft), so zeigt sich gerade das Neue und Fruchtbare der Kommunen in der Entwicklung dieser Ratskollegien, in der sachgemäßen Gliederung und ihrer Ausdehnung auf die nichtaristokratischen Teile der Bevölkerung. Eben diese fruchtbaren Kräfte schaffen einen völlig andern Geist, als ihn die Kurien der späteren Kaiserzeit besessen hatten. Erhielt sich etwas von diesen Kurien (was Besta, Diritto pubblico I S. 176, und andere doch bestimmt verneinen), so konnte es doch nur ihre letzte Form sein und diese war durchaus unfruchtbar. Tauchten auch Erinnerungen an diese römischen Kurien im 11. Jahrhundert wieder auf, so läßt sich doch ihre tatsächliche Wirkung leicht ermessen: unter den Händen der Begründer der Kommune entstand etwas vollkommen Neues, das nicht einmal den alten Namen behielt, wie es beim Titel des Konsuls der Fall war.[1] Weder die Volksversammlung der Kommune, noch der große oder kleine Rat sind mit den römischen Kurien und ihren rund hundert bevorrechteten Mitgliedern zu vergleichen. Es ist oben bei der Untersuchung über vorkommunale Beamte gezeigt worden (o. S. 67ff.), wie alte Titel neue Bedeutungen erhalten haben — die Titel erben sich weiter, aber die Ämter gestalten sich nach neuen Notwendigkeiten. In der Stadt Rom waren naturgemäß die Erinnerungen an die Vergangenheit am lebendigsten und hier stößt man noch viel stärker auf alte Amtstitel und auf

---

[1] Der Titel Konsul ist übrigens der einzige, der sich in den Kommunen findet; die übrigen Amtstitel sind fast durchgängig mittelalterliche Bildungen. Die Bezeichnung Curia wechselt hinüber zum Gerichtshof. Ab und zu kommt das Wort Magistratus für die oberste Stadtbehörde vor. Konsul, Senatus, — eine Bezeichnung, die in der Stadt Rom bleibt, aber in den italienischen Kommunen kaum vorkommt —, sind international verbreitet, wenn auch, wie o. S. 67 schon gezeigt wurde, mit unterschiedlicher Bedeutung. In den italienischen Kommunen sind an die Stelle von Senatus Bezeichnungen wie consilium, credentia usw. getreten und wenn ihre Mitglieder manchmal senatores genannt werden, so ist das nicht ein fester Titel, sondern ein schriftstellerisches Erzeugnis. Der Beweis für eine Kontinuität, den Bruni Paradisi an das Wort decani geknüpft hat, übersieht die Unstetigkeit solcher Titel (Decarchia bizantina e decana longobarda, in Studi in onore di Besta, 1939. Man bedenke, daß der Titel Konsul vom 8.—11. Jahrhundert in Rom, Neapel, Ravenna und sonst ein erblicher Familientitel geworden war und daß er in den Kommunen wieder eine andere Bedeutung gewinnt — die Kontinuität liegt nur im Wort, nicht in der Sache. Vgl. auch o. S. 83 (consules episcopi). Der Titel tribunus ist in Venedig — nach Kretschmayr I S. 195 — im 10. Jahrhundert verschwunden.

eine größere Kontinuität.[1] Aber auch hier zeigt sich die Verschiebung in der Art der Ämter und der Organisation. Ist diese Sinnverschiebung aller Amtstitel nicht der deutlichste Beweis, daß man von den alten Ämtern nichts mehr wußte und auch gar nicht die Absicht hatte, sie wieder aufleben zu lassen — diese Titel waren prunkende Formen aus vagen Erinnerungen heraus.

Man könnte zur Bekräftigung der Kontinuität, des Weiterlebens der Antike in den neuen städtischen Einrichtungen darauf hinweisen, daß die alten römischen Städte ein Stadtrecht besaßen und daß in den italienischen Städten ebenso Stadtrechte geschaffen wurden, daß auch manche Ähnlichkeiten in den Ämtern vorhanden waren. Schon Niebuhr und Savigny haben diese Ähnlichkeiten betont — der eine in den Römischen Staatsaltertümern, der andere in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (Bd. III). Aber war die Verfassung der alten römischen Städte nicht doch eine grundsätzlich andere, von der staatlichen Zentralgewalt eingesetzt und überwacht, und mit dem umliegenden Gebiete verwaltungsmäßig verbunden, und bezogen sich die römischen Stadtrechte — soweit wir sie kennen — nicht auf andere Dinge als die Statuten der italienischen Kommunen, die der absoluten Freiheit der Stadt Ausdruck gaben und ein neues bürgerliches Recht setzten? Und ist das im Mittelalter entstehende Stadtrecht nicht ebenfalls eine allgemeine abendländische Erscheinung, die zwar in Italien am frühesten auftritt, aber doch überall sich urwüchsig entwickelt, wo die Städte ihre Selbständigkeit erlangen? Wir haben Stadtrechte im Süden und Norden Frankreichs, in Flandern und Deutschland und England, und immer haben diese Stadtrechte die gleiche Absicht: in dem unabhängig gewordenen städtischen Organismus Ordnung zu schaffen, aus den consuetudines geschriebenes Recht zu machen, die Aufgaben der Beamten festzulegen und Handel und Wandel zu regeln. Die römischen Stadtrechte dagegen regeln das Verhältnis der Stadt zum Staate.

Wie das neue Konsulat der Städte in gewisser Hinsicht die Übernahme altrömischer Einrichtungen vortäuscht, so ist es ähnlich auch in anderen Fällen. Die arbiträre Gerichtsbarkeit scheint wieder aufzuleben — gerade in den dunklen Zeiten des 9.–11. Jahrhunderts spielt

[1] Gregorovius hatte sich für die Stadt Rom im Sinne der Kontinuität entschieden, Oscar Rösler, Grundriß einer Geschichte Roms im Mittelalter I (1909) verwarf dieselbe, aber Ernst Mayer kehrte zu der Auffassung von Gregorovius zurück.

die private Schiedsgerichtbarkeit bei Verträgen aller Art eine große Rolle. Aber während im römischen Recht der Richter arbiträr, d. h. nach Billigkeitsermessen ohne Bindung an das Gesetz entscheiden konnte,[1] ist es in der mittelalterlichen Zeit nicht der ordentliche Richter, sondern ein freigewählter Vertrauensmann, der ohne gerichtlichen Apparat Streitigkeiten beilegt, Verträge zwischen den Streitenden abschließt usw. Eine alte Einrichtung scheint wieder aufzuleben, aber sie ist in Wirklichkeit etwas neues und anderes. In solchen ganz lockeren Formen der Kontinuität bewegt sich vieles — alte Erinnerungen und neue Notwendigkeiten verbinden sich. So mußte es ja auf diesem von Kulturresten überlasteten Boden sein.

Im einzelnen mag sich manches erhalten haben, aber es kann auch aus gleichen Bedürfnissen neu entstanden sein. Eine begrenzte Kontinuität kann zugestanden werden, aber sicherlich war sie nicht der Ausgangspunkt für das Werden der Kommune. Da es sich bei den Munizipien wie bei den Kommunen um städtische Gemeinwesen handelt, so ergeben sich naturgemäß gewisse Gleichheiten: die Stadt erfordert Verwaltung, Gliederung der Ämter, Polizei, Stadtbezirke, öffentliche Einrichtungen verschiedenster Art usw., und was so aus dem Wesen der Stadt entspringt, braucht noch längst nicht nach alten Vorbildern geschaffen zu sein. Es entsteht, weil man es braucht, und so haben die Munizipien, die Städte des Langobardenreiches (die ja Sitze der Verwaltung blieben und z. B. die Münzstätten beibehielten), die Bischofsstädte und die Kommunen selbstverständlich ihre Ähnlichkeiten. Aber die langobardische Eroberung bedeutet trotzdem eine völlige Unterbrechung, in der die Reste der alten städtischen Selbstverwaltung untergehen und rein staatliche Organe die Leitung der Stadt übernehmen. Für die byzantinischen Teile Italiens hob Kaiser Leo der Weise am Ende des 9. Jahrhunderts die alte römische Stadtverfassung auf; die Autonomie der Kurien und die Wahl der Magistrate ging zu Ende.[2] Durch Langobarden und Byzantiner war also die alte städtische Ordnung beseitigt. Aber trotz diesen Veränderungen kann folgendes als bleibend oder bald wieder auflebend angesehen werden: auch nach dem Übergang aller Verwaltung in die Hände langobardischer Staatsbeamter wird die Versammlung (Conventus, Concio, Arengo) sowohl der Langobarden wie der Lateiner für bestimmte ört-

[1] R. Sohm, Institutionen, 8./9. Aufl. S. 264ff.
[2] v. Heinemann, Entstehung der Stadtverfassung S. 39.

liche Angelegenheiten, z. B. für die Bischofswahl, für den Untertaneneid, für den Bau der Stadtmauern usw. ebenso erwünscht gewesen sein wie die Heranziehung erfahrener Männer für die Überwachung und Erhaltung der Straßen, Brücken, Mauern, Tore, Wasserleitungen usw. Vor allem die bischöfliche Stadtverwaltung wird später solche Hilfskräfte neben den eigenen Beamten gebraucht haben. Ebenso wird bei der Einziehung der Steuern, bei Zöllen, Abgaben usw. schon in langobardischer Zeit und später die Mithilfe sachverständiger Elemente aus der lateinischen Bevölkerung notwendig gewesen sein, wie man ja auch die alten Namen dafür beibehielt. Auch wenn daher die bischöfliche Verwaltung für alle solche Tätigkeiten bereits eine Überlieferung besaß, wird auch sie nicht auf Vertrauenspersonen aus der Bevölkerung verzichtet haben — der sich ständig mehrende Aufgabenkreis der Wirtschaft und des Verkehrs erforderte die Beratung mit dem conventus, die Zuziehung von Honoratioren in den bischöflichen Rat und die Übertragung bestimmter Aufgaben an Persönlichkeiten der Stadt und ihrer Unterbezirke. Alte Titel aus römischer Zeit blieben dabei in Verwendung, wenn auch so und so oft in Veränderung ihres ursprünglichen Sinnes, so daß man dabei weniger von einer Kontinuität als von unbestimmten Erinnerungen zu sprechen hat. In Pistoja berief man sich dabei auf den „laudatus usus civitatis,"[1] in Rocca di Tintinanno auf die alte aequitas, justitia und libertas,[2] und anderwärts auf die großen Taten der Vorfahren, wobei römische Weltherrschaft und römisches Kaisertum im Vordergrunde der Erinnerungen standen. Sie gehören zum Leben der Zeit — sie sind nicht gestaltend, aber belebend, mit Stolz erfüllend und hie und da als Vorbilder wirkend und sie geben dem neuen Volkstum die Überlieferung eines Jahrtausends als großes Erbteil mit auf den Weg. Auf römischen Ursprung haben sich erst im 13. Jahrhundert, nicht aber im Anfang die Kommunen berufen; bei ihrem Entstehen liegen sie nicht in den Händen von Epigonen, sondern schaffender Wirklichkeitsmenschen. Hätte man in den Kommunen Altes wieder aufleben lassen, so wäre es schwer erklärlich, daß man bei ihnen zunächst

[1] Chiappelli, Le tradizioni romane in Pistoia durante il Medioevo (Arch. stor. ital. 92, 1934, S. 169ff.).

[2] In der Carta libertatis, der Stadt Tintinanno (Südtoskana), vom 29. April 1207. — Wie notwendig es ist, diese Dinge auf ihr wahres Maß zurückzuführen, zeigt der Überschwang, mit dem z. B. Ginevra Zanetti in ihren Erörterungen über Mailand überall altrömische Erinnerungen sieht, obwohl sie dann doch feststellt, daß die Kommune etwas durchaus Neues ist.

nur die einfachsten Formen einer Selbstverwaltung findet und diese in noch schwankender Gestalt (wie bei Dauer und Amtsbereich des Konsulates), die sich dann Schritt für Schritt nach allen Seiten erweitern, wie es die Tatsachen erforderten; um ein Vorbild handelte es sich dabei nicht, sondern um eine Entwicklung aus den sich stellenden Aufgaben heraus. Die Teilung der Verwaltungsbehörden, die Schaffung verschiedener Ratskörper, der Übergang von consuetudines zu Statuten, die Ausdehnung der Gerichtshoheit, die Entwicklung des Steuerwesens, die Einführung der Wehrpflicht, die Unterwerfung des Landgebietes — das alles zeigt, daß es sich nicht um maßgebende Vorbilder, sondern um eine neue Entwicklung handelte. So kann man schwerlich mit Solmi sagen, daß die Kommunen eine neue civiltà auf römischer Grundlage geschaffen hätten — das Neue ist eine selbständige Schöpfung der Kommunen, wobei römische Erinnerungen nur ein allgemeines Fluidum sind.

Selbst die Kontinuität des römischen Rechtes ist nur in beschränktem Maße beweisbar — Karl Jordan hat sie vor kurzem erheblich eingeschränkt (Deutsches Arch. f. Gesch. des Mittelalters II, 1938, S. 92f.). Es hat wohl nirgends ganz aufgehört, aber es war vom langobardischen Rechte doch so stark zurückgedrängt, daß die Rechtsschule von Bologna im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts geradezu ein Neuland zu betreten schien. Das Gewohnheitsrecht, das neben dem langobardischen und dem römischen Rechte in Gebrauch war, war z. T. schon spätrömisches unkodifiziertes Volksrecht, z. T. entstand es aus örtlichen Bedürfnissen, und das Statutenrecht der Kommunen enthielt neben solchem Gewohnheitsrecht nur bescheidene Teile langobardischen und römischen Rechtes — in allem Wesentlichen war es ein neues Recht, das aus dem Leben und den Einrichtungen der Kommunen hervorwuchs. Man nehme die älteste Genueser Rechtsaufzeichnung als Beispiel: das Breve consulum von 1144 — findet sich darin ein einziger Satz, den man für Kontinuität in Anspruch nehmen könnte? Auch die consueterdines von Cannobio sind ganz ohne römischen Einschlag, und so ist es fast überall. Es sei auch nicht vergessen, daß die Geldwirtschaft in Italien zwar niemals aufgehört hat, aber es steht doch daneben vom 6. bis zum 11. Jahrhundert eine sie stark beschränkende Naturalwirtschaft.

So ist die Kontinuität schließlich doch nur auf sehr dünne Verbindungslinien beschränkt und es erscheint ausgeschlossen, daß das Werden der Kommune dadurch wesentlich beeinflußt worden sei.

Nimmt man das Wort Kontinuität in einem vagen allgemeinen Sinne, so könnte man es leicht in diese Entwicklung einführen; scheidet man aber, wie es zu wahrer Klärung notwendig ist, das Unbestimmte vom Bestimmten, die Fortsetzung alter Einrichtungen und Begriffe ihrem Wesen nach von dieser scheinbaren Wiederkehr, so wird die Kontinuität nur ganz selten nachzuweisen sein. Wie die italienischen Städte des Mittelalters weder in ihrer baulichen Form noch in ihrer Verfassung die römischen Städte der Kaiserzeit sind, so hat sich auch in jedem Amt und in jeder Einrichtung ein neuer Geist durchgesetzt. Niemand wird leugnen wollen, daß das Versinken der antiken Welt auf italienischem Boden dennoch unzählige Spuren hinterließ, aber es sind, wie in der Kunst, fast überall nur Trümmer, die kein fruchtbares Leben mehr besitzen und die nur selten gestaltend in die neu entstehende italienische Welt hinein wirken. Wer in der Kontinuität eine gestaltende Kraft sieht, wird sich täuschen; wer in ihr anregende Erinnerungen und nur auf gewissen Gebieten, wie im römischen Rechte, neue lebendige Wirkung sieht, wird das Rechte treffen.

Die Kommune ist das Ergebnis einer geschichtlichen Notwendigkeit, einer „Reife der Zeiten", aber nicht ein Wiedererwachen älterer Einrichtungen. Ein neues Volkstum schafft sich in ihr sein eigenes Leben und rechtfertigt es mit alten Erinnerungen.

Die Entwicklung der Kommune wird wohl kaum richtig eingeschätzt, wenn man mit Volpe Forderungen aus dem städtischen Geist hervorgehen läßt, die auch das alte Rom aufgestellt habe: Freiheit der Person, Territorialität des Rechtes, zentralisierte Verwaltung, Eigentumsrecht usw. Ist hierbei nicht ein Ergebnis der Entwicklung an ihren Anfang gesetzt und ist nicht etwas in jeder städtischen Entwicklung Natürliches, in Zeiten der Neuordnung zwangsläufig Entstehendes zu historischen Vergleichen benutzt, die einer strengen Kritik nicht standhalten? Robert v. Keller hat in seinem Buch über „Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter" (1933) die Linie zum Altertum überhaupt nicht gezogen; sollte er diese Möglichkeit nicht beachtet oder eine Vergleichung von Zuständen abgelehnt haben, die aller Wahrscheinlichkeit nach unabhängig voneinander entstanden sind? Mußte nicht bei dauernder Bedrückung von Person und Eigentum durch rücksichtslose Machthaber der Wunsch nach Schutz entstehen? Das älteste Zeugnis eines solchen Wunsches ist das Privileg für die cives von Cremona: ein reines Kaufmannsprivileg der üblichen Art, wie sie seit der karolingischen Zeit

im ganzen Reich gegeben wurden, mit Markt und Handelsvorrechten, dann 1014 für die im Kastell von Savona wohnenden nobiles, das ihnen der Markgraf von Savona gewährte — hier ist Schutz von Eigentum und Person gewährleistet; ebenso in dem kaiserlichen Privileg für die Arimannen von Mantua 1014 (o. S. 60), das Bestätigung des Besitzes, Schutz vor unberechtigter Einquartierung, licentia negotiandi und anderes enthielt. Sollten diese nobiles und diese Arimannen langobardischer Herkunft wirklich Erinnerungen an römische Bürgerrechte besessen haben oder war es nicht vielmehr das dringende Bedürfnis nach einem Schutz gegenüber den willkürlichen Handlungen der großen Machthaber auf dem Lande? Robert v. Keller hat gezeigt, daß diese Forderungen im 11. Jahrhundert im ganzen Abendlande erhoben wurden, daß sie zunächst den Kaufleuten galten, dann aber allen Bürgern der Städte.[1] Fußten die Bürger Nordfrankreichs, Flanderns und Englands dabei auf altrömischen Idealen oder ist es nicht vielmehr die überall gleiche Notlage, die zu den gleichen Forderungen führte? Daß die Städte eine zentralisierte Verwaltung bildeten, daß sie der Personalität des Rechtes (die doch im 12. Jahrhundert noch überall vorhanden war) zugunsten der Territorialität entgegenarbeiteten, bedarf wohl kaum einer Begründung aus römischer Vergangenheit. Erst im 13. Jahrhundert findet man gelegentlich den Begriff der „libertas romana", aber das war in einer Zeit weit stärkerer Verbreitung des Romgedankens, für den das Unternehmen Arnolds von Brescia inzwischen breiteren Boden gewonnen hatte. Wie unbestimmt war aber dieser Begriff, wenn man einen in die Stadt ziehenden Unfreien die libertas romana gewährte![2] Noch 1098 haben die milites von Blandrate — also wiederum nobiles — sich zum Schutz gegen Übergriffe des Grafen eine Versicherung für Leben und Eigentum geben

---

[1] R. v. Keller, Freiheitsgedanken für Person und Eigentum im Mittelalter (1933) S. 49. Der Verfasser glaubt, daß italienische Kaufleute die Nachricht von solchen Privilegien nach Nordfrankreich, Flandern und England gebracht hätten. Es ist dies wohl möglich, aber Kaufmannsprivilegien liegen in Nordwesteuropa zeitlich schon vor den ersten italienischen Privilegien, in Deutschland schon im 8. und 10. Jahrhundert. Im 11. Jahrh. tritt Neues auf: das eine Mal zuerst im Nordosten Europas, das andere Mal zuerst in Italien. Die Frage der gegenseitigen Beeinflussungen ist bisher noch ungeklärt.

[2] Vgl. Volpe, a.a.O. S. 293. — 1135, Febr. 15 bestimmte der nach salischem Rechte lebende Markgraf Albertus, daß nach seinem Tode alle seine Sklaven „esse liberos et cives Romanos" (Reg. Mantovano S. 161). Dieselbe Bestimmung findet sich dann noch einmal.

lassen — wie in Savona sind es also auch hier nicht die Bürger mit ihrem Freiheitsdrang, sondern die Adligen, die sich bedrückt fühlen und deshalb einen Schutz haben wollen.[1]

Ergebnisse

Eine vergleichende Geschichte des abendländischen Städtewesens im frühen und hohen Mittelalter würde gewiß zu vielen lehrreichen Feststellungen führen, auch zu einer „Typologie", wie sie Edith Ennen bereits versucht hat.[2] Aber man würde dabei kaum über die Tatsache hinauskommen, daß alle größeren Entwicklungen auf abendländischem Boden durch die Zugehörigkeit zu dem gleichen Kulturkreis gebunden sind, daß sie unter gleichen wirtschaftlichen und geistigen Voraussetzungen entstehen und wachsen und daß sie deshalb unter den gleichen Voraussetzungen leben wie etwa der Einzelne innerhalb seines Volkstums: das Besondere ordnet sich dem Allgemeinen unter. Die abendländischen Städte des Mittelalters stehen unter gleichen wirtschaftlichen Bedingungen: sie wachsen seit der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert an Volkszahl und Wohlstand, sie streben nach Unabhängigkeit zur freien Wahrnehmung ihrer besonderen Zwecke und sie werden die Träger einer neuen geistigen Kultur. Sie erringen nicht überall die gleichen Erfolge: nur die italienischen Städte werden zum großen Teil unabhängige Stadtrepubliken, freilich von so bescheidener äußerer Macht und so geringerer innerer Stetigkeit, daß sich nur ganz wenige — eigentlich nur Venedig, und in begrenzter Form Genua — auf die Dauer frei erhalten. Die größeren deutschen und flandrischen Städte gelangen zwar zu einer gewissen Unabhängigkeit, aber es bleibt über ihnen doch ein weltlicher Herr — in Deutschland der König, in Flandern die gräflichen Gewalten. In Frankreich, Spanien und England ist

[1] Hegel, Stadtverfassung II. S. 170f.

[2] Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters als Forschungsaufgabe unserer Zeit. Rheinische Vierteljahrsbl. 11 (1941). Der dort aufgestellte italienische Typ („Gebietsherrschaft adliger Grundbesitzer" statt der im Norden vorherrschenden Personalverbände freier Kaufleute) wird allerdings starken Zweifeln begegnen, denn diese Grundbesitzer sind ja z. T. Kaufleute und die Gebietsherrschaft beginnt erst, als die Kommune bereits errichtet war.

bei ursprünglich starker Unabhängigkeit das Königtum doch entscheidend geworden und die Freiheit reicht nicht über die Stadtmauern hinaus. Überraschend gleich sind die inneren Verhältnisse aller dieser Städte: ihre Auseinandersetzungen mit den ehemaligen Stadtherren, die Errichtung einer patrizischen Herrschaft, ihre ältesten Selbstverwaltungsorgane, ihre städtische Gesetzgebung, die Einfügung des aufsässigen Landadels unter die städtische Herrschaft, dann der Ansturm einer demokratischen Bewegung, die von den Zünften getragen wird, dabei fast von Anfang an die Pflege einer städtischen Kunst — das sind überall die gleichen Erscheinungen, die den Charakter eines Entwicklungsgesetzes besitzen, das bestimmter zu formulieren nur die Mannigfaltigkeiten der Einzelverhältnisse verhindert. Aber daß die in einem Kulturkreis zusammengeschlossenen Völker sich im wesentlichen gleichartig entwickeln, geht aus den großen Parallelen ihres Daseins ebenso unzweideutig hervor, wie aus den tiefen Unterschieden gegenüber andern Kulturkreisen.

Aber es genügt hier die Feststellung, daß die italienischen Städte bei aller Selbständigkeit und Eigenart ihrer Entwicklung aus dieser abendländischen Gemeinschaft nicht loszulösen sind. Was auch sie vorwärts treibt, ist ein allgemeines Element, das dem gesamten Abendlande angehört: die Kraft einer großen Gemeinschaft, die über alle Unterschiede der Völker hinweg durch Religion und Staat, durch geistige Kultur und Kunst, durch Wirtschaft und Raum zur Zusammenarbeit gezwungen ist. Überall zeigt sich in den Städten eine besondere Tatkraft, sich die Freiheit zu erwerben, Kaufmannschaft und Gewerbe emporzuentwickeln, geistiges und künstlerisches Leben zu gestalten. Aber Italien erringt sich einen Vorsprung vor allen andern: hier sind wirtschaftliche wie kulturelle Energien von höchstem Ausmaße, dazu auch eine künstlerische Befähigung von stärkster Fruchtbarkeit vorhanden. Mit solchen Eigenschaften erringen sich die italienischen Städte eine Führerstellung im Abendlande, die sich von Jahrhundert zu Jahrhundert steigert und nach mannigfachen Veränderungen des städtischen Daseins im 16. Jahrhundert den Höhepunkt erreicht. Es darf also nicht vergessen werden, daß schon bei Bildung der Kommune Menschen am Werke sind, die alle ihre Fähigkeiten und die geographische Lage ihres Landes in fast einzigartiger Weise zu nutzen wissen. Die Mischung des Volkstums — wie so oft in der Geschichte das fruchtbarste Element des Aufstiegs — hat seine Fruchtbarkeit erwiesen und man wird festzustellen

haben, wie sich in vier Jahrhunderten dieses neue Volk (das sich vom alten römischen erheblich unterscheidet) zur Eigenart ausgeprägt hat. Die Umwandlung des alten römischen Volkstums zum christlich-mittelalterlichen wird sich dabei als ebenso bedeutsam ergeben wie der Verfall einer alten Kultur und ihr Wiederaufstieg durch neu hinzugekommene Energien.

Daran muß man jedenfalls festhalten, daß die erste Frucht des nunmehr italienischen Volkstums ein neuer Anfang ist, bei dem sich neue innere Kräfte ihr besonderes Dasein schaffen. Sie tun es im Gleichschritt mit dem übrigen Abendlande, aber dennoch in einer besonderen Art, die uns das individuelle Werden der einzelnen Nationen aufs deutlichste vor Augen führt. Denn die Kommunen sind, ohne daß sie sich dessen sofort bewußt sind, nationale Gebilde, und da aus ihnen nun die italienische Sprache, die italienische Kunst und Literatur, auch eine besondere Gestaltungskraft in Handel und Gewerbe hervorwächst, so entwickeln sie damit den nationalen Geist und den italienischen Menschen.

So dunkel freilich im einzelnen das erste Werden der Kommune ist, so dunkel bleibt auch das Werden dieses neuen Geistes vom 8.–12. Jahrhundert. Es bedürfte einer besonderen Untersuchung, solchen Spuren nachzugehen; das eine würde sich aber dabei ergeben, daß dieses Werden wie mit der kirchlichen Entwicklung, so auch mit dem Aufstieg der Kommunen zusammenhängt. Es handelt sich um das Ineinanderwirken moralisch-geistiger und wirtschaftlicher Kräfte, die dem neuen Volkstum seine besondere Richtung geben und die sich in der Kommune sammeln.[1] Es möge als eine Vorarbeit für eine solche tiefergreifende Untersuchung betrachtet werden, wenn hier einige mögliche Gesichtspunkte über den städtischen Untergrund dieser Entwicklung aufgestellt werden.

Das Werden der Kommune ist ein Vorgang, der sich in kaum sichtbaren Einzelheiten durch Jahrzehnte hinzieht und am Ende des 11. Jahr-

---

[1] Arias, Il sistema della costituzione economica e sociale italiana nell' età dei comuni (1905), betont ganz richtig, daß es sich um moralisch-geistige Kräfte handle; daß sie aber nur neu zu erwachen brauchten, ist einer jener Annahmen, die um jeden Preis fremde Einflüsse ausschließen möchten. Aber warum sind dann diese Kräfte — von Venedig abgesehen, das sich unter besonderen Bedingungen entfaltete — vor allem dort erwacht, wo langobardischer Einschlag vorhanden war?

hunderts zum ersten sichtbaren Erfolge kommt. Aber ist die erreichte Unabhängigkeit auch ein Abschluß, so ist sie doch zugleich der Anfang einer neuen, ganz auf sich selbst gestellten Entwicklung: nun erst entfaltet sich der städtische Geist und damit das nationale Element in seinen eigentümlichen Formen. Man kann wohl Stufen der Entwicklung aufstellen: z. B. den Abschluß der Volksmischung spätestens im 11. Jahrhundert, die Bildung einer neuen sozialen Schichtung innerhalb dieser völkischen Einheit, die Weiterbildung einer zunächst nur gesprochenen Volkssprache zur Schriftsprache, die Anfänge einer nationalen Kunst usw., aber die wichtigste Stufe bei diesem Anstieg ist die Bildung der Kommune, denn sie schafft für alles andere den festen Boden. Die Stadt ist Ausgangspunkt aller höheren Kultur; in Italien aber bedeutet sie, da ein nationaler Staat fehlt, nationale Kultur schlechtweg, Erziehung zur Nation und Sammelpunkt nahezu aller nationalen Energien. Was sich anderwärts auf Städte, Fürsten, Adel und Kirche verteilt, ist in Italien in den Städten vereinigt, besonders da die Kirche hier wie eine nationale Einrichtung wirkt und in der ersten Stadt des Landes ihren universalen Mittelpunkt besitzt und den Geist des alten Roms so vielfach widerspiegelt.

Eben deshalb ist das Entstehen der Kommune von so hoher Wichtigkeit: sie bedeutet den entscheidenden Schritt über ein noch werdendes Volkstum hinaus: sie ist die erste Leistung nach der vollen Verschmelzung zuvor getrennter Bestandteile. Sie ist — es sei noch einmal gesagt — nicht Wiedererweckung vergangener Erscheinungen, sondern etwas in seinem Wesen Neues, über dem gewiß alte Erinnerungen kreisen, das aber aus eigener Schöpfungskraft entsteht. Es ist mit Recht von Volpe gesagt worden, daß die Kommune den Feudalstaat zerstört — was anderswo erst nach Jahrhunderten geschah, ist in Italien durch die Kommunen schon im 12. Jahrhundert erreicht. Nur im normannischen Staate lebt das feudale Element noch etwas länger, nachdem es die Städte in seinen Bann gezwungen hat.

Solche Leistung der Kommune war nur möglich, weil ihre Kräfte einen sicheren Mittelpunkt besaßen und weil ihr in ihren Anfängen ein längerer Kampf zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft erspart blieb. Denn die Kommune siegt nicht nur endgültig über die alten Stadtherren, sondern es gelingt ihr, sich diese Kräfte, die in andern Ländern in Feindschaft beharren, zur Mitarbeit einzufügen. Es hat auch in Italien

Kämpfe zwischen Stadt und Stadtherren gegeben, aber es wäre ein Irrtum, den Kampf in den Mittelpunkt dieser Entwicklung zu stellen. Es ist weit öfter eine friedliche Ablösung, ja sogar eine Förderung der städtischen Unabhängigkeit durch den Stadtherren, dann ein Zusammenwirken nach der Trennung der Gewalten festzustellen. In Deutschland verließen die geistlichen Herren verbittert die durch Kampf unabhängig werdenden Städte und gründeten sich außerhalb eine neue Residenz, in Italien wird der als Stadtherr entthronte Bischof zum ersten Bürger der Kommune und er fühlt sich nicht herabgesetzt, wenn er gemeinsam mit den Konsuln die Stadt nach außen vertritt; er läßt sich auch noch im 12. Jahrhundert den nominellen Oberbefehl über das städtische Heer übertragen. Für den größten Teil der italienischen Kommunen ist dieser Zustand des Ausgleichs im 12. Jahrhundert eingetreten, ähnlich wie in Flandern zahlreiche Städte mit den einst über sie herrschenden Grafen friedlich zusammenwirkten. Es sind gerade die bedeutendsten italienischen Städte, die mit ihren geistlichen Stadtherren zu einem Ausgleich kamen: Mailand, Genua, Florenz, Pistoja, Pisa, Lucca, Piacenza, Pavia, Ivrea, Lodi, Bergamo, Como usw., ganz abgesehen von denen, die am längsten oder sogar ganz unter bischöflicher Herrschaft blieben: Arezzo, St. Gimignano, Volterra, Treviso, Belluno, Ceneda, Feltre usw. und dennoch sich nicht allzuweit von den freien Kommunen unterschieden. Die Städte haben viel stärker mit dem Landadel und mit den Nachbarstädten als mit ihren Bischöfen gerungen, und gegen den Landadel zusammenzustehen lag im Interesse der Bischöfe wie der Bürgerschaft. Nun fehlte es gewiß nicht an Gegensätzen und sie sind in manchen Städten hart aufeinandergestoßen, aber schließlich kam es doch viel häufiger zu einem einträchtigen Zusammenleben. Offenbar fehlte den Bischöfen zumeist die Macht, sich einer unaufhaltbaren Bewegung entgegenzustellen und so haben sie gute Miene zu ihrer Zurückdrängung gemacht. Sie behielten wohl gerade dadurch gewisse Rechte, in denen man einen „Ehrenvorsitz" in der Stadt gesehen hat — das Recht, die Konsuln zu bestätigen, das im Konstanzer Frieden erwähnt wird, mag ebenfalls ein fortdauerndes Ehrenrecht ohne praktische Bedeutung gewesen sein.

In Pisa, wo Erzbischof und Konsuln eine Weile gemeinsam handeln, nimmt sich der Erzbischof der städtischen Interessen im Landgebiet gegen Lucca an und noch im 12. Jahrhundert (1115 und ebenso 1160) leisten die von der Stadt neuerworbenen Gebiete sowohl der Kom-

mune wie dem Erzbischof den Treueid. 1162 steht im Eid der Konsuln der Erzbischof voran und die civitas Pisana erst am Schluß. In der zweiten Hälfte der 12. Jahrhunderts nimmt der Einfluß des Erzbischofs ab. Als aber 1188 eine große Flotte zur Mitwirkung Pisas an der Eroberung des hl. Landes abgesandt wurde, ernannte man den Erzbischof Ubaldo, der persönlich an dieser Fahrt teilnahm, zum Admiral. Übrigens haben die Pisaner Konsuln noch 1162 auch dem Vicecomes einen Eid geleistet. Im gleichen Jahre aber erwirbt die Stadt dann alle Herrschaftsrechte. Und in Genua haben die Konsuln 1143 immerhin noch geschworen, „honorem nostri archiepiscopatus" wahrzunehmen. Aber manches bischöfliche Vorrecht hört nun doch auf — in Como wird schon 1118 im Kriege gegen Mailand im Gegensatz zu früher der Bischof nicht mehr mit dem Oberbefehl betraut. Die Konsuln ziehen überall die Rechte und Ehrenrechte an sich, um die Gebietshoheit zu vollenden.

Die Hauptsache aber war, daß die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Kommune schließlich bei unbedingter Vorherrschaft der Städte überall zu einem friedlichen Nebeneinander geführt hat. Daraus ergibt sich wohl auch im Rückblick, daß die Kämpfe in Italien nirgends so tief und anhaltend wie in Deutschland gewesen sind. Zwar haben noch bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts in einzelnen Städten Auseinandersetzungen stattgefunden — in dem stets bewegten Cremona, in Vicenza, in Volterra usw., aber zuletzt fand man sich doch wieder zusammen. Beide Teile haben sich in Italien fast immer wieder durch Maßhalten ausgezeichnet. Vor allem waren es die Bischöfe, die durch einen rechtzeitigen Rückzug auf ihr geistliches Gebiet dem Kampf die Spitze abgebrochen haben. Auch da, wo die kirchliche Gewalt der staatlichen ganz unterstellt wurde, wie in Venedig, ist das kluge Nachgeben zum Vorteil der Kirche ausgeschlagen. In Pavia leitet der Bischof noch 1084, in Lodi etwas später den conventus; in Bergamo haben bis 1122 Bischof und Konsuln zusammengestanden; seitdem treten die Konsuln so stark in den Vordergrund, daß sie 1144 in einem Rechtsstreit zwischen dem Bischof und den Bewohnern von Ardesia die Entscheidung fällen — der Bischof nimmt diese Machtverschiebung geduldig hin.[1] Derartige

[1] Lupi, Cod. dipl. Berg. II S. 1057. Aber 1156 machte Friedrich Barbarossa den Bischof von neuem zum Stadtherren, in einer Urkunde, die 1183 erneut bestätigt wird; ebd. S. 1143.

Fälle wiederholen sich 1180 und noch häufiger bei Streitigkeiten des Domkapitels oder eines Klosters; die Konsuln üben also eine Gerichtshoheit auch über geistliche Personen aus. In Städten, in denen die bischöfliche Herrschaft sich zunächst behauptet, wie in Arezzo, Volterra, St. Gimignano usw., trat schließlich doch ein Condominium ein, das gewissermaßen bischöfliche Kommunen entstehen ließ: die Stadt machte sich unter Konsuln oder Podestàs selbständig, der Bischof blieb aber der nominelle Stadtherr.[1]

So ergibt sich auch auf diesem Gebiete in Italien eine andere Entwicklung als anderswo, so daß auch hier jede zuweitgehende Typologie versagen würde. Die herkömmliche scharfe Scheidung zwischen Städten und Stadtherren entspricht in Italien nicht dem wirklichen Gang der Entwicklung. Und auch davor muß gewarnt werden, zum wenigsten die italienischen Kommunen als einheitlich in ihrem Werden anzusehen — sie sind im ganzen wohl auf gleichen Wegen, aber dennoch fast überall in ihrem Gang verschieden. Ist das Allgemeine auch wie ein Naturgesetz, so ist doch alles Einzelne individuell.

Eines darf man wohl als sicher behaupten: wie die Entwicklung überall im einzelnen verschieden war, so ist sie auch im Anfang überall flüssig gewesen, unbestimmt in den Zielen, unsicher in den ersten Einrichtungen. Denn wenn auch vermehrte Unabhängigkeit erstrebt wurde, so hat man wohl nirgends schon bei Beginn dieser Entwicklung eine neue Stadtverfassung und bestimmte Ämter vor Augen gehabt. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die erste Vertretung der Stadt gegenüber dem Stadtherren sich in dem Augenblick ergab, wo man im Namen der Bürgerschaft verhandeln oder auch kämpfen mußte und wo anstelle vorübergehender Vertretungen bestimmte Vollmachten für längere Zeit erteilt werden mußten. Die Oberschicht der Stadtbewohner, der aus Grundbesitzern und Kaufleuten bestehende gehobenste Teil, den man später als den städtischen Adel bezeichnete, übernahm die Führung und stellte die ersten „Beamten", z. T. weil diese Oberschicht die erfahrensten und wohl auch kampflustigsten Elemente besaß, z. T. auch, weil in diesen Kreisen Selbstbewußtsein und Herrschaftsanspruch am stärksten entwickelt waren. Stand auch die übrige Bürgerschaft in der Hoffnung auf allgemeinen Aufschwung hinter ihnen, so ist doch diese mitt-

[1] Über die Frage des Condominium vgl. E. Mayer, II S. 522ff., wo aber eine schärfere zeitliche Anordnung erwünscht wäre.

lere und untere Schicht nur der Chor, der die Kunst der Solisten begleitet. Ein Anteil am Handeln der Oberschicht bleibt den andern noch bis zum 13. Jahrhundert verwehrt. Wenn die boni homines früher auch aus Handwerkerkreisen usw. hervorgegangen waren, so erfolgt jetzt eine scharfe Abgrenzung: die neuen führenden Beamten der Städte gehen nur aus der Oberschicht hervor. Wahrscheinlich fügte sich der Chor zunächst überall gutwillig in seine Rolle; erst in der neu einsetzenden Entwicklung gewann auch er Selbstbewustsein und Anspruch auf entscheidende Mitwirkung. Ob die Oberschicht dem „Volk" Versprechungen gemacht hat oder ob keinerlei Forderungen gestellt wurden, läßt sich natürlich nicht sicher entscheiden, aber die weiteren Kreise der Stadt waren sich über den Gang der Entwicklung wohl noch weniger im Klaren, als es zunächst die Oberschicht war, aber man wird annehmen dürfen, daß bei dieser der Wille, für sich etwas zu erreichen, stärker war als der Blick auf das allgemeine Wohl. Die späteren Kämpfe innerhalb der Städte zeigen die Selbstsucht der Oberschicht in so unbegrenztem Maße, daß man auch für die frühere Zeit schwerlich an altruistische Gefühle zu denken braucht.

Für das zunächst dem Augenblick angepaßte neue Werden sprechen die noch ungeregelten neuen Einrichtungen der ersten Zeiten. Die Konsuln sind in den meisten Städten noch nicht regelmäßig im Amt; man verzichtet auf sie, wenn man sie nicht braucht, so daß z. B. 1201 in dem Vertrag zwischen Colle und Casale (o. S. 40) festgesetzt wird, daß beim Nichtvorhandensein von Konsuln boni homines bestimmte Entscheidungen fällen sollen. Die Amtsdauer und die Zahl der Konsuln ist noch nicht festgelegt; das eine Mal sind sie ein Jahr, das andere Mal nur sechs Monate im Amt, und die Zahl schwankt zwischen drei und mehr als zwanzig. Waren die Konsuln zuerst für alles in der Stadt zuständig (soweit es bereits solche Zuständigkeit gab), so zeigt die Zerlegung des Amtes in consules de comuni, in solche de placitis, consules de judicio, consules mercatorum usw., daß die oberste Gewalt, d. h. die Konsuln der politischen Verwaltung, für weitere Tätigkeit nicht frei und wahrscheinlich sachlich auch nicht brauchbar waren, sondern daß man für die einzelnen Gebiete besondere Sachkenner brauchte. Bedeutsam ist, wie rasch man diese Durchbildung der Verwaltung vornahm, wie ein ganz neuer Stab von oberen Beamten entstand und wie man ihnen in den Statuten bindende Vorschriften gab. Auf die Entwicklung ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes, der sog. Consuetudines, zu dem in be-

stimmten Paragraphen schriftlich festgesetzten und Gesetzescharakter tragenden Statuten ist nicht nur das Zeichen einer rasch vom primitiven zum umfassenden städtischen Recht ansteigenden Entwicklung, sondern auch ein Beweis für neue gesetzgebende Kräfte, die sich nur wenig um das vorhandene langobardische und römische Recht kümmern, vielmehr eine neue Wirklichkeit zu meistern streben. Die unklare Stellung zum Reich dauert dabei noch lange an — man will sich der Oberhoheit des Kaisers nicht entziehen, aber doch die volle Selbständigkeit besitzen.

Die große schöpferische Zeit für diese Städte beginnt, seit sie sich ihre Selbständigkeit erobert haben.

Die Bildung einer neuen sozialen Schichtung innerhalb der werdenden völkischen Einheit, die Weiterbildung einer zunächst nur gesprochenen Volkssprache zur Schriftsprache, die Anfänge einer nationalen Kunst — das alles beruht auf den Städten und so schafft die Bewegungsfreiheit in der selbständigen Kommune den festen Boden für alles weitere. Da in Italien ein nationaler Staat fehlt, bedeuten die Städte noch über die Kirche hinaus den Mittelpunkt des nationalen Lebens und jener Kultur, die der Nation eine Einheit geben sollte, lange ehe der eigene Staat errichtet wird. In den Kommunen liegt der Sammelpunkt der fruchtbarsten Energien, die zur höchsten Erhebung italienischen Geistes führen sollten.

Auch daran muß man festhalten, daß die Kommune nicht aus einer bestimmten Theorie hervorwächst. Ihr Werden ist so verschiedenartig bedingt und so allmählich vor sich gegangen, daß man zwar von der Folgerichtigkeit des Geschehens, nicht aber von planmäßigem Gestalten sprechen kann. Die Geschehnisse sind, wie auch Ottokar schon gesagt hat, ganz individuell, ursprünglich, ohne bestimmte politische Absichten und sie sind nicht einmal stets nur „kommunale Bewegung".[1] Die Folgerichtigkeit liegt im Aufstieg der fruchtbarsten Kräfte, die sich der Leitung durch Menschenhand zumeist entziehen. Ottokar verwarf deshalb jede allgemeine Deutung dieses Werdens, jede juristische Konstruktion oder Aufstellung bestimmter Formen der Entwicklung. Aber da sich alles zunächst im gleichen Ziele vereinigt, nämlich in der unabhängigen Kommune, so muß das Werden, bei aller Verschiedenartigkeit im einzelnen, doch etwas Gemeinsames in sich tragen, besonders da es

[1] Ottokar, Le città francesi nel medio evo, Firenze 1927 (Collane storiche n. 30).

nicht nur italienisch, sondern abendländisch ist. Die städtische Gemeinschaft erzeugt jene fruchtbarsten Kräfte, läßt sie aus Bindung und Gängelung hervorwachsen und schließlich zum Bewußtsein von sich selber kommen. So ergeben sich zwar keine geplanten Formen, wohl aber Entwicklungslinien, die zum gleichen Ziele streben, ohne daß sie von Menschenhand geleitet werden. Insofern wird man über Ottokars allzu negativen Standpunkt hinausgehen. Es wirken ja auch menschliche Absichten mit hinein: der Wille zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen, der daraus entstehende Drang zur Beseitigung hemmender Elemente, die Schärfung des Blickes für günstige politische und kirchliche Verhältnisse — das alles sind schließlich doch überindividuelle Erscheinungen innerhalb der städtischen Entwicklung. So kann man zwar nicht Typen aufstellen, aber doch von Stufen der Entwicklung sprechen, in denen sich Individuelles und Überindividuelles mischen.

War aber das Entstehen der Kommune nur Gewinn für Italien? Solmi hat gemeint, daß dadurch jede Einheit Italiens unmöglich geworden sei, obwohl es sich dabei zum Teil um eine Reaktion gegenüber der Fremdherrschaft gehandelt habe, denn diese habe sich unfähig gezeigt, die Entwicklung der Städte zu fördern.[1] Aber im übrigen Abendland entstanden die freien Stadtgemeinden, ohne daß sie unter Fremdherrschaft standen, und in Italien sind, wie gezeigt wurde, die Gründe für das Entstehen der Kommunen so verschiedenartig, daß man (was auch Solmi betont hat) keine einheitliche Formel aufstellen kann. Der Kampf gegen die Fremdherrschaft wird erst allgemein, als sich die Kommunen im 12. Jahrhundert zu mächtigen politischen Körpern entwickelt und ihre Unabhängigkeit immer stärker betont haben und als Friedrich Barbarossa die italienische Entwicklung rückgängig machen wollte. Deshalb ist es zuviel behauptet, daß mit der Kommune als einer Reaktion gegen die Fremdherrschaft jede Einheit Italiens unmöglich geworden sei. Wer hätte, seit einmal das Kaisertum wieder errichtet war, eine nationale Einheit Italiens schaffen sollen? Das Land war schon vor Errichtung der Kommunen unheilbar zersplittert, und wenn diese Zersplitterung auch durch die Kommunen vermehrt wurde, so wären doch wohl statt der Kommunen geistliche Territorien wie in Deutschland entstanden, also gleiche Elemente nationaler Zersplitterung. Aber wer anders als die Kommunen bargen die Keime einer nationalen Neuent-

[1] Solmi, Honorantiae Paviae, S. 239.

wicklung in sich? Angesichts der großen Kultur, die auf diesem Boden entstand, darf man ja auch die Frage aufwerfen, ob damit dem italienischen Volke zuletzt nicht mehr gegeben wurde, als ein Einheitsstaat ihm hätte bringen können? Hat nicht die große nationale Kultur die Italiener aller Gebiete fester vereint und ihr die Unsterblichkeit weit mehr gesichert, als irgendein Einheitsstaat es hätte tun können? Italiens Geschichte im Mittelalter und in der Renaissance beweist, daß der Staat nicht immer das höchste Gut auf Erden ist.

Und haben nicht gerade die Kommunen wertvollste Vorarbeit für den modernen Staat geleistet? Hier setzte sich zuerst eine Rechtsordnung durch, die vom Untertanenverhältnis zum Selbstbestimmungsrecht des Staatsbürgers führte. Der Rechtsstaat war aber nicht nur Ordnung an sich, sondern es trat damit überall eine größere Schicht in die Mitarbeit zur Erhöhung des Daseins, zur Schaffung kultureller Werte, zum Aufbau einer bindenden Rechtsordnung ein. Die städtischen Verfassungen sind nach den Volksrechten und den karolingischen Kapitularien der erste Versuch auf dem mittelalterlichen Boden des Abendlandes, die Grundsätze für eine rechtlich gesicherte Gemeinschaft aufzustellen. Die weite Wirkung dieser städtischen Ordnung in den staatlichen Bereich hinein kennzeichnet das geschichtliche Recht dieses Vorgangs: eine neue Stufe im Aufstieg der abendländischen Völker war erreicht. Und damit tritt das städtische Bürgertum als mitentscheidend in die geschichtliche Entwicklung ein — durch eine große Leistung hatte es sich sein Recht neben den älteren herrschenden Gewalten erkämpft. In Italien, wo diese Gewalten schwächer waren und z. T. ganz beiseite geschoben wurden, begann eine Entfaltung des städtischen Bürgertums wie kaum an einer anderen Stelle des Abendlandes — hier wurde der Boden für eine der höchsten Leistungen der Menschheit bereitet.

Inhalt

Einleitung 5

1. Der Bischof als Stadtherr 10

2. Weltliche Stadtherren 27

3. Die boni homines 34

4. Die Konflikte zwischen Stadtherren und Städten 44

5. Anfänge der Selbständigkeit 58

6. Das Konsulat 64

7. Die Entwicklung der Kommune 89

8. Die Frage der Kontinuität 105

9. Ergebnisse 117